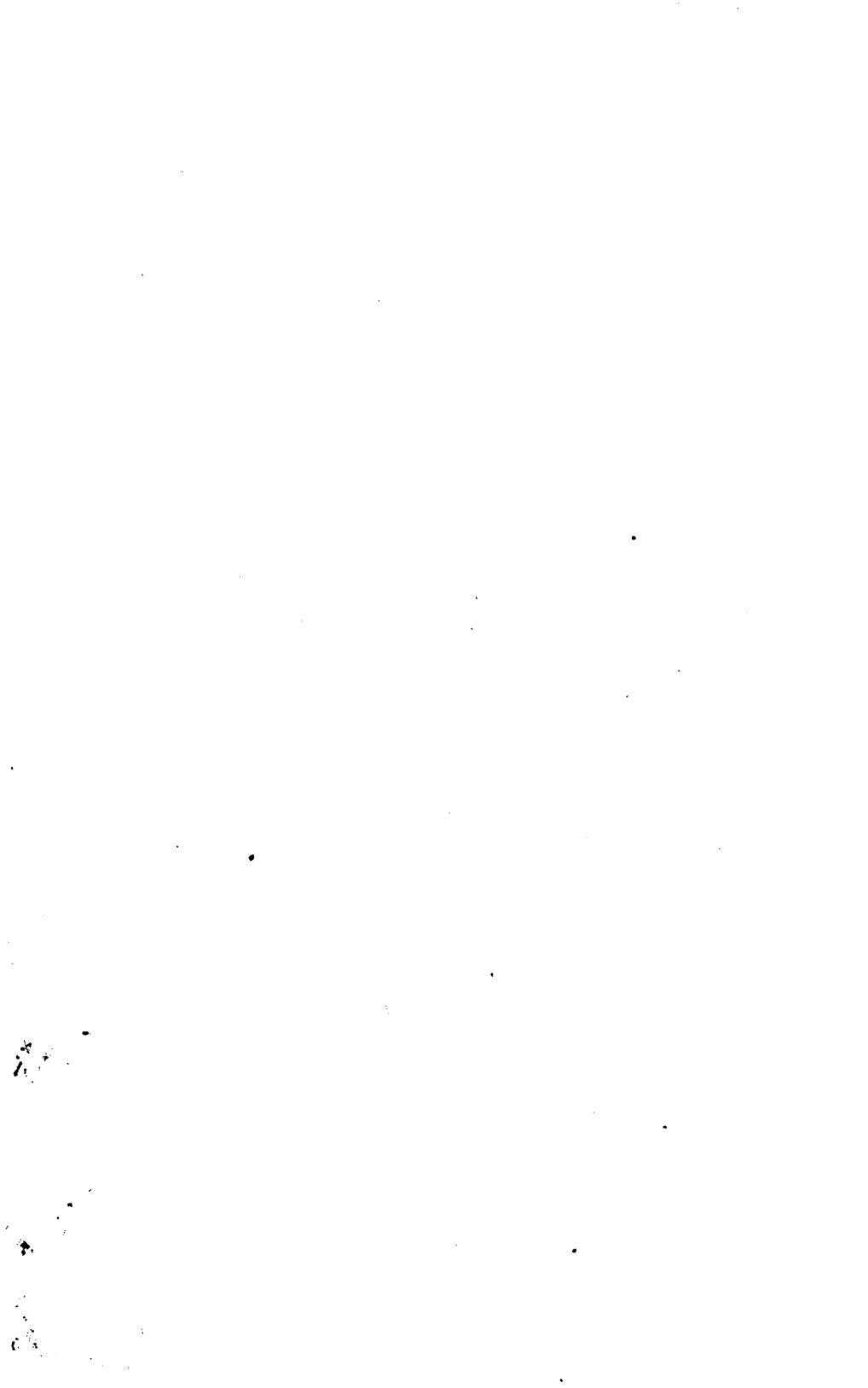


(8.7.1925.)

Ed 385

~~Ed~~





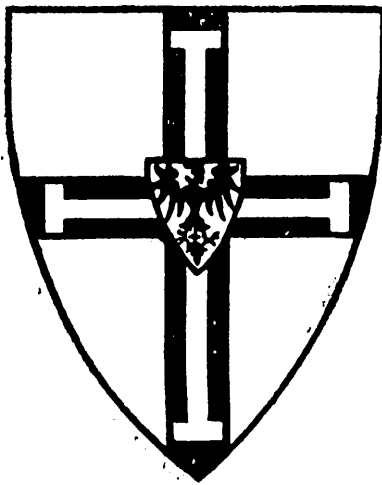


8.7.1935.

ERICH CASPAR

HERMANN VON SALZA

**UND DIE GRÜNDUNG DES
DEUTSCHORDENSSTAATS
IN PREUSSEN**



**VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN 1924**



HERMANN VON SALZA UND DIE GRÜNDUNG DES DEUTSCHORDENSSTAATS IN PREUSSEN

VON

DR. ERICH CASPAR

O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
KÖNIGSBERG



1 9 2 4

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

1935.5

314

CZYTELNIA REGIONALNA I.4
Salza H.



34521

91194 / ~~44992~~

2307

Alle Rechte vorbehalten.

IV.4 I 6 Salza Hermann, von



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

MEINEM VATER

DR. IUR. h. c. FRANZ CASPAR

ZUM FÜNFUNDSIEBENZIGSTEN GEBURTSTAG.

Vorwort.

Die folgende Untersuchung will nicht die oft geschilderten äußeren Ereignisse der Gründungsgeschichte des Deutschordensstaats in Preußen nochmals in zusammenhängender vollständiger Darstellung vorführen. Ich setzte mir vielmehr die Aufgabe, dem Anteil Hermanns von Salza an diesen Dingen nachzugehen, und stieß dabei sehr bald auf grundlegende Probleme der Geschichte des Ordensstaats, die mir ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach von der bisherigen Forschung noch nicht einmal voll erkannt, geschweige denn gelöst zu sein scheinen. Es sind die Fragen nach dem inneren Wesen dieses einzigartigen staatlichen Gebildes. Man findet nur Antwort auf sie, wenn man die Bemühungen seines Schöpfers, des großen Hochmeisters, von den ersten Anfängen an Schritt für Schritt verfolgt, und dabei nicht bloß das, was er erreicht, sondern ebenso sehr das, was er ursprünglich erstrebt hat, ins Auge faßt. Es handelt sich, kurz gesagt, um die Verknüpfung, welche Hermann von Salza seiner Staatsgründung mit den beiden Weltgewalten des Zeitalters, dem Kaisertum und dem Papsttum, geben wollte, um den Kampf widerstreitender Ideen, der dadurch über der Wiege des neuen staatlichen Gebildes entfesselt wurde, und um den Einfluß, den dieser Kampf auf die weitere Entwicklung des Ordensstaats geübt hat.

Das Quellenmaterial, das zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung steht, ist ungewöhnlich reichhaltig; stammt es doch aus den archivalisch höchststehenden Ueberlieferungen

des Zeitalters, den päpstlichen Registern und dem Ordensarchiv. Es ist zwar längst bekannt, aber bei weitem noch nicht voll ausgebeutet. Hier ist, wie ich meine, eine Lücke in der Forschung, welche meine Arbeit ausfüllen möchte. Sollten die gewonnenen Ergebnisse als wesentlich für die Erkenntnis der Grundlagen des Ordensstaats gewertet werden, so würden sie zugleich die Ueberzeugung stärken können, daß eine positivistische Beschränkung auf die „Tatsachen“ weder den Umfang historischer Forschung allseitig auszumessen, noch auch den Inhalt historischen Geschehens voll auszuschöpfen vermag.

Für manche wertvollen Ratschläge und Auskünfte fühle ich mich Fachgenossen, die eine längere und vertrautere Erfahrung auf dem Gebiet der Ordensgeschichte besitzen, zu lebhaftem Dank verpflichtet, so vor allem Herrn Geheimrat Professor Dr. HINTZE in Berlin, Herrn Stadtbibliotheksdirektor Dr. KROLLMANN in Königsberg und meinem Kollegen und Freund Professor Dr. ZIESEMER.

Königsberg, im Herbst 1924.

E. Caspar.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Hermann von Salza als Vermittler zwischen Kaiser und Papst S. 1. — Die Biographie von A. KOCH S. 3. — Hermann in der Spezialliteratur zur Ordensgeschichte S. 4. — Die Aufgabe S. 4.	
I.	5—18
Das burzenländische Unternehmen S. 5 ff. Die Privilegien des Königs Andreas II. von Ungarn S. 5. — Rechtsstellung des burzenländischen Ordensgebiets S. 6. — Exemtion und Sprengung des Diözesanverbands S. 7. — Eigen des h. Petrus S. 8. — Ungarische Reaktion und Vertreibung des Ordens S. 9. — Das ungarische Privileg für die Johanniter von 1247 im Vergleich mit den Privilegien für den deutschen Orden S. 10. — Der Orden erstrebt einen autonomen Staat S. 11. — Er erstrebt in Preußen zuerst kaiserlichen Schutz und Klarheit über die Rechtsnatur der Privilegierung S. 12. — Das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1226 S. 12 ff. Privilegierung für die Zukunft S. 13. — Die Verhandlungen mit Konrad von Masovien über das Kulmerland bis zum Verträge von Kruschwitz 1230 S. 13. — Friedrich II. begründet sein Verfügungsrecht über Preußen auf die universalistische Theorie vom allumfassenden Kaisertum und auf das Königsrecht am herrenlosen Land S. 14. — Die Kontroverse über die Stellung Preußens und des Hochmeisters zum Reich auf Grund des Privilegs von 1226. FICKER und WERMINGHOFF S. 15. — Die Lösung: der Hochmeister nicht Reichsfürst, sondern für die Zukunft privilegiert wie ein Reichsfürst S. 16. — Keine definitive Regelung der Stellung zum Reich aus bewußter Absicht Hermanns S. 17. — Das Privileg von 1226 als Aktionsprogramm Hermanns S. 18.	
II.	19—37
Das baltische Missionsunternehmen als Aktion unter direkter päpstlicher Leitung S. 19. — Papsttum und Mission S. 20. — Die Missionstheorie Innozenz' III. S. 21. — Bischof Christian von Preußen und die Missionstheorie der von ihm erwirkten päpstlichen Bullen S. 23. — Hermann von Salza und die nordische Politik S. 24. — Das kaiserliche Propagandamanifest vom März 1224 S. 24. — Die päpstliche Antwort: die nordische Legation und das päpstliche Schutzprivileg für die bekehrten Preußen S. 26. — Die Polemik des Kaiserprivilegs für den deutschen Orden von 1226 gegen die päpstliche Missionstheorie und gegen Bischof Christian S. 28. — Die verschiedene Einstellung der Kaiserurkunden von 1224	

und 1226 zum preußischen Problem, verursacht durch Hermanns eigenes Interesse für seinen Orden seit dem polnischen Hilferuf 1225/26 S. 29. — Die Verhandlungen mit Christian bis zum Rubenichter Verträge 1231 S. 30. — Christian hält an landesherrlichen Rechten in Preußen fest S. 30. — Seine Gefangennahme 1233 und Hermanns direkte Anknüpfung mit Rom S. 31. — Die Preußenbulle Gregors IX. für den Orden von 1234 S. 31. — Päpstliche Reservate über Errichtung und Ausstattung von Bistümern S. 32. — Die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1243 S. 32. — Die Stellung des Ordens in Preußen zur Kurie nach dem Privileg von 1234 S. 33 ff.. Die Lehnsabhängigkeit und die Ueberlassung eines Drittels des Landes an die bischöfliche Gewalt S. 33. — Die bekehrten Preußen als päpstliche Schutzverwandte S. 34. — Die päpstliche Missionstheorie in den Bullen über Preußen für den Orden seit 1230 S. 35. — Die Bulle von 1234 unvereinbar mit Landeshoheit des Ordens S. 35. — Die Bulle Innozenz' IV. über Poxien von 1253 S. 36. — Die Preußenbulle von 1234 kein definitiver Abschluß S. 36. — Die Untertanenschaft der bekehrten Preußen im Kaiserprivileg von 1226 als Polemik Hermanns gegen die päpstliche Missionstheorie S. 37.

III. 37— 60

Beurteilung der Politik Hermanns von Salza gegenüber der Kurie S. 38 ff. — Hermanns Anteil am praktischen Aufbau des Ordensstaats S. 40 ff. — Die Kulmer Handfeste S. 40. — Die ersten Siedler aus den Elblanden S. 40. — Vorangehende Beziehungen der Territorialpolitik Erzbischof Albrechts II. von Magdeburg zur östlichen Kolonisation S. 41. — Der Orden tritt die Erbschaft des Magdeburger Erzbischofs in der Leitung des elbländischen Ausdehnungsdrangs an S. 42. — Lübecks Anteil am preußischen Unternehmen durch Hermann von Salza veranlaßt S. 43. — Die Kreuzfahrerstaaten in Palästina als Mutterboden der Ritterorden S. 44. — Das Johanniterterritorium bei Antiochia S. 45. — Palästinensische Einflüsse im preußischen Ordensstaat S. 45. — Die originelle Wendung auf ein europäisches Arbeitsfeld durch Hermann von Salza S. 47. — Der sizilische Staat Friedrichs II. als sein Vorbild? S. 48 ff. Das Beamtengesetz der Ordensstatuten im Vergleich mit den Konstitutionen Friedrichs II. S. 49. — Stilistische Berührungen mit Diktaten des Petrus von Vinea S. 50. — *Offiziales* S. 51. — Der Kontroll- und Ordnungsgeist in den Ordensstatuten S. 52. — Der Mischcharakter des preußischen Ordensstaats S. 53. — Der innere Widerspruch in seiner Konstruktion als „Missionsstaat“ S. 54. — Die päpstliche Missionstheorie im Dienste der Feinde des Ordensstaats S. 54 ff. Das Bündnis Rigas mit den Litauern S. 55. — Die Rigenser Beschwerdeschriften von 1300 und 1305 S. 55. — Die Verteidigungsschrift der preußischen Bischöfe S. 57. — Realpolitische Stellungnahme der Kurie S. 58. — Schlußbetrachtung S. 59 f.

Anmerkungen	61—102
Exkurs	103—107

Wenn man heutzutage von Hermann von Salza und seinem Orden spricht, so denkt man zunächst an die Staatsgründung in Preußen. Sie ist die wichtigste Tat des deutschen Ordens, ja der historisch wirksamste Niederschlag, den die Tätigkeit der geistlichen Ritterorden überhaupt hinterlassen hat. Für unser historisches Bewußtsein gehören dieser Mann und dieses Werk untrennbar zusammen. Aber auf die Frage, welchen Anteil Hermann an der Gründung des Ordensstaats gehabt hat, liegt die Antwort keineswegs bequem zur Hand, und sie ist bis heute nicht in befriedigender Weise gefunden, ja kaum ernsthaft gesucht worden. Die allgemeine Geschichte des Zeitalters kennt Hermann von Salza in der Tätigkeit, welche in seinem Leben den breitesten Raum eingenommen und die im Augenblick sichtbarsten Erfolge erzielt hat: sie kennt ihn als den klugen Berater seines kaiserlichen Herrn und Gönners Friedrichs II. und als den diplomatisch gewandten Vermittler zwischen ihm und der Kurie. Die direkte Quellenüberlieferung ist allerdings dürftig genug. Hermann selbst spricht zu uns nur aus wenigen Briefen, welche die Kreuzzugsangelegenheiten, also nur einen peripherischen Bereich seiner Lebensarbeit, betreffen. Es sind Berichte aus seiner Feder über die Einnahme von Damiette im Jahre 1219¹⁾, über den Vertrag, den der gebannte Kaiser auf seinem Kreuzzug im Jahre 1227 gegen den passiven Widerstand aller päpstlich Gesinnten im Heiligen Lande dem Sultan Elkamil abzurufen verstand²⁾, und über die nachfolgende Königskrönung in Jerusalem³⁾. Mitten unter dem üblichen Phrasenschwall der Kreuzzugsliteratur

vernimmt man hier eine klare und nüchterne Sprache. Aus der Schönfärberei offiziöser Manifeste und den Verdrehungskünsten klerikaler Pamphlete rettet man sich zu diesen knappen tatsächlichen Schilderungen, um die wahren Vorgänge festzustellen ⁴⁾. Man bewundert den politischen Blick, der sich von den ringsum tobenden Leidenschaften nicht beirren ließ ⁵⁾, und die kluge Mäßigung, die den neugekrönten König von Jerusalem von Unvorsichtigkeiten zurückhielt und ihm das Konzept zu jener Ansprache formulierte, die nach erreichtem Erfolg dem päpstlichen Gegner gegenüber versöhnliche Töne anschlug ⁶⁾.

Für die wichtigsten Phasen in Hermanns Vermittlertätigkeit zwischen Kaiser und Papst, vor und namentlich nach dem Kreuzzug, ist man dagegen fast allein auf die Tatsachen angewiesen; aber sie reden vernehmlich genug. An der Hand urkundlicher Itinerarzeugnisse kann man den Hochmeister auf seinen ständigen Reisen zwischen Kaiserhof und Kurie in politischen Missionen verfolgen. Er ist es gewesen, der im Jahre 1230 den mühseligen Friedensschluß von Ceperano zustande brachte, welcher dem Kaiser gegen große kirchenpolitische Zugeständnisse die Lösung vom Bann des Jahres 1227 eintrug ⁷⁾. Die Summe seiner diplomatischen Leistung ist hochbedeutsam. Anderthalb Jahrzehnte hindurch — eine kostbare Zeit für das Erstarren der Macht Friedrichs II. — hat er das unabwendbare Verhängnis des endgültigen Bruchs zwischen dem Kaiser und der Kurie hinausgezögert. Als am Palmsonntag des Jahres 1239 Gregor IX. mit dem zweiten Bannstrahl gegen Friedrich den Kampf auf Tod und Leben eröffnete, da sank am gleichen Tage Hermann von Salza ins Grab ⁸⁾, eine tragische Symbolik des Zufalls.

Hermanns Vermittlertätigkeit war getragen von dem Ethos des ritterlichen deutschen Ordensmanns. Mit den Besten und Ernstesten seines Zeitalters sah er in dem Zwispalt der beiden Oberhäupter der Christenheit ein schweres

Verhängnis, in ihrer Einigkeit und Einheit das gottgewollte Ideal irdischen staatlichen Lebens. Aber er war kein wirklichkeitsfremder Idealist mit einem theoretischen Versöhnungsprogramm; die harte Realpolitik wäre sonst bald über ihn zur Tagesordnung fortgeschritten. Statt dessen sieht man ihn das schier Unglaubliche vollbringen, für seine Person eine Jahre hindurch unerschütterte Vertrauensstellung bei Friedrich II. und zugleich an der Kurie zu behaupten⁹⁾. Der friderizianische Hof, wo die scharfe und klare Luft der Staatsraison wehte, und die Kurie mit ihrer Erbweisheit diplomatischer Kunst waren die beiden Zentren geistiger Höchstleistung des Zeitalters. Bei beiden ist Hermann erfolgreich in die Lehre gegangen. So hat er denn auch die Versöhnung von Kaiser und Papst als echter Realpolitiker angefaßt; nicht um eine Lösung der prinzipiellen Streitfragen mühte er sich; sonst hätten er und sein kaiserlicher Herr an der unlösbaren Aufgabe eines endgültigen Friedensschlusses verzagen müssen. Vielmehr gab er sich ganz den nächsten Anforderungen der politischen Tageslage hin und erzielte damit praktische Erfolge von einiger Dauer.

Diese diplomatische Tätigkeit Hermanns bildet denn auch den Hauptinhalt des biographischen Versuchs, den A. Koch dem großen Hochmeister gewidmet hat¹⁰⁾. Von dem preußischen Unternehmen ist bei ihm nur nebenher die Rede, und die äußere Verknüpfung desselben mit Hermanns Biographie, die hier versucht wird, ist sogar sehr fragwürdig. Koch verfißt entgegen der herrschenden Meinung die Ansicht, daß Hermann im Jahre 1233 in Preußen gewesen sei, weil die in diesem Jahr erlassene Kulmer Handfeste, die erste landesherrliche Verfügung des Ordens, seinen Namen als den des Ausstellers an der Spitze trägt¹¹⁾. In Wahrheit kommt dieser Nennung wohl nur formelle Bedeutung zu¹²⁾. Wahrscheinlich hat Hermann das Preußenland niemals mit eigenen Augen gesehen.

So spielt denn umgekehrt in der bisherigen Literatur, welche die Anfänge des Ordensstaats in Preußen behandelt¹³⁾, die Persönlichkeit Hermanns von Salza keine wesentliche Rolle. Die Urkunden nennen seinen Namen wohl in den Privilegienadressen als den des Ordenshaupts, aber über seinen aktiven Anteil an den Dingen sagen sie direkt nichts aus. Von Hermann von Salza muß man allgemein und insbesondere im Hinblick auf die Gründung des Ordensstaats sagen: er gehört zu jenen historischen Gestalten, bei denen der Mann fast ganz hinter seinem Werk verschwindet.

Hermann hat aber das ganze preußische Unternehmen aus der Ferne mit fester Hand und weitschauendem Blick geleitet. Daran ist niemals gezweifelt worden; nur hat man es bisher unterlassen, seinem Wirken im einzelnen nachzuspüren. Dazu ist es freilich nötig, das Augenmerk über die nächsten lokalen Vorgänge auf preußischem Boden hinweg vor allem auf die größeren historischen Zusammenhänge zu lenken, innerhalb deren diese Staatsgründung steht. Die preußische Ordensgeschichte verträgt eine territorialgeschichtliche Einengung der Forschung am allerwenigsten¹⁴⁾. Erst bei einer Erweiterung des Blickfelds ergeben sich gerade die wichtigsten Fragestellungen, welche schon die Gründung des Ordensstaats anregt. Hermann hat seine nahen persönlichen Verbindungen mit dem Kaiser und der Kurie für das preußische Unternehmen ausgenutzt. In welche Beziehung hat er den werdenden Ordensstaat zu den beiden Häuptern der Christenheit gesetzt¹⁵⁾? Was hat er gewollt, und was hat er erreicht? Welche Vorbilder haben seine Taktik bestimmt, und welche Hemmungen hat er erfahren? Für alle diese Fragen sind wichtiger als die oft behandelten lokalen Vertragsabschlüsse mit dem Polenherzog Konrad von Masovien und dem Bischof Christian von Preußen eine Kaiserurkunde von 1226, die am Anfang, und eine Papsturkunde von 1234, die ziemlich am Ende der preußischen Politik Hermanns

steht, wichtig vor allem auch die Verknüpfung dieses Ordensunternehmens mit dem vorangehenden Versuch in Burzenland und mit dem großen Gesamtwerk der nordischen Mission, von dem es nur einen Teil darstellt¹⁶⁾.

I.

Als vermutlich um die Jahreswende von 1225/26¹⁷⁾ der Ruf des polnischen Herzogs Konrad von Masovien an den deutschen Orden um Hilfe gegen die Einfälle der heidnischen Preußen erging, war bekanntlich das erste, was Hermann von Salza tat, daß er sich im März 1226 ein Privileg Friedrichs II. erwirkte¹⁸⁾, welches das preußische Unternehmen seines Ordens, noch ehe es praktisch in Angriff genommen wurde — dazu kam es erst vier Jahre nachher —, unter den Schutz der kaiserlichen Autorität stellte. Man hat längst erkannt, was Hermann bewog, so vorzugehen. Es waren die üblen Erfahrungen, welche der Orden kurz vorher bei einem ähnlichen Versuch im siebenbürgischen Burzenland gemacht hatte, wohin ihn ein Hilferuf des Königs Andreas von Ungarn im Jahre 1211 gerufen hatte. Der innere Zusammenhang zwischen dem burzenländischen und dem preußischen Unternehmen des Ordens ist unverkennbar. Also sind beide von der gleichen zentralen Stelle aus geleitet worden: der Hochmeister selbst, Hermann von Salza, hat in beiden Fällen die Ordenspolitik geführt, so wenig sein Anteil hier wie dort in den Quellen direkt in Erscheinung tritt.

Auch für das burzenländische Unternehmen sind wir nämlich fast allein auf den unpersönlichen urkundlichen Niederschlag der Ereignisse angewiesen. Es handelt sich im wesentlichen um drei Privilegien des Königs Andreas für den Orden von 1211, 1212 und 1222, aus denen man die Fortschritte des Unternehmens ablesen kann. Das erste¹⁹⁾ ist eine Schenkung des Burzenlands in angegebenen Grenzen

mit einer Reihe von privaten und Hoheitsrechten in der für das Mittelalter charakteristischen Mischung²⁰⁾. Das zweite²¹⁾ ist eine Bestätigung für die inzwischen errichtete Kreuzburg, die den Kampf gegen die Heiden nach Osten vorwärts zu tragen bestimmt war. Wenn hier bereits von der „dort wohnenden Bevölkerung“ die Rede ist²²⁾, so erkennt man, daß die militärische Tätigkeit des Ordens alsbald an die schon vorher unter König Geisa in Gang gekommene deutsche Kolonisations- und Einwanderungsbewegung nach Ungarn²³⁾ Anschluß gewonnen und ihr neuen Aufschwung gegeben hatte. Die dritte Urkunde²⁴⁾ spricht dem Orden gegenüber bereits von „seiner Bevölkerung“²⁵⁾. Die Hoheitsrechte sind nach der wirtschaftlichen Seite hin erweitert, insbesondere durch eine Münzkonzession, die zwar ein eigenes Prägerecht des Ordens ausschließt, ihm aber die Gefälle von dem kursierenden Gelde zuweist²⁶⁾. Endlich ist der räumliche Bereich des Privilegs erheblich erweitert. Außer dem Burzenland und der Kreuzburg wird nach Südwesten und Südosten zu ein weites, nicht genau begrenztes Gebiet „bis zur Donau“ und „bis zum Gebiet der Prodniker“ (der heutigen Walachei), genannt²⁷⁾. Der Orden hatte also inzwischen von der burzenländischen Basis aus seine Hand, oder wenigstens seine Ansprüche auf einen beträchtlichen Teil des angrenzenden heidnischen Kumanengebiets ausgestreckt.

Dies letzte Privileg ließ sich der Orden noch im gleichen Jahr von Papst Honorius III. durch wörtliche Transsumierung bestätigen²⁸⁾. Was er damit im Burzenlande erreicht hatte, ist rechtlich zu definieren als eine Immunität mit erweiterten Hoheitsrechten. Eine lehnsmäßige Bindung und somit eine Verpflichtung zu Gegenleistungen fehlt, dagegen ist deutlich die Tendenz auf Entwicklung zu territorialhoheitlicher Gewalt über eine eigene „Bevölkerung“.

Als bald ging der Orden einen Schritt weiter und benutzte die höchste kirchliche Autorität, um die so gewonnene Stel-

lung auch nach der geistlichen Seite hin auszubauen. Hier bot ihm sein allgemeines Privileg²⁹⁾, das demjenigen der Johanniter und namentlich der Templer in raschem Zuge angeglichen worden war³⁰⁾, eine willkommene Basis. Diese päpstlichen Privilegien gewährten den Ritterorden die Exemption, d. h. die Lösung aus dem ordentlichen hierarchischen Verband der Diözesen und aus der Unterordnung unter die Bischöfe. Das Institut der Exemption, ursprünglich ausgebildet für einzelne Klöster und Stifter, die damit unter die unmittelbare Hoheit der römischen Kirche traten³¹⁾, erhielt eine veränderte und erhöhte Bedeutung, sobald es auf große Organisationen, wie die Ritterorden, mit weitverzweigtem Besitz in allen Ländern, Anwendung fand³²⁾. Diese Entwicklung gehört in den weiten Bereich der Maßnahmen des Papsttums seit der gregorianischen Reform, welche eine zentralistische Beherrschung und Leitung der Gesamtkirche von Rom aus unter Durchbrechung der ordentlichen Diözesanverbände und Zurückdrängung der Metropolitane und Bischöfe anstrebten. Kraft der Exemption durften die Ritterorden ihre Hochmeister selbst wählen, Kleriker in den Ordensverband aufnehmen, um die geistlichen Funktionen ohne bischöfliche Einwirkung ausüben zu lassen, Bethäuser und Begräbnisstätten, auf Oedland auch Pfarrkirchen mit eigenkirchlicher Rechtsgewalt errichten, Kollekten, d. h. charitative Geldsammlungen, für Ordenszwecke unter päpstlichem Schutz veranstalten, sogar zu Zeiten und an Orten bischöflichen Interdikts, das samt seinen kirchlichen Folgen die Ordensbesitzungen nicht berührte; endlich waren die Ritterorden von der Pflicht, dem Diözesanbischof von ihren Besitzungen Zehnte zu zahlen, entbunden und durften vielmehr selbst Zehnte erheben.

Diese weitgehende finanzielle und administrative Bewegungsfreiheit auf Kosten der ordentlichen Diözesangewalten wurde nun im Fall des Burzenlands und seiner Annexe, statt

wie sonst auf Einzelgüter in Streubesitz, auf ein geschlossenes Territorialgebiet von beträchtlichem Umfang angewendet. Was war die Folge? Schon 1213 hatte sich der Orden von dem siebenbürgischen Diözesanbischof Zehntrecht und Bestellung der Geistlichen an neugegründeten Kirchen gemäß dem Ordensprivileg beurkunden lassen³³); dem Bischof sollten nur Präsentations- und Visitationsrechte sowie die bischöfliche Gerichtsbarkeit gewahrt bleiben. Nunmehr, im Jahre 1223, ließ sich der Orden von Honorius III. urkundlich bestätigen, daß er, seinem allgemeinen Privileg gemäß, keinen Bischof oder Prälaten als allein den Papst über sich habe; es sollte deshalb für das Ordensgebiet ein Archipresbyter oder Dekan bestellt werden als direkt unter dem Papst stehender Vorgesetzter der Kleriker im Lande, ein Provisorium, bis die Volkszahl die Errichtung eines eigenen Bistums rechtfertigte³⁴). Bei einem geschlossenen Territorium, wie es das Burzenland war, führte die Exemtion aus dem Diözesanverbande also folgerichtig zu einer Sprengung desselben und zur Abspaltung einer neuen Diözese. Proteste des Siebenbürgers hatten nur zur Folge, daß ihm alle bischöflichen Funktionen, auch die Gerichtsbarkeit, im Ordensgebiet entzogen wurden³⁵).

All diesen Bestrebungen setzte der Orden die Krone auf, indem er im Jahre 1224 den Papst dazu vermochte, das Ordensgebiet in das Eigen des h. Petrus und den besonderen Schutz des apostolischen Stuhls zu übernehmen³⁶). Auch hierbei handelt es sich um ein Institut, das sich in Parallele und häufig in Zusammenhang mit der Exemtion für einzelne Klöster und Stifter ausgebildet hatte³⁷). Auch hier wurde aber die Bedeutung zwangsläufig verändert und erhöht bei der Anwendung auf ein geschlossenes Territorium³⁸). Der Rechtsbegriffe aus der Sphäre des Eigenkirchenrechts hatte sich schon Gregor VII. bedient, um ein „Eigen des h. Petrus“, statt an einzelnen Klöstern und ihren Gütern, an ganzen

Ländern, wie Spanien, Ungarn, Dalmatien, Dänemark zu behaupten. Die Absicht ging dabei nicht auf eine direkte Beherrschung, sondern auf eine päpstliche Hoheit über diese Länder und ihre weltlichen Herrscher, wie sie zuerst im Jahre 1059 in der Form der Lehnshoheit über den werdenden Normannenstaat in Süditalien aufgerichtet worden war.

Diese Politik des Ordens hat in Ungarn, wie man aus einer Bulle Honorius' III. von 1225³⁹⁾ erfährt, eine Opposition geweckt. „Einige Böswillige“, wie es dort heißt, hetzten König Andreas auf. Man wird sie im Lager des siebenbürgischen Bischofs zu suchen haben, der, in seinen bisherigen Rechten verkürzt, der eigentliche Leidtragende bei dieser Entwicklung war. Dagegen ist es ein Irrtum, wenn man gemeint hat, daß durch die Zueigengabe an den h. Petrus das Land aus dem ungarischen Staatsverband gelöst worden sei⁴⁰⁾, und daß dies der unmittelbare Anlaß zum Eingreifen des Königs war.

Den Anlaß gaben vielmehr, wie aus dem Bericht einer vom Papst ernannten Untersuchungskommission⁴¹⁾ hervorgeht, Vertragsverletzungen, die Andreas den Rittern vorwarf; sie betrafen das Münzprivileg — man muß annehmen, daß es sich um widerrechtliche eigene Prägungen des Ordens handelte —, und außerdem einen lokalen Uebergrieff des Ordens; er wurde bezichtigt, ein ihm gehöriges Landgut von dreißig Pflug Umfang bei einer seiner Burgen eigenmächtig erweitert zu haben. Der Streit nahm sofort die heftigsten Formen an. Die Ritter weigerten jede Herausgabe, lieber wollten sie im Kampf darum ihr Leben lassen. Von ungarischer Seite wurden sie mit wütenden Schmähungen überhäuft; „wie ein fressendes Feuer in der Brust, wie die Maus im Ranzen, wie die Schlange am Busen“⁴²⁾ hätten sie ihren Wirten die Wohltaten schlecht vergolten⁴³⁾. Das Ende war, daß König Andreas seine gesamten Schenkungen widerrief, wie er es schon einmal vor 1222 getan hatte, und den Orden mit bewaffneter Hand aus dem Lande vertrieb⁴⁴⁾.

Man fragt nach dem Grund der Erregung. Jener Streitgegenstand des 30-Pfluglands scheint geringfügig, ja es ist zunächst rätselhaft, wie es zum Streit darüber kommen konnte. War nicht das ganze Gebiet, in welchem die Burgen angelegt wurden, dem Orden zur Eroberung übergeben worden? ⁴⁵⁾

Die Schwierigkeit löst sich, wenn man eine spätere Urkunde zur Erklärung heranzieht. Bela IV., der Sohn und Nachfolger Andreas' II. und schon als Mitregent seines Vaters in Siebenbürgen der Inspirator der Zwangsmaßregeln gegen den deutschen Orden ⁴⁶⁾, hat als König in den Zeiten, die auf den großen Mongolensturm am Anfang der vierziger Jahre folgten, die Johanniter zu einem ähnlichen Zweck, wie sein Vater den deutschen Orden, zur Grenzacht und zum Heidenkampf, nach Ungarn berufen. Auch sie erhielten in einem Privileg von 1247 ein festbegrenztes Gebiet, den Severiner Komitat, und außerdem die Anwartschaft auf das ganze Land der Kumanen, also heidnische, erst zu erobernde Gebiete, schenkweise zugewiesen ⁴⁷⁾. Aber diese Urkunde war viel eingehender in ihren Einzelbestimmungen und viel zurückhaltender in der Verleihung von Rechten, als die Schenkungsurkunden des Andreas für den deutschen Orden. Nur die Hälfte aller Einkünfte, auch aus dem Münz- und Salzregal, sollten den Johannitern zufließen. Die Diözesanbefugnisse der Bischöfe und Erzbischöfe wurden ausdrücklich gewahrt ⁴⁸⁾; nur die eigenen Kirchengründungen des Ordens waren gemäß seinem Generalprivileg davon ausgenommen. Der Orden wurde nach dem Muster von Lehnsverträgen zur Heerfolge mit genau für verschiedene Fälle normierten Abstufungen verpflichtet. Komture und Meister des Ordens, die über See hereinkämen, sollten beim Betreten des Landes dem König und dem Ungarnreich Treue geloben, Verfehlungen der Ritter gegen den Vertrag einer vom König zu normierenden Buße unterliegen. Endlich wurden in der Urkunde noch eine Reihe von Sonderverleihungen innerhalb des zugewiesenen

Gebiets namhaft gemacht, darunter ein Land von 500 Pflug Umfang, dessen Lage danach bestimmt werden sollte, wo es am geeignetsten erschien zum Eintritt in das Kumaner oder Severiner Land; der Zweck war offenbar die Anlage neuer Burgen an strategisch günstiger Stelle. Dann sollte hierüber noch eine besondere Urkunde ausgestellt werden ⁴⁹⁾.

Dies Privileg beweist, daß die ungarische Krone sich aus den Erfahrungen mit dem deutschen Orden eine Lehre gezogen hatte. Den Tendenzen auf Autonomie, welche dieser auf Grund der dehnbaren und unklaren Bestimmungen in den Urkunden des Andreas verfolgt hatte, war hier ein Riegel vorgeschoben, so daß Immunität und Exemption die königliche Landeshoheit und die bischöfliche Diözesangewalt nicht gefährden konnten. Das 500-Pflugland aber, obwohl im Bereich der Generalkonzession des „heidnischen Kumanenlandes“ gelegen, sollte erst durch besondere Schenkung in das Eigentum des Ordens gelangen. Von hier aus fällt ein klärendes Licht auf die Generalkonzession in den Urkunden des Königs Andreas: auch sie war von ungarischer Seite offenbar nicht so gemeint gewesen, daß alles Land unmittelbar in das Eigentum des deutschen Ordens übergehen sollte. Im Wortlaut der Urkunde selbst war das jedoch damals nicht klar zum Ausdruck gebracht worden, und der Orden legte sie sich zum Vorteil so aus, daß er frei über das ganze Land verfügen könnte. Er setzte sich in anderen Fragen, wie bei dem Münzprivileg, sogar über den Buchstaben der Verträge unbedenklich hinweg.

So gewinnt man das deutliche Bild einer zielbewußt und energisch auf Autonomie gegenüber weltlichen und geistlichen Lokalgewalten gerichteten Politik des deutschen Ordens im Burzenland. Hermann von Salza stützte sich, über die Verträge hinaus, auf das höhere Recht, das aus der eigenen Leistung floß. Er wollte das Land, das die Ritter allein erkämpft hatten, nicht lediglich für den ihrer Hilfe bedürfti-

gen Ungarnkönig erworben haben und von seiner Gnade stückweise zugemessen erhalten. Die Kurie hat dieser Politik ihre uneingeschränkte Unterstützung geliehen, aber ihre Autorität reichte nicht aus, um den Orden gegen den Gewaltakt des weltlichen Landesherrn zu schützen. Die Proteste, die bis in den Anfang des Pontifikats Gregors IX. hinein von Rom nach Ungarn ergingen, verhallten wirkungslos⁵⁰⁾.

Wie der Ungarnkönig, so hat aber auch Hermann von Salza sich die Erfahrungen im Burzenlande zur Lehre dienen lassen: diese Vorgeschichte ist wesentlich zum Verständnis der Kaiserurkunde von 1226 über Preußen. Diesmal war es die höchste weltliche Autorität, das Kaisertum, bei der Hermann zunächst und vor allem Sicherung für das neue Ordensunternehmen suchte, und diesmal war er eifrig darauf bedacht, von vornherein volle Klarheit über die rechtliche Natur der durch Privilegien zu begründenden Stellung des Ordens in dem neuen Wirkungskreis zu schaffen⁵¹⁾.

Die Urkunde Friedrichs II. betont einleitend, der Hochmeister habe, ehe er auf Verhandlungen über das Angebot Konrads von Masovien⁵²⁾ einging, die kaiserliche Zustimmung erwirkt und die kaiserliche Ermächtigung erhalten, in das Preußenland einzudringen unter kaiserlicher Bestätigung sowohl für das von Konrad schenkweise versprochene Kulmerland, als für die in Preußen zu erobernden Gebiete zu freiem und immunem Besitz⁵³⁾.

Wie im Fall der burzenländischen Privilegien setzt sich das künftige Gebiet des Ordens aus einer festbegrenzten Basis, dem Kulmerland, und dem anschließenden unbegrenzten Heidenland zusammen. Der Rechtstitel der Erwerbung ist ein verschiedener, dort Schenkung, hier Eroberung; die kaiserliche Rechtsgarantie erstreckt sich jedoch gleichmäßig über beide Teile und verschmilzt sie damit zu einer fortan ununterscheidbaren Einheit⁵⁴⁾. Der Rechtsinhalt dieser Garantie aber ist volle Landeshoheit. Die Ur-

kunde zählt die wichtigsten Regalien einzeln auf⁵⁵⁾ und faßt sie zusammen als reichsfürstliche Privilegierung⁵⁶⁾, d. h. als solche, wie sie in eben jenen Jahren reichsgesetzlich⁵⁷⁾ als die bestmögliche Privilegierung fixiert wurde. Alle rechtliche Unklarheit ist diesmal mit gutem Bedacht ausgeschaltet. Der Orden soll, wie es zu allem Ueberfluß heißt, in Zukunft für seine Lande niemandem verantwortlich sein⁵⁸⁾.

Das alles war im Augenblick der Ausstellung der Urkunde freilich erst ein Zukunftsprogramm: noch war nichts erobert oder von Polen geschenkt. Auch die kaiserliche Verfügung über das Kulmerland ist rechtlich nur als eventual für die Zukunft ergehend zu fassen: wenn Konrad die Voraussetzung dafür geschaffen haben würde, indem er sich seiner Rechte auf das Gebiet zugunsten des Ordens entäußerte. Die Urkunde spricht, auch hier mit allmählich wachsender Bestimmtheit, zunächst nur davon, der Herzog habe „versprochen und angeboten, den Orden mit dem „Kulmerland zu versehen“, dann von einem „Schenkungsversprechen“, und schließlich von dem Lande, „das der Orden vom Herzog empfangen wird, wie dieser versprochen hat“⁵⁹⁾. Schon dieser Wortlaut beweist — und die folgenden Ereignisse bestätigen es — daß ursprünglich Konrads Angebot so wenig wie das des Ungarnkönigs als eine staatsrechtliche Lösung des Gebiets von Polen gemeint war⁶⁰⁾. In der Tat hat es vierjähriger Verhandlungen bedurft, ehe der Orden mit Konrad bis zu dem Ziel gelangt war, das er sich selbst in der Kaiserurkunde gesteckt hatte. Mehrere Schenkungsurkunden Konrads über das Kulmer Land bilden die Etappen bis zum Vertrage von Kruschwitz vom Juni 1230. Erst diesen, offenbar von ihm selbst aufgesetzten Urkundentext erachtete der Orden endlich als einen befriedigend klaren Verzicht Konrads auf alle Rechte am Kulmerland⁶¹⁾. Nun erst sandte Hermann von Salza eine Ritterschar, um die in Aussicht gestellte militärische Hilfe zu leisten. Mit harter

Realpolitik nutzte er die Not des Polenherzogs, dem ein Versuch mit einer eigenen Ritterordenstiftung inzwischen fehlgeschlagen war⁶²), als Zwangsmittel aus, um ihn so weit zu bringen. Er hatte gelernt, mit Landesherren, die seine Hilfe brauchten, umzugehen⁶³).

Kraft welcher Gewalt hat Friedrich II. nun über diese ferneren östlichen Gebiete zugunsten des Ordens verfügt? „In Anbetracht, daß das Land unter der Monarchie des Imperiums einbegriffen ist“, heißt es von Preußen an einer Stelle der Kaiserurkunde⁶⁴), und an einer anderen ist die kaiserliche Bestätigung des geschenkten wie des zu erobernden Landes begründet durch den Zusatz: „als ein altes und gebührendes Recht des Reichs an Bergen, Ebenen, Flüssen, Hainen und Meer“⁶⁵). Aus jener ersten Stelle las schon RANKE⁶⁶) eine Theorie heraus, daß die ganze Erde unter der Monarchie des römischen Reiches stehe, und in der Tat klingt in diesen Worten des Texts ein Satz der geistlich gefärbten Einleitung der Urkunde nach: Gott habe das heilige römische Reich zur Predigt des Evangeliums bereitet und es deshalb über alle Könige der Erde erhöht und die Grenzen seiner Macht durch alle Weltgegenden hin erweitert⁶⁷). Die zweite Stelle aber fußt durchaus auf dem realen Boden des deutschen Reichsrechts, denn sie erhebt den Anspruch auf Bestätigung der künftigen Ordenslande auf Grund des alten königlichen Rechts am herrenlosen Land⁶⁸), das R. SCHROEDER juristisch als ein allgemeines königliches Bodenregal definiert hat.

Man hat auch die Frage gestellt, welches Verhältnis das Privileg zwischen dem Ordensland und dem Reiche begründet habe. Da dem Hochmeister ausdrücklich reichsfürstliche Rechte verliehen wurden, so spricht die Vermutung, wie schon FICKER bemerkte⁶⁹), dafür, daß er von da ab zu den Reichsfürsten gezählt worden sei; aber die Tatsachen widersprechen, wie er feststellte, dieser Vermutung, denn der Hochmeister rangiert in den Zeugenreihen der Kaiserurkun-

den, wenigstens während des 13. Jahrh., nicht als Reichsfürst. Der Kanzleigebrauch ist hinsichtlich seiner Einreihung schwankend; zuweilen steht er als Geistlicher hinter den geistlichen Reichsfürsten, meist aber hinter den weltlichen Reichsfürsten, ja einige Male wird er sogar bloßen Magnaten nachgestellt. Erst in späterer Zeit festigte sich der Brauch, und schließlich zählte der Hochmeister zu den vornehmsten geistlichen Reichsfürsten.

Die Spezialliteratur zur Ordensgeschichte hat von FICKERS exakten Feststellungen kaum Notiz genommen. Hier herrschte im allgemeinen die Meinung, daß der Hochmeister durch die Urkunde von 1226 mit dem Ordenslande belehnt und Reichsfürst geworden sei⁷⁰⁾, bis dann WERMINGHOFF der Frage eine besondere Abhandlung widmete⁷¹⁾. Er stellte fest, daß in der Urkunde von einer Belehnung nicht die Rede ist, da die Worte *beneficium* oder *feudum* gänzlich fehlen, daß auch kein Hochmeister für das Ordensland beim Kaiser jemals Investitur nachgesucht oder Belehnung erhalten habe⁷²⁾. Aber auch FICKERS Feststellungen befriedigten WERMINGHOFF nicht. Die Schlußfolgerung, zu welcher jener trotz seiner anfänglichen Vermutung gelangte, nennt er „fast unerwartet“. Die Lösung des Problems, die er selbst gefunden zu haben meinte, ist ziemlich kompliziert. Da keine Belehnung des Hochmeisters stattgefunden habe, so habe das Ordensland auch nicht zum deutschen Lehnsreich gehört, aber es sei trotzdem „in die Monarchie des Imperiums einbegriffen“, d. h. es gehöre zum römischen Weltreich des Kaisers. Der Hochmeister sei durch die Urkunde von 1226 Reichsfürst nicht im nationalumgrenzten deutschen Reich des Königs, wohl aber im universalen römischen Reich des Kaisers geworden. Es handele sich beim Ordensland um eine Abspaltung der kaiserlichen Vollgewalt, und der Hochmeister sei theoretisch dem deutschen König gleichgeordnet, weil beide Glieder des heiligen römischen Reichs seien. Nur praktisch trete der Hochmeister auch zum

deutschen König in Beziehung, sofern dessen Würde in Personalunion mit der des römischen Kaisers vereint sei.

Aber eine solche scharfe begriffliche Scheidung zwischen römischem Weltreich und deutschem Königreich ⁷³⁾ findet in der Kaiserurkunde von 1226 keine Stütze. Gründet diese doch den Anspruch auf ein Verfügungsrecht über das künftige Ordensland nicht allein auf jene universalistische Theorie, sondern daneben auch, was WERMINGHOFF nicht beachtet hat, auf das alte königliche Recht am herrenlosen Land, und beidemal ist mit dem gleichen Ausdruck vom *imperium* die Rede.

Die Lösung des Problems muß also auf einem anderen Wege gesucht werden. Sie hat, wie ich meine, auszugehen von dem oben festgestellten Charakter der Kaiserurkunde als eines Programms für die Zukunft ⁷⁴⁾. Reichsfürstliche Privilegierung des Hochmeisters im Jahre 1226 und trotzdem nichtreichsfürstliche Stellung nachmals, das bedeutet nur dann ein unlösbares Dilemma, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, das Privileg von 1226 habe bereits ein festes Verhältnis zwischen dem Reich und dem künftigen Ordensland begründet ⁷⁵⁾. Das ist irrig, und eigentlich hätte schon der Wortlaut der Urkunde selbst vor einer solchen Annahme und damit vor der ganzen falschen Fragestellung bewahren sollen. Es heißt hier: der Hochmeister und seine Nachfolger sollen „dieselbe Gerichtshoheit und Gewalt haben und üben in ihren Landen, wie sie irgendein Reichsfürst in seinem Land nicht besser haben kann“ ⁷⁶⁾. Ist der Hochmeister damit Reichsfürst geworden? Dem Wortlaut nach sicherlich nicht. Wenn man sagt, die Frauen sollen dieselben politischen Rechte haben wie irgendein Mann, so heißt das beileibe nicht, daß die Frauen zu Männern werden. Oder ist der Ausdruck nur inkorrekt und unbeholfen? Andere gleichzeitige Fälle, wie die Erhebung des Bischofs von Riga zum Reichsfürsten der Mark Livland im Jahre 1225 ⁷⁷⁾ oder die Umwandlung der

welfischen Allode in ein Reichsfürstentum und Herzogtum Braunschweig im Jahre 1235⁷⁸⁾ beweisen, was eigentlich keines Beweises bedarf, daß die Reichskanzlei sehr wohl imstande war, eine Erhebung in den Reichsfürstenstand in klaren Worten zum Ausdruck zu bringen. Das wesentlich andere in diesen beiden Fällen ist nur, daß Livland und Braunschweig im Augenblick der Privilegierung sich in Händen der Empfänger, die zu Reichsfürsten erhoben wurden, befanden, während im Fall des Privilegs von 1226 alles, das Ordensgebiet, das ja erst geschenkt resp. erobert werden sollte, also auch die Hoheitsrechte und ihre Zusammenfassung in reichsfürstlicher Würde, in der Zukunft lag. Die Fassung des Satzes ist also durchaus wohlüberlegt und korrekt.

Wenn das Kaiserprivileg aber ein Verfügungsrecht des Reichs über das künftige Ordensland in Anspruch nimmt, so sollte man erwarten, daß nach erfolgter Eroberung und Staatsgründung an Stelle dieser provisorischen Fassung für die Zukunft eine Neuausfertigung in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden, endgültigen Form ergangen wäre. Das ist nicht geschehen. Die Frage, weshalb man von seiten des Reichs nicht die Initiative dazu ergriff, ist nicht schwer zu beantworten: Friedrich II. hat den nordischen Dingen immer nur ein gelegentliches Interesse entgegengebracht, und seit er in den Kampf auf Leben und Tod mit dem Papst verstrickt war, hat er diese fernen Dinge wohl völlig aus den Augen verloren. Aber der Orden? Hermanns Haltung in dieser Frage ist sehr charakteristisch. In den Verhandlungen mit Konrad von Masovien über das Kulmer Land, welche die nächsten Jahre bis 1230 erfüllten, hat er jeden Schritt breit polnischer Konzessionen, jede vertragsmäßige Verschiebung der Besitz- und Rechtsverhältnisse sofort urkundlich fixieren lassen⁷⁹⁾. Dazu steht es in eigentümlichem Gegensatz, daß es bei dem Kaiserprivileg von 1226 ein für allemal sein Bewenden gehabt hat⁸⁰⁾. Glaubt man im

Caspar, Hermann von Salza.



Ernst, daß Hermann eine den Umständen entsprechende Neuausfertigung am Kaiserhof nicht hätte erlangen können? Wenn sie nicht erfolgt ist, so hat er sie nicht gewollt. Was er bezweckte, das leistete ihm die Urkunde von 1226 vollauf: sie gab ihm im voraus die kaiserliche Garantie für eine volle landesherrliche Stellung, wie sie eben damals die Fürsten im Reiche zu erwerben im Begriff waren. Wäre seine Stellung zum Reich nachträglich genauer fixiert worden, so hätte ihm das keine weiteren Vorteile bringen, sondern nur Fesseln anlegen können. Deshalb ließ er sie im unklaren, und dabei ist es bis ins 14. Jahrhundert hinein geblieben. Der von FICKER beobachtete schwankende Gebrauch der Reichskanzlei während des 13. Jahrhunderts bei der Einordnung des Hochmeisters in die Zeugenreihen der Kaiserurkunden erklärt sich aus dieser Sachlage aufs beste. Wenn aber die Urkunde von 1226 die reichsfürstliche Privilegierung des Hochmeisters in so behutsam gesetzten Worten formulierte, so wird man aus Hermanns nachmaliger Haltung rückschließend folgern dürfen, daß er selbst an dieser Stelle die Textgestaltung beeinflußt hat.

Ich fasse das Resultat dieser Erörterungen zusammen. Das kaiserliche Privileg von 1226 ist nicht die Gründungsurkunde des Ordensstaats. Eher ist es als das Aktionsprogramm seines Schöpfers zu bezeichnen, das sich in die Worte: Schaffung eines autonomen Staatswesens, fassen läßt. Damit wird die Urkunde von der größten Wichtigkeit für die historische Beurteilung der Politik Hermanns und seines Ordens in Preußen. Aus ihr erfährt man, was Hermann wollte, und damit hat man einen festen Punkt gewonnen, an welchem man sein taktisches Verhalten in allen folgenden Verhandlungen orientieren kann, und zugleich einen Maßstab für das, was er tatsächlich erreicht hat. Es ist in Wirklichkeit nicht unerheblich hinter dem Programm von 1226 zurückgeblieben.

II.

Im Burzenland hatte der Orden zwar mit einer landesherrlichen Gewalt des Ungarnkönigs zu rechnen gehabt, aber im übrigen auf Neuland nach freiem Belieben mit der Gestaltung der Dinge beginnen können. Kein anderer war vor ihm in das Heidenland erobernd und missionierend eingedrungen. In Preußen betrat er dagegen einen Boden, auf dem die Mission schon ihre ersten Furchen gezogen hatte. Zwar war noch nicht viel Frucht aufgegangen, doch waren bereits Rechtsansprüche erwachsen, welche den ritterlichen Ankömmlingen gegenüber die Priorität besaßen. Auch erfuhr das preußische Unternehmen des Ordens, so sehr Hermann auf selbständige Aktion ausging, von vornherein Einflüsse von seiten der baltischen Gesamtmission, in deren Rahmen es eingespannt war. Vor einer plötzlichen Vergewaltigung durch weltliche Mächte, wie sie im Burzenland zur Katastrophe führte, wußte der Orden sich diesmal durch das Kaiserprivileg zu schützen. Dafür stand ihm ein langwieriges, zähes Ringen bevor, wenn er die kirchliche Autonomie, die ihm im Burzenland mühelos in den Schoß gefallen war, auch hier erreichen wollte.

Aus dem weitschichtigen Gebiet der baltischen Missionsgeschichte ⁸¹⁾ kann hier nur das hervorgehoben werden, was, ähnlich dem burzenländischen Versuch, zur Vorgeschichte des deutschen Ordensunternehmens in Preußen gehört, insofern es vorbildlich oder wirksam für dessen Entwicklung geworden ist. HAUCK ⁸²⁾ bezeichnet als den am meisten charakteristischen Zug der baltischen Mission die päpstliche Beteiligung. In der Tat, Jahrhunderte hindurch hatten Initiative und Führung der abendländischen Mission bei der weltlichen Gewalt gelegen; der Missionsgedanke war mit dem der politischen Expansion verquickt und ihm untergeordnet worden, seit Karl Martell und Pippin das Werk des Angelsachsen Wynfrith-Bonifatius zu einer fränkischen Reichsangelegenheit

gemacht hatten. Das Papsttum war in der Ottonenzeit nahezu auf die repräsentative Rolle beschränkt gewesen, den königlichen Missionsplänen Placet und Segen zu erteilen; es hatte sodann indirekt Nutzen für sich aus der Entwicklung gezogen, indem es die Loslösungsbestrebungen, welche gegen die Oberhoheit der deutschen Mutterkirchen in den neuentstandenen fremdstämmigen Missionskirchen alsbald einsetzten, begünstigte und in Ungarn, Polen, Skandinavien den nationalen Abschluß von Landeskirchen unter direkter Hoheit Roms förderte. Aber erst das Reformpapsttum seit Gregor VII. lenkte den Blick auf das hehre Vorbild der Mission aus eigener päpstlicher Initiative zurück, das Gregor der Große mit der Angelnmission gegeben hatte, erst die Kreuzzüge hoben die Kurie wieder zu geistiger Führerrolle in der abendländischen Christenheit empor, und schließlich stellte ein Innozenz III. das Programm auf, das man mit einer Anleihe bei dem bekannten Schlagwort des *Risorgimento* im 19. Jahrhundert in den Satz „*La chiesa farà da sè*“ fassen könnte. Er plante einen Kreuzzug, dessen Organisation und Leitung ganz in Händen der Kurie und ihrer Organe liegen sollte, und der gleiche Geist ist es, welcher auch die baltische Mission beherrschte. Schon Alexander III. schlug das neue Leitmotiv an: „Göttliches und menschliches Gesetz erfordert es, daß wir zur Rückführung und Bekehrung der Ungläubigen jedwede Mühe und Sorge aufwenden“, so heißt es in seiner Bulle für den ersten baltischen Missionar⁸³).

Das Unternehmen gewann dann Gestalt und eigentümliche Farbe durch das Projekt des dritten livischen Bischofs Albert (1199—1229), eines Bremer Domherrn, in Livland einen Staat unter seiner eigenen unmittelbaren Herrschaft zu gründen, ein Projekt, das, wie man sieht, gleichfalls von dem Zeitgeist hochgespannten kirchlichen Selbstbewußtseins beherrscht war. Albert schuf sich für die militärischen Eroberungszwecke im Jahre 1202 einen eigenen Ritterorden, die Schwert-

brüder, der ihm freilich bald zum unbequemen Konkurrenten wurde: der Bischof mußte den Rittern im Jahre 1210 vertraglich ein Drittel des eroberten Landes zu freier Nutzung abtreten und für weitere Eroberungen sogar, unter Verzicht auf jede bischöfliche Hoheit, völlig freie Hand lassen⁸⁴). Ein weiterer Konkurrent für Albert war die skandinavische Mission in Esthland, die seit dem Aufschwung der Macht König Waldemars des Siegers von Dänemark auch politisch kräftig um sich griff⁸⁵).

Sehr charakteristisch war nun das Verhalten der Kurie. Innozenz III. hat die organisatorische und staatsbildende Arbeit Bischof Alberts eher gehemmt als gefördert, indem er nämlich seine Konkurrenten am Missionswerk, den Schwertbrüderorden und sogar die Dänen, mit dem gleichen Wohlwollen umfaßte und förderte. Ueber mehreren rivalisierenden Faktoren konnte die päpstliche Politik um so sicherer herrschend thronen. Diese Absicht trat einmal ganz unverhohlen hervor, als der päpstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, den Vorschlag machte, Deutsche und Dänen sollten die zwischen ihnen strittigen Gebiete zu seinen Händen dem Papst übergeben, und sogar demgemäß versuchte, einzelne Landschaften direkt für den Papst in Gehorsam zu nehmen⁸⁶).

Die Kurie hatte es nicht schwer, für solche politischen Herrschaftspläne eine passende geistliche Einkleidung zu finden. Schon die gesamte deutsche Missions- und Expansionsgeschichte seit Karl dem Großen und den Ottonen durchzog ein geheimer Widerstreit der religiösen und der politischen Interessen, der gelegentlich vernehmlich zutage trat. Schon Alcuin erkannte mit Scharfblick, daß die Auflage von Abgaben, insbesondere der kirchlichen Zehnten, die eigentliche Ursache der ständigen Auflehnung der freiheitsstolzen Sachsen gegen fränkische Herrschaft und Christentum war. Heinrich II. gegenüber erhob sein frommer Vetter Bruno von

Querfurt entrüsteten Protest gegen die anstößige Paradoxie, daß der Kaiser heidnische Liutizen mit ihren abgöttischen Feldzeichen im Heerbann des Reichs gegen den christlichen Polenherzog führte. So brauchte auch Innozenz III. nur die religiösen Interessen der Mission als maßgebend in den Vordergrund zu rücken, dann ergab sich zwanglos, daß alle, die daran arbeiteten, Bischof, Ritter, Dänen, gleich willkommen waren, und daß alles, was an dem weltlichen Beiwerk hemmend auf die Mission selbst wirkte, vermieden werden mußte. So erhielt Bischof Albert eine Rüge, weil er aus Feindseligkeit gegen den Ritterorden Neubekehrte durch Minderung ihrer Rechte zum Rückfall ins Heidentum treibe⁸⁷⁾, so bekamen andererseits die Ritter harte Worte zu hören, weil sie auch dem neuernannten esthnischen Bischof ihre Hilfe nur gegen Ueberlassung von einem Drittel des Landes leisten wollten, „nicht sowohl darauf bedacht, den christlichen Glauben auszubreiten, als Ordenshaus zu Ordenshaus und Acker zu Acker zu fügen bis zur Grenze hin, als müßten sie allein im Lande wohnen“⁸⁸⁾. Den Rivalen um die politische Macht wurde der Spiegel der Moral vorgehalten. Die Folge war zwar die gewünschte Hemmung ihrer Machtbestrebungen, aber auch eine Hemmung des Missionswerks selbst, weil dauernde Erfolge desselben eben nur durch Entfaltung politischer Macht gesichert werden konnten. Die tatsächliche Entwicklung der Dinge in Livland ging denn auch solchen moralischen Einwänden und Hemmungen zum Trotz ihren Weg nach dem Gesetz, daß die Macht den Ausschlag gibt.

- Albert von Riga war das Vorbild, welchem in Preußen der Mönch Christian nachstrebte⁸⁹⁾, den Innozenz III. im Jahre 1215 daselbst zum Missionsbischof geweiht hatte⁹⁰⁾. An geistiger Kraft und Organisationsgabe, um starke weltliche Hilfskräfte für sein geplantes Werk anzuspannen, reichte er nicht entfernt an den großen livischen Bischof heran. Um so mehr war er darauf bedacht, an der Kurie Rückhalt gegen

etwaige weltliche Konkurrenten zu suchen. Durch die zahlreichen päpstlichen Bullen, welche er sich zur Förderung seiner Mission erwirkte, zieht sich wie ein roter Faden eben jener Gedanke, daß die Verfolgung weltlicher politischer Interessen das Bekehrungswerk nicht beeinträchtigen dürfe⁹¹⁾. Alle Kreuzfahrer, welche zur Preußenfahrt entboten werden, sollen sich bei Christian Rats holen, keiner darf das Land ohne seine Erlaubnis betreten. Nur auf die Bekehrung der Heiden soll ihr Sinn gerichtet sein, dagegen sollen sie niemanden von den Bekehrten in einen niederen Stand herabrücken, weil der drohende Verlust der Freiheit viele von der Taufe zurückschrecke. Zuwiderhandlungen darf Christian mit kirchlichen Zensuren ahnden, er darf den Bekehrten verkünden, daß die Kirche sie in jeder Freiheit schirmen und gegen alle Bedrücker durch apostolischen Schutz verteidigen werde; ihm sollen die im Kampf gefangenen Preußen zum Taufunterricht übergeben werden⁹²⁾.

Aus all diesen Bullen hat Bischof Christian später — sicherlich mit Unrecht⁹³⁾ — die Folgerung gezogen, die seine eigenen Ziele deutlich erkennen läßt: daß Preußen ihm „von Rechten und Gnaden des apostolischen Stuhles zugehört“⁹⁴⁾. Praktische Erfolge waren mit den evangelischen Grundsätzen der Papstbullen über Bekehrung in Freiwilligkeit und Freiheit, die Bischof Christian erwirkte, um Konkurrenten auszuschalten, in Preußen so wenig wie in Livland zu erreichen. Diese erste Phase der preußischen Mission endete denn auch mit einem völligen Fiasko. Seit 1219 konnte sich Christian nicht mehr im Lande halten, ja, die heidnische Reaktion ging nach einem letzten Kreuzzugsunternehmen von 1222/23 sogar zum Angriff über und verwandelte die polnische Grenzprovinz des Kulmerlands in eine Wüstenei, was der Anlaß zu Konrads Hilferuf an den deutschen Orden wurde.

Hermann von Salza waren, als der polnische Ruf an ihn

erging, der europäische Norden und seine Missionsprobleme keine terra incognita mehr. Inzwischen war nämlich die Entwicklung der baltischen Dinge in die allgemeine Geschichte des Zeitalters eingemündet. Für einen Augenblick liefen alle Fäden der großen Politik hier zusammen, und Hermann von Salza war auch dabei eine handelnde Rolle beschieden ⁹⁵).

Albert von Riga hatte schon früh Beziehungen zum deutschen Reich angeknüpft. Er war zu König Philipp und dann zu Otto IV. in ein Lehnverhältnis getreten ⁹⁶). In seiner Bedrängnis durch Waldemar von Dänemark und die Russen reiste er sodann 1220 an den Hof Friedrichs II., empfing aber damals trotz seines Hinweises, daß Livland mit allen unterworfenen Provinzen zum Reich gehöre, von dem jungen Kaiser, den dringendere Fragen vollauf beschäftigten, nichts als den billigen Rat, er solle sich friedlich mit Dänen und Russen einigen ⁹⁷). In völligem Gegensatz zu dieser Geste des Desinteressements steht nun ein kaiserliches Manifest vom März 1224, das aktiv in die baltische Frage eingreift. Es ist an alle Fürsten und Getreuen des Reichs gerichtet, lenkt ihren Blick auf die Völker der nördlichen Länder, Livland, Esthland, Samland, Preußen, Semgallen und der benachbarten Gebiete, und verheißt diesen, daß sie kraft gegenwärtigen Edikts nur der hl. Mutter Kirche und dem Römischen Reich wie andere freie Männer des Reichs gehorsamen sollen ⁹⁸).

Die plötzliche Wendung der kaiserlichen Politik war durch den dramatischen Ablauf der dänischen Dinge unter König Waldemar veranlaßt worden. Dieser hatte seine Macht schließlich auf alle Randländer der Ostsee ausgedehnt; auch nach dem Samland war im Jahre 1210 ein dänischer Kriegszug unternommen worden, und der pomerellische Herzog Mestwin hatte Dänemark ebenso die Lehnshuldigung leisten müssen, wie die niedersächsischen Vasallen des deutschen Reichs. Aber dem steilen Aufstieg folgte ein jäher Absturz,

als Waldemar im Jahre 1223 in die Gefangenschaft eines seiner deutschen Vasallen, des Grafen Heinrich von Schwerin, fiel. Damit schien für das Reich eine ähnliche Glückchance gegeben wie ein Menschenalter vorher, als Richard Löwenherz auf der Rückkehr vom Kreuzzug von Leopold von Oesterreich gefangen gehalten wurde. Friedrich II. hat die Gelegenheit zwar nicht so voll ausgenutzt, wie einst sein Vater, Heinrich VI., weil die päpstliche Vermittlung schützend für den Dänenkönig eingriff, aber Waldemar mußte doch seine deutschen Eroberungen herausgeben. An den Verhandlungen, die hierüber zwischen dem Reichsregiment und den Vertretern des Dänenkönigs auf einem Tage zu Nordhausen im September 1223 geführt wurden, nahm als Beauftragter des Kaisers auch Hermann von Salza teil. Von dort eilte er an den Kaiserhof nach Catania zurück, um alsbald eine zweite deutsche Gesandtschaftsreise zur Fortsetzung der Verhandlungen anzutreten.

Aus den Tagen seines Aufenthalts in Catania stammt das Kaisermanifest. Es ist lehrreich in verschiedener Hinsicht⁹⁹⁾. Es beweist zunächst, daß durch den dänischen Zwischenfall Friedrichs Interesse an dem nordischen Problem überhaupt erweckt worden war; über die nächstliegenden Verhandlungsgegenstände von Nordhausen hinaus erstreckt sich dieser Aufruf zur Freiheit gegen die dänischen Herrschaftsansprüche auf die gesamten Ostufer des baltischen Meers, einschließlich Preußens. Das Schriftstück ist ferner in Form und Gedankengang sehr merkwürdig; es ahmt nämlich aufs genaueste die bisherige päpstliche Missionspropaganda nach, mit der offenbaren Absicht, ihr durch eine gleichartige kaiserliche Kundgebung den Wind aus den Segeln zu nehmen. Schon die Einleitung bewegt sich durchaus in den Formen einer päpstlichen Bullenarena¹⁰⁰⁾; weiterhin sagt der Kaiser dann, er habe vernommen, jene Völker fürchteten, daß durch Annahme des christlichen Glaubens ihre bisherige Frei-

heit durch die Fürsten der Welt in Knechtschaft verwandelt werden würde. Deshalb sichert er ihnen volle Freiheit und alle Rechte, die sie vor der Bekehrung besaßen, zu ¹⁰¹).

Dies Manifest ist durchaus ein Erzeugnis der Propaganda. Es geht über die Verschiedenheiten der tatsächlichen Rechtsverhältnisse in den einzelnen genannten Ländern völlig hinweg ¹⁰²) und verfolgt lediglich den Zweck, im Reichsinteresse der päpstlichen These von der Mission zur Freiheit an schlagkräftiger Wirkung gleichzukommen ¹⁰³). Es ist ein anschauliches Beispiel für die Taktik Friedrichs II. im diplomatischen Federkrieg mit der Kurie, eine Taktik, die nachmals besonders in den großen antipäpstlichen Kampfmanifesten der kaiserlichen Kanzlei mit ihrer Anlehnung an die Diktion päpstlicher Erlasse Friedrich II. als gelehrigen Schüler des großen Stilisten Innozenz III. zeigte ¹⁰⁴).

Die nächsten Schritte der päpstlichen Missionspolitik im Norden sind offensichtlich von dem Kaisermanifest, das die einzelnen baltischen Länder zum erstenmal als Einheit überschauend zusammenfaßte, beeinflußt worden. Die Antwort aus Rom war ¹⁰⁵), daß Honorius III. einige Monate darauf, am 31. Dezember 1224, „im Hinblick auf die Missionserfolge in Livland und Preußen“ in der Person des Bischofs Wilhelm von Modena einen päpstlichen Legaten für diese ganze Länderwelt gemeinsam ernannte ¹⁰⁶). Bald darauf erging ein päpstliches Manifest an die Neubekehrten in Livland und Preußen, das, wetteifernd mit dem kaiserlichen, die gleichen, in der Preußenmission schon vorher vertretenen päpstlichen Missionsgrundsätze deutlich herausarbeitete: die Neubekehrten seien zur Freiheit der Kinder Gottes berufen; unwürdig wäre es daher, wenn sie nach der Taufe einen geringeren Stand als vorher hätten. Wie im Kaisermanifest der kaiserliche, so wird ihnen hier der apostolische Schutz verliehen, und wenn ihnen dort die Freiheit garantiert war „derart, daß sie nur der hl. Mutter Kirche und dem Römischen Reich unter-

stehen sollten“, so heißt es hier, daß sie „in ihrer Freiheit verbleibend niemand anders als Christus und dem Gehorsam gegen die römische Kirche unterworfen sein sollten“.

Im Wettlauf der päpstlichen mit der kaiserlichen Propaganda kam so ein apostolisches Schutzprivileg zustande, das die Neubekehrten in ganz singulärer Weise in eine Unterordnungsbeziehung zur römischen Kirche setzte ¹⁰⁷). Auch von ihm kann man sagen, daß es sich als ein Produkt der Propaganda über die ganz verschiedenen Verhältnisse in Livland und Preußen hinwegsetzte. Wie sollte sich der päpstliche Schutz über die Neubekehrten in Livland etwa zu der Landesherrschaft des Bischofs von Riga verhalten, und was bedeutete er für die erst in den Anfängen stehende Mission in Preußen? In dem Schutzprivileg selbst eine klare Antwort auf diese Fragen zu finden, würde man sich vergeblich mühen ¹⁰⁸). Wohl aber kann man es als den krönenden Abschluß all jener päpstlichen Gedankengänge über Wesen und Ziele der Mission bezeichnen, die in den livischen und preußischen Bullen hervortreten ¹⁰⁹).

Wie eng diese nordische Missionsgeschichte, zumal in ihren zuletzt erörterten Phasen, mit dem Kaiserprivileg für den deutschen Orden über Preußen vom März 1226 zusammenhängt — als ein integrierender Bestandteil seiner Vorgeschichte gleich dem burzenländischen Unternehmen —, dafür liefert dies Privileg selbst den dokumentarischen Beweis. Der Text polemisiert nämlich, was bisher niemals beachtet worden ist, an mehreren Stellen zwischen den Zeilen gegen die Gedankengänge der päpstlichen Bullen für Preußen — dieselben Gedankengänge, nebenher gesagt ¹¹⁰), welche zwei Jahre vorher das Kaisermanifest von 1224 sich aus propagandistischen Gründen zu eigen gemacht hatte. Insbesondere ist es eine der Urkunden Honorius' III. vom Jahre 1218, deren Wortlaut dem Diktator des Kaiserprivilegs für den Orden vorgelegen und ihn veranlaßt hat, genau das Gegenteil des päpstlichen

Diktates zu sagen¹¹¹). Ihr sollt Euren Sinn darauf richten, die Heiden zum Herrn zu bekehren, nicht aber, sie Eurer Knechtschaft zu unterwerfen, so hatte Honorius die Preußenfahrer gemahnt. Das Kaisertum, so schreibt Friedrich II. dagegen, richtet seinen Sinn auf Unterdrückung nicht minder als auf Bekehrung der Heiden, und die kaiserliche Gnade gebührt den katholischen Männern, die Gut und Blut an die Unterwerfung und Bekehrung der barbarischen Völker setzen¹¹²). Ja die Polemik geht noch weiter. Honorius III. hatte hingewiesen auf die Gefahr, daß die Heiden wegen des drohenden Verlustes ihrer Freiheit sich von der Taufe abschrecken ließen und die Kreuzfahrer also „vergeblich gearbeitet hätten“; er hatte die Missionserfolge Christians gepriesen, „dem der Herr hierin bisher“ — das war im Jahre 1218 — „wunderbares Gelingen gegeben hat“. Die Kaiserurkunde spricht — aus der veränderten Lage des Jahres 1226 heraus — die Erwartung aus, der Orden werde das begonnene Werk nicht wieder aufgeben „und nicht, ohne Nutzen zu bringen, davon wieder abstehen, wie mehrere nach vieler vergeblicher Arbeit, da man dachte, daß sie vorankämen, versagten“¹¹³). Dieser Satz, durch den Gedankengang der Urkunde selbst keineswegs erfordert, übt eine kaum verhüllte Kritik an der „vergeblichen Arbeit“ der bisherigen, nach den päpstlichen theoretischen Richtlinien betriebenen Mission; er bringt vor allem einen mindestens recht unfreundlichen Hinweis auf den inzwischen längst aus seiner Diözese vertriebenen Preußenbischof¹¹⁴).

Ohne Zweifel hat Hermann von Salza persönlich auf das Diktat der Kaiserurkunde an diesen Stellen den wesentlichen Einfluß gehabt. So gelangt man zu einem nicht unwichtigen Ergebnis: der Hochmeister ist sich von vornherein klar über die Schwierigkeiten gewesen, welche die bereits begonnene preußische Mission vor seinem geplanten Werk einer autonomen Staatsgründung aufwürfte. Man kann sie mit den

beiden Worten: päpstliche Missionstheorie und Bischof Christian bezeichnen. Er hat sofort versucht, eine Abwehrstellung gegen diese Schwierigkeiten einzunehmen und deshalb insbesondere einen wohlgezielten Streich gegen Christian geführt. Mit scharfem Blick erkannte er in ihm den prinzipiellen Gegner, in seiner missionsbischöflichen Stellung das Haupthindernis für die preußischen Ziele des Ordens.

Zwischen diesem Kaiserprivileg für den Orden von 1226 aber und dem vorangegangenen Kaisermanifest von 1224, die beide von Hermann von Salza inspiriert sind, besteht in der Stellungnahme zu dem preußischen Missionsproblem eine wesentliche Differenz: 1224 eine Uebernahme der päpstlichen Missionstheorie, 1226 eine Polemik gegen dieselbe. Es liegt zwischen den beiden kaiserlichen Dokumenten augenscheinlich ein Ereignis, das diese plötzliche Wendung verursacht hat. Dies kann nichts anderes gewesen sein, als der polnische Hilferuf an den deutschen Orden: er schuf eine neue Situation, insofern durch ihn ein eigenes Interesse des Ordens an den preußischen Dingen begründet wurde. Jetzt galt es für Hermann nicht mehr, die päpstliche Missionstheorie bloß propagandistisch zu überflügeln, sondern sie im eigenen Ordensinteresse zu bekämpfen. Eine ganz ähnliche plötzliche Wendung weist gleichzeitig Hermanns Haltung in der Lübecker Frage auf, die aufs engste mit den preußischen Dingen zusammenhängt: noch im Juni 1224 hatte er hinsichtlich Lübecks mit den Dänen auf der Basis der Regalienverleihung an den Bischof verhandelt, bei den weiteren Verhandlungen im Mai 1226 in Parma ließen die Vertreter der Stadt unter seinem Einfluß diesen Plan zugunsten der Errichtung einer freien Reichsstadt fallen. Man hat diese Wendung bereits richtig damit erklärt¹¹⁵⁾, daß Hermann von seiner neuen, durch das Kaiserprivileg vom März 1226 erworbenen Stellung im Kulmerlande aus die Errichtung geistlicher Fürstentümer in Nordalbingien nunmehr ungeeignet erschien.

Die Auseinandersetzung des Ordens mit Christian hat in den nächsten Jahren, ähnlich derjenigen mit Konrad von Masovien, Schritt für Schritt eine Reihe von Phasen durchgemacht ¹¹⁶⁾ und 1231 in einem Vertrage zu Rubenicht in Oesterreich ¹¹⁷⁾, wo Christian vermutlich mit Hermann von Salza persönlich zusammentraf, zu einem ersten Abschluß geführt. Christian trat im Kulmer Land die Rechte, die ihm vom polnischen Nachbarbischof von Plock überlassen worden waren, und die Besitzungen, die er aus Schenkungen Konrads von Masovien besaß, ab; er zog sich also aus diesem Gebiet völlig zurück und behielt sich nur die bischöflichen Rechte vor. In einer zweiten Urkunde bestand er aber um so fester in Preußen auf landesherrlichen Rechten und verstand sich nur dazu, dem Orden ein Drittel des eroberten Landes, unbeschadet der bischöflichen Rechte, zu „übertragen“ ¹¹⁸⁾. Man sieht, wie das livische Vorbild maßgebend war. Das Prinzip der Drittelung stammte aus dem Vertrage Alberts von Riga mit dem Schwertbrüderorden.

Hinter dem Programm von 1226 blieb der Rubenichter Vertrag von 1231 erheblich weiter zurück, als der Kruschwitzer Vertrag mit Herzog Konrad vom Vorjahre. War Christian auch jeder tatsächlichen Macht bar, so hielt er doch zähe an seinen Rechten fest, denn er verließ sich auf Rücken- deckung durch die Kurie. In der Tat verwies ein Aufruf Gregors IX. aus dem gleichen Jahre 1231 die Preußenfahrer aus Pommern an den Rat „Bischof Christians und der Deutschritter, die mit ihm die Sache des Glaubens in Preußen auf sich genommen haben“ ¹¹⁹⁾. In Rom war man also der Meinung, daß die Missionsaktionen des Bischofs und der Ritter wie in Livland ebenbürtig nebeneinander hergehen sollten. Vor allem verzichtete die Kurie selbst nicht darauf, auch ihrerseits selbständig in der preußischen Mission tätig zu sein. Eine Bulle Gregors IX. vom Januar 1233 forderte diejenigen Preußen, die nach dem Bericht des Legaten

Wilhelm von Modena bereit seien, die Taufe zu empfangen, zur Entsendung von Boten nach Rom auf ¹²⁰).

Ein zufälliges Ereignis brachte den Orden bald darauf um einen Schritt weiter. Vermutlich im Jahre 1233 ¹²¹) geriet Bischof Christian bei einer neuen Missionsfahrt in die Gefangenschaft der heidnischen Preußen. Die Ordensritter haben, wie ihnen später vorgeworfen wurde ¹²²), für seine Befreiung keinen Finger gerührt. Im Gegenteil. Hermann von Salza nutzte die unverhoffte Gunst der Stunde im Interesse der Ordensbestrebungen. Der lästige geistliche Konkurrent war fürs erste ausgeschaltet. Nun war die Bahn frei für einen näheren Anschluß des preußischen Unternehmens an Rom. Hermann wählte dieselbe Form, wie einst bei dem burzenländischen Unternehmen. Eine Bulle Gregors IX. vom 3. August 1234 aus Rieti, wo der Hochmeister gemeinsam mit dem Kaiser damals an der Kurie weilte ¹²³), nahm das von Herzog Konrad dem Orden geschenkte Kulmer Land und den Teil des Preußenlandes, der durch die Ritter dem christlichen Namen unterworfen worden sei, in das Recht und Eigen des h. Petrus und unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhls und verlieh es dem Orden mit allen Gerechtsamen und Einkünften zu ewigem freiem Besitz ¹²⁴); dasselbe sollte für alle künftigen Eroberungen gelten ¹²⁵).

Soweit gleicht die Preußenbulle für den Orden von 1234 — neben dem Kaiserprivileg von 1226 die wichtigste Urkunde für die Gründung des preußischen Ordensstaats — der burzenländischen. Sie bedeutete einen wesentlichen Fortschritt ¹²⁶), indem sie Bischof Christian mit Stillschweigen überging: es muß Hermann gelungen sein, die Kurie zu überzeugen, daß er verschollen sei ¹²⁷). Während aber die burzenländische Bulle dem Orden provisorisch einen eigenen Erzpriester bis zur Errichtung von Bistümern, also vorläufige volle kirchliche Autonomie, gewährte ¹²⁸), ist die Entwicklung in Preußen bereits um ein Stadium weiter. Die Bulle reserviert dem

Papst für die Zeit, wenn die Verhältnisse befestigt und näher erforscht sein würden, Verfügungen über den Bau von Kirchen, die Anstellung von Geistlichen, Bischöfen und anderen Prälaten, sowie über angemessene Anteile derselben am Lande ¹²⁹). Der Mann für diese Aufgabe war bereits aus-
ersehen: wenige Monate vorher hatte die Kurie den Bischof Wilhelm von Modena, ihren Legaten in Livland schon in den zwanziger Jahren, erneut mit einer Legation nach Livland, Preußen und den anderen ostelbischen Ländern betraut ¹³⁰). Seinem Schutz wurden die Ritter einen Monat nach dem großen Privileg empfohlen ¹³¹). Im Lande selbst hatte der Orden jetzt aber zunächst keinen anderen neben sich. Nunmehr ermahnte der Papst das Heer der Preußenfahrer aus dem Reich, „seine Schritte nach dem Willen des Landmeisters und der Ritter zu lenken“ ¹³²), ein wichtiger Wandel gegenüber 1231.

Nur kurz, weil großenteils jenseits der Lebenszeit Hermanns von Salza gelegen, seien hier zunächst die Ereignisse gestreift, die alles Errungene noch einmal in Frage stellten ¹³³), bis dann Wilhelm von Modena eine endgültige kirchliche Regelung schuf: Christians plötzliches Wiederauftauchen am Ende der dreißiger Jahre und sein Protest gegen die willkürlichen Verfügungen, die der Orden inzwischen über bischöfliche Güter und Gerechtsame in ganz Preußen getroffen hatte; der neue Vertrag zwischen Christian und dem Orden unter Vermittelung Wilhelms von Modena, der den Rittern zwei Drittel statt bloß ein Drittel des Landes zuwies, dafür aber einen bischöflichen Anteil am Kulmerland von neuem begründete; die Einteilung des Landes in vier Diözesen durch den Legaten Wilhelm im Jahre 1243 auf der Basis dieses Prinzips der Besitzverteilung, und Christians vergeblicher passiver Widerstand gegen diese Lösung, der erst mit seinem Tode 1245 endete.

In welche Beziehung trat nun der Orden durch das Privileg

von 1234 zur Kurie? Die Zueigengabe und der apostolische Schutz bezogen sich in Preußen wie im Burzenland auf ein geschlossenes großes Territorium, und in diesem Fall hat sich die Weiterentwicklung jenes Instituts aus dem Bereich des Klosterrechts über die burzenländischen Ansätze¹³⁴⁾ hinaus zu einer Lehnsabhängigkeit vom Papste tatsächlich vollzogen. Hermann von Salza selbst hat zwar, soweit wir wissen, sowenig dem Kaiser wie dem Papste einen Lehnseid geschworen. Als aber einer seiner Nachfolger, Hochmeister Gerhard von Malberg, im Jahre 1243 anlässlich einer Anwesenheit am päpstlichen Hof als Gesandter des Kaisers¹³⁵⁾ eine wörtliche Erneuerung des Privilegs von 1234 erwirkte, da empfing er von Innozenz IV., wie ein Einschub in den Text der Neuausfertigung meldet, die Investitur mit dem Ring¹³⁶⁾. Den Zins an die Kurie, den das Privileg von 1234 festsetzte¹³⁷⁾, so lässt er gewiß entrichtet worden ist, hat noch Papst Johann XXII. im 14. Jahrhundert eingefordert¹³⁸⁾.

Wichtiger noch ist die andere Frage, wie das neubegründete Verhältnis des Ordens zum Papste sich nun mit der autonomen Landesherrschaft vertrug, die das Kaiserprivileg von 1226 als Programm aufgestellt hatte, oder wie sie von ihm beeinflusst wurde. Eine äußere Einschränkung der Landesherrschaft brachte zunächst die in der Bulle von 1234 bereits angekündigte Einteilung Preußens in Diözesen samt Landausstattung der Bischöfe mit sich. Der Orden hat bei der endgültigen Regelung dieser Angelegenheit durch den Legaten Wilhelm im Jahre 1243 ein volles Drittel des Landes an die bischöfliche Gewalt überlassen müssen, die ihm, theoretisch wenigstens, dem Papst gegenüber gleichgeordnet war¹³⁹⁾.

Wie aber stand es mit dem inneren Wesen der Landeshoheit des Ordens? Die Oberlehns Gewalt der Kurie über das preußische Ordensland war, verglichen etwa mit einer kaiser-

lichen Lehnsgewalt, — und vollends mit den bloßen Ansätzen zu einer solchen, über die das Kaiserprivileg von 1226 nicht hinausgekommen war ¹⁴⁰⁾ — ein reales, kein bloß formales Recht. Denn dem Papst stand ein direkter Zugang zu der christlichen Bevölkerung Preußens offen. War ihr doch durch jenes Schutzprivileg Honorius' III. zugesichert worden, daß sie frei verbleiben und nur Christus und dem Gehorsam der römischen Kirche unterworfen sein sollte ¹⁴¹⁾. Und dies Schutzprivileg war, im Unterschied von seiner Vorlage, dem kaiserlichen Propagandamanifest von 1224, kein toter Buchstabe geblieben: denn noch im Jahre 1227, als die preußischen Verhandlungen des Ordens längst im Gange waren, hatte es Gregor IX. wörtlich erneuert ¹⁴²⁾. Wenn der Orden nunmehr durch die Bulle von 1234 das eroberte preußische Land als Eigen und im Schutz des apostolischen Stuhls zu freiem, ewigem Besitz zugewiesen erhielt, so war damit jenes frühere Schutzprivileg keineswegs etwa überholt und stillschweigend beseitigt. Die christlichen Preußen blieben auch nachmals päpstliche Schutzverwandte; als solche appellierten sie noch im Jahre 1249 an die Kurie wegen schiedsrichterlicher Beendigung des ersten großen Aufstands durch den Vertrag von Christburg ¹⁴³⁾.

Wie aber sollten sie zum Orden stehen? Was diese Frage anlangt, so trifft man schon in den frühesten päpstlichen Bullen über Preußen für den Orden auf Gedankengänge, die, aus der päpstlichen Missionstheorie erwachsen, eine Unterordnung der bekehrten Preußen unter den Orden ablehnen und damit den Begriff einer Landeshoheit desselben in Preußen prinzipiell beeinträchtigen, ja völlig in Frage stellen.

Als Hermann von Salza sich im Januar 1230 beim Beginn der Aktion in Preußen ein erstes päpstliches Privileg erwirkte, da ging der Papst auf den Gedankengang der ihm zur Bestätigung vorgelegten ersten Schenkung Konrads von Masovien über einige Burgen im Kulmerland und die Anwartschaft

•

auf preußische Eroberungen insoweit ein, daß er auch seinerseits das kriegerische Vorgehen des Ordens genehmigte, „um das Land den Preußen zu entreißen und die heilige Kirche in jenen Gegenden an Zahl und Verdienst der Gläubigen zu mehren“¹⁴⁴). Aber das kriegerische Vorgehen soll, wie es zum Schluß heißt, nicht erstreckt werden auf das Gebiet, welches den Legaten Wilhelm von Modena — der als nordischer Legat auch nach Preußen bereits eine Missionsfahrt unternommen hatte¹⁴⁵) — aufgenommen habe¹⁴⁶). Noch deutlicher lautet wenige Monate später in einer päpstlichen Bestätigung der zweiten Kulmerland-Schenkung Konrads die Einschränkung: „sofern es sich um solches Land der Heiden handelt, in welches der Kult der christlichen Religion noch nicht eingeführt ist“¹⁴⁷). In der Preußenbulle von 1234 und ihren Nachurkunden erfolgt die Uebertragung zu ewigem Besitz mit dem Zusatz: „derart, daß durch Euch oder durch andere das genannte Land niemandes Herrschaft und Besitz jemals unterworfen werden soll“¹⁴⁸).

Nach päpstlicher Auffassung sollte diese Uebertragung also nicht einen neuen Staat in Preußen schaffen, auch keinen päpstlichen Lehnstaat, wie etwa Sizilien. Preußen wird in der Bulle vielmehr lediglich als Missionsgebiet betrachtet, dessen erste, wie alle künftigen christlichen Bekenner im voraus den apostolischen Schutz genießen und sich kraft desselben der Garantie ihrer Freiheit direkt unter Rom erfreuen. Der deutsche Orden ist der Bestimmung der Ritterorden gemäß, zum Kampfe gegen die Heiden nach Preußen gerufen, und wird zum Dank für das bereits Geleistete und zur Aufmunterung für seine weitere Arbeit mit dem Lande, wie er es erobernd Schritt für Schritt in das Eigentum des apostolischen Stuhls bringt¹⁴⁹), belehnt. Sein Anspruch betrifft lediglich das den Heiden im Kampf abgenommene Land. Jede freiwillige Bekehrung der Heiden setzt diesem Recht automatisch Schranken. Diesen Stand-

punkt, dem man logische Folgerichtigkeit nicht abstreiten kann, hat die Kurie nicht nur vor dem Privileg von 1234 ¹⁵⁰⁾, sondern auch nachher noch einmal mit aller Deutlichkeit vertreten. Eine Bulle Innozenz' IV. vom Jahre 1253 ¹⁵¹⁾ gestattet dem Polenherzog, die Unterwerfung der Heiden in Polesien, die sich taufen lassen und unter seine Herrschaft treten wollten, anzunehmen. „Dem steht nicht entgegen“, so fügt der Papst hinzu, „daß den Brüdern des deutschen Hauses das ganze Preußenland, soweit sie es mit dem Schwert unterwerfen können, vom apostolischen Stuhl verliehen worden ist; denn freiwillig, nicht gezwungen, wollen diese Heiden zum Glauben kommen“ ¹⁵²⁾. Das war genau derselbe Standpunkt, den die Kurie früher in der livischen Mission eingenommen hatte. In der geistlichen Einkleidung der Missionstheorie hielt sie sich herrschend über den konkurrierenden deutsch-ritterlichen und polnischen Missions- und Eroberungsbestrebungen.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß die Bulle von 1234 noch keineswegs eine abschließende Verfassungsurkunde für das preußische Missionsgebiet bedeutete, sondern nur ein Provisorium darstellte, so gut wie das Kaiserprivileg von 1226. War dieses ein Programm für die Zukunft, so war die Bulle eine Verfügung für im Entstehen begriffene Verhältnisse. Das bekundet ihr Wortlaut ¹⁵³⁾, vor allem aber ergibt es sich deutlich aus der Tatsache, daß sie auf eine naheliegende Frage, die ein endgültige Zustände regelndes Dokument hätte beantworten müssen, keine Antwort gibt, nämlich auf die Frage, was denn mit dem Lande, das der Orden den Heiden abgenommen hatte und das ihm „zu ewigem, freiem Besitz“ übertragen wurde, nachmals geschehen solle, wenn die Bewohner sämtlich bekehrt wären. Mußte nicht die päpstliche Missionstheorie, folgerichtig zu Ende gedacht, zu dem Schlusse führen, daß mit der Vollendung der Christianisierung Preußens die Aufgabe des Ordens im

Land überhaupt erledigt sei? Die Kurie hat sich zu jener Frage prinzipiell niemals geäußert ¹⁵⁴) — hier wie im Fall des Kaiserprivilegs vermißt man den Abschluß der theoretischen Entwicklung — und sie selbst hat auch diese Folgerung praktisch niemals gezogen ¹⁵⁵).

Aber es scheint, als ob Hermann von Salza mit einem Scharfblick, der höchste Bewunderung verdient, selbst diese letztmöglichen Folgerungen aus der von ihm bekämpften päpstlichen Missionstheorie von vornherein vorausgesehen und ihnen nach seiner Art in dem wohlüberlegten Text des Kaiserprivilegs von 1226 zu begegnen versucht hat. Hier wird nämlich der Begriff der Untertanen, denen der Orden Richter und Beamte setzen soll, mit einem Nachdruck, hinter dem man die Absicht spürt, definiert als in sich begreifend „sowohl die, welche bekehrt sind, als alle anderen, die in ihrem Unglauben verharren“ ¹⁵⁶). Eine jüngere gefälschte Fassung des kaiserlichen Textes ¹⁵⁷) wird in diesem Punkt sogar noch deutlicher. Die Verleihung solle sich auch erstrecken auf alle anderen Länder, wo die Ritter Eroberungen machten, den Glauben verbreiteten oder sich nachmals festsetzten ¹⁵⁸), und Preußen, Litauer und Russen sollten alle Besitzungen, die sie nach ihrer Bekehrung zum Christentum erwerben würden, vom Hochmeister zu Lehen nehmen. Hier spricht deutlich eine Tendenz, die Landesherrschaft von der Bekehrungsfrage völlig unabhängig zu machen und damit dem gefährlichen Bereich der Missionstheorie zu entziehen ¹⁵⁹).

III.

Es waren die theoretischen Grundlagen der Ordensstaatsgründung, — bisher teils mißdeutet, teils kaum erörtert, jedenfalls nur sehr unvollkommen bekannt —, welche ich zunächst durch eine genauere Analyse und eingehendere

Interpretation der beiden Urkunden des Kaisers von 1226 und des Papstes von 1234 bloßzulegen versucht habe. In der einen hat Hermann von Salza ein klares, unter die kaiserliche Autorität gestelltes Programm für den zukünftigen Ordensstaat entworfen, in der andern hat sein päpstlicher Gegenspieler die im Gang befindliche Landeseroberung des Ordens unter dem Missionsgedanken in ganz andere Bahnen zu weisen unternommen.

Das Programm von 1226 erwies sich Satz für Satz, ja Wort für Wort als das politische Meisterstück dessen, der dem kaiserlichen Kanzlisten das Konzept machte. Es legt Zeugnis dafür ab, daß Hermann nicht allein das Terrain aufs genaueste erforscht hatte, ehe er die Hand an den Bau legte, sondern daß er auch alle Gefahren, die seinen Plan bedrohten, überblickte und ihnen zu begegnen suchte.

Soll man ihn tadeln, daß er trotzdem mit der Kurie anknüpfte und damit sein Werk solchen Hemmungen aussetzte? Soll man gar von ihm verlangen, er hätte, auf den Kaiser gestützt, offen gegen die päpstliche Missionstheorie Front machen und die kirchlichen Fesseln sprengen sollen? Das hieße, von dem Hochmeister des 13. Jahrhunderts die Handlungsweise seines letzten Nachfahren im 16. Jahrhundert unter dem Einfluß der lutherischen Ideen fordern. Es hieße nicht minder, die Wesensart gerade Hermanns von Salza gründlich verkennen. War er doch als Ordensmann ein fromm ergebener Sohn der römischen Kirche, als Deutschritter und thüringischer Edelmann ein treuer Anhänger des staufischen Kaisers, als Kind seiner Zeit beherrscht von den großen mittelalterlichen Leitideen. Auch in dieser Hinsicht lobt das Werk der preußischen Ordensstaatsgründung seinen Meister. Nur einem oberflächlichen modernen Blick könnte es scheinen, als ob Hermann die Bahnen, die er sich 1226 vorgezeichnet hatte, durch das Papstprivileg von 1234 verlassen hätte. Das Ordensland als päpstliches

Eigen und Lehen, und doch zugleich „in die Monarchie des Imperiums einbegriffen“, das fügte sich für mittelalterliche Auffassung vortrefflich in die Idee der christlichen Staatsordnung, deren zwei Häupter der Kaiser und der Papst waren, und der diese Konstruktion erdachte, er sah ja in der Einheit beider sein Ideal und setzte an ihre Versöhnung die Arbeit seines Lebens. Sein Werk ist in dieser Hinsicht ein echtes Gewächs des mittelalterlichen Mutterbodens. Sodann waren es auch die praktischen Bedürfnisse des Augenblicks, denen Hermann Rechnung trug, indem er seiner Staatsgründung diese doppelte Anknüpfung an Kaiser und Papst gab. Er brauchte sie als Schutz nach außen gegen konkurrierende weltliche Gewalten, nach innen gegen eine im Entstehen begriffene bischöfliche Landeshoheit nach livischem Muster¹⁶⁰).

Soweit hat er sein Ziel erreicht. Darüber hinaus aber ist sein Erfolg, gemessen an dem ursprünglichen Plan einer autonomen Staatsgründung, beim Kaiser und beim Papste sehr verschieden gewesen. Die Auseinandersetzung mit der nur zeitweilig und mit halbem Interesse an den Dingen beteiligten kaiserlichen Gewalt ist ihm zwar in vollem Umfang geglückt. Dagegen ist er gegen die stetige, nach festen Grundsätzen folgerichtig vorgehende päpstliche Politik in Prinzipienfragen keinen Schritt vorwärts gekommen¹⁶¹).

Aber die theoretische Fundamentierung des Ordensstaats ist überhaupt niemals zu einem klaren Abschluß gelangt. Den provisorischen Urkunden des Kaisers von 1226 und des Papstes von 1234 sind keine endgültigen Regelungen gefolgt, welche den zwischen beiden klaffenden Widerspruch theoretisch ausgeglichen hätten. Der Ordensstaat in seiner realen historischen Erscheinung ist scheinbar ganz unberührt von diesen theoretischen Schwierigkeiten des Anfangs erwachsen¹⁶²). Nicht die Gunst des Kaisers, noch weniger die Gnade des Papstes, sondern das Schwert der Ritter und die politische Kunst der Hochmeister haben ihn geschaffen, und seine

Stellung in der christlichen Welt und zu deren beiden Zentralgewalten hat sich nach dem historischen Gesetz der Macht entwickelt.

Der Anteil Hermanns von Salza an dem praktischen Aufbau des Ordensstaats war geringer und weniger unmittelbar als bei den bisher erörterten Dingen. An den Kämpfen in Preußen selbst, der wichtigsten Aufgabe des Anfangs, war er persönlich nicht beteiligt, und was die innere Organisation der Verhältnisse in dem neueroberten Gebiet anlangt, so hat er nur noch die frühesten Anfänge selbst erlebt; er starb schon im Frühjahr 1239. Dennoch gilt es, um das Bild seines Anteils an der Gründung des Ordensstaats ¹⁶³⁾ allseitig abzurunden, auch den Beziehungen und Einflüssen nachzuspüren, die von seiner Persönlichkeit zu den Ereignissen in Preußen selbst hinüberspielen.

Den Namen Hermanns trägt die berühmte Kulmer Handfeste vom Jahre 1233 ¹⁶⁴⁾ an der Spitze. Man kann sie als die praktische Anwendung dessen bezeichnen, was das Programm von 1226 theoretisch formulierte. Denn hier trat der Orden, zunächst im Kulmer Land, als autonome landesherrliche Gewalt auf. Von irgendwelchen übergeordneten oder konkurrierenden weltlichen oder geistlichen Gewalten neben ihm ist mit keinem Wort die Rede ¹⁶⁵⁾. Die Urkunde ordnet bis ins Einzelne die Rechtsverhältnisse der ritterlichen und bürgerlichen Ansiedler, die sich als erste deutsche Kolonisten in dem neueroberten Gebiet niederließen ¹⁶⁶⁾. Ihre Namen, die in der Zeugenliste am Schluß genannt sind, hat KROLLMANN ¹⁶⁷⁾ samt anderen Quellen zur Kolonisationsgeschichte Preußens einer familiengeschichtlichen Untersuchung unterzogen und u. a. festgestellt, daß mehrere von ihnen, gleich ihrem Führer, der mit dieser Ritterschar im Jahre 1233 den preußischen Brüdern unter Hermann Balk Zuzug geleistet hatte, dem Burggrafen Burkhard VI. von Magdeburg, aus den Gegenden der mittleren Elbe, den magdeburgischen und

meißnischen Landen, stammten ¹⁶⁸). Jenes Burggrafen Oheim Burggraf Gebhard IV. ¹⁶⁹) aber war ein Förderer der ältesten deutschen Niederlassung des Ordens, des Hauses St. Kuni-gunde in Halle gewesen ¹⁷⁰), vielleicht sogar derjenige, der zu dieser Gründung im Jahre 1200 die Anregung gegeben hatte ¹⁷¹), wie er auch schon auf dem Kreuzzuge und wahr-scheinlich bei der Stiftung des deutschen Ritterordens selbst im Jahre 1198 zugegen gewesen war ¹⁷²). Der erste Komthur dieses Hallenser Ordenshauses, Philipp ¹⁷³), sodann war Führer einer Ordensgesandtschaft, die im Jahre 1228 zu den Verhandlungen über Preußen nach dem Osten abging ¹⁷⁴). Die werdende Ordensballei der thüringisch-sächsischen Lande ¹⁷⁵), deren Adel nach dem anspornenden Beispiel der Thüringer Landgrafen und Magdeburger Burggrafen dem deutschen Orden schon frühe zahlreiche Ritterbrüder zuführte ¹⁷⁶) — Hermann von Salza selbst stammte ja aus diesen Kreisen —, stand auf deutschem Boden gleichsam als Vorposten gegen Osten, und so fiel ihr von selbst die erste Rolle bei dem preußischen Unternehmen zu.

Dies Unternehmen selbst aber tritt damit nach rückwärts in nähere Beziehungen zu der nach Osten gerichteten deut-schen Eroberungs- und Kolonisationsbewegung schon vor dem Eingreifen des deutschen Ordens. Aus den Elblanden stammten nämlich bereits Teilnehmer an der letzten Kreuzfahrt Bischof Christians. Von Kloster Lauterberg aus, so weiß dessen Chronist zu berichten, zogen im Februar 1222 die Hallenser Pröpste Poppo vom Chorherrenstift Neuwerk und Otto von St. Moritz nach Preußen ¹⁷⁷). Sicherlich waren es nicht die einzigen Kreuzfahrer aus dieser Gegend; es sind nur die einzigen, über die wir eine zufällige lokale Nachricht be-sitzen. Das magdeburgische Territorium war damals über-haupt eines der bedeutendsten Zentren der östlichen Expansionsbestrebungen. Die Politik Erzbischof Albrechts II. (1205—32) ¹⁷⁸) strebte vor allem darnach, das Bistum Kamin

im neumissionierten Pommern unter seine Hoheit zu bringen, um so die Küste zu erreichen und die weltlichen Rivalen, die askanischen Markgrafen von Brandenburg, zu überflügeln. Aber sein Ehrgeiz langte sogar schon über die Ostsee hinaus. Es knüpften sich Fäden zwischen Magdeburg und Albert von Riga, der allenthalben nach Schutz für seine deutsche Mission in Livland Umschau hielt. Seit Bremen durch König Waldemars Eroberungen als Stütze in Fortfall kam, schien der Metropole an der mittleren Elbe die Rolle des geistlichen Schirmherrn der livischen Mission zufallen zu sollen. Erzbischof Albrecht ließ sich von Honorius III. im Jahre 1217 Metropolitanrechte über dieselbe einräumen¹⁷⁹⁾; er erwirkte sich von Friedrich II. im Jahre 1219 ein Privileg, das seiner Kirche alle Länder der Heiden in Livland und jenseits seiner Grenzen, soweit sie von Magdeburg missioniert würden, verlieh, samt dem Recht der Regalienerteilung an alle Bischöfe „in jenen durch Magdeburgs Hilfe dem Römischen Reich gewonnenen Gebieten“¹⁸⁰⁾. Diese stolzen magdeburgischen Pläne sanken freilich bald in Nichts zusammen. Es gelang nicht einmal, die pommersche Küstenposition, die Voraussetzung für einen Einfluß nach Livland hinüber, zu erwerben, denn der Streit um Kamin endete mit einer Unterstellung des Bistums unmittelbar unter Rom. Das Erzbistum Magdeburg schied aus dem Wettbewerb der ostdeutschen Territorien um die große Ausdehnungspolitik aus; schon an der Erhebung gegen Waldemars Herrschaftsstellung an der Ostseeküste nach dem Jahre 1223 war es nicht mehr beteiligt.

Aber Ritterschaft, Geistlichkeit und Bürgertum des magdeburgischen Territoriums haben mit unter den ersten Kreuzfahrer und Kolonisten auch zu dem neuen großen deutschen Expansionsunternehmen nach dem Preußenlande entsandt. Magdeburgisches Recht ist für die meisten der dort in der nächsten Zeit gegründeten Städte das Mutterrecht geworden.

Der deutsche Orden, der selbst in diesen mittleren Elblanden am frühesten auf deutschem Boden Fuß gefaßt hatte, hat gewissermaßen die Erbschaft der Magdeburger Erzbischöfe in der Leitung des elbländischen Ausdehnungsdrangs nach Osten angetreten. Hermann von Salza, dem auf eben diesem Boden seiner thüringisch-sächsischen Heimat anläßlich des Tages von Nordhausen im Jahre 1223 die nordischen Probleme zum erstenmal leibhaftig vor Augen traten ¹⁸¹⁾, hat es verstanden, das preußische Ordensunternehmen, das von außen durch den polnischen Hilferuf angeregt war, organisch mit dem Vorhandenen zu verknüpfen und der großen ost-deutschen Kolonisationsbewegung einzugliedern.

Neben Magdeburg war Lübeck in hervorragender Weise an den Anfängen der preußischen Kolonisation beteiligt, und KROLLMANN hat bereits auf Hermann von Salza als den Organisator auch dieser Hilfsleistung nachdrücklich hingewiesen ¹⁸²⁾. Lübeck war der Ausgangshafen für die deutsche Mission in Livland gewesen; seit die Stadt in dänische Hand gefallen war, stockte Zuzug und Zufuhr ins Baltienland. Hermanns Werk ist es gewesen, daß bei der Abschüttelung des Dänenjochs Lübeck durch kaiserliches Privileg die Stellung einer freien Reichsstadt erhielt ¹⁸³⁾ und sich damit aus der bischöflich-welfischen Westorientierung löste, um die politische Bahn nach Osten einzuschlagen. Auch für die preußische Kolonisation war, wie Hermann richtig erkannte, die Seeverbindung über Lübeck eine unerläßliche Ergänzung der Landverbindung auf weiten, unsicheren Wegen, die den Preußenfahrten zu Bischof Christians Zeit allein zur Verfügung gestanden hatten.

Schwieriger ist es, die Hand Hermanns von Salza in der eigentlichen staatsbildenden Arbeit des Ordens in Preußen selbst zu verfolgen. War doch seine Hochmeisterzeit noch ganz von der kriegerischen Eroberung des Landes erfüllt. Aber Tendenzen und Ansätze dessen, was später ins Leben trat,

reichen doch bis in die Anfänge des Unternehmens hinauf. Um die eigenartige Struktur des Ordensstaats würdigen zu können, ist es nötig, noch einmal nach einer anderen Seite hin den Blick auf seine Vorgeschichte zu lenken. Der Mutterboden, auf welchem der deutsche Ritterorden samt seinen älteren Brüdern, den Templern und Johannitern, erwuchs, war die Welt der Kreuzfahrerstaaten in Palästina und Syrien. Auch hier handelte es sich in gewisser Hinsicht um Neuland, auf welchem sich die überschüssige Kraft des ritterlichen Europa im Kampf mit den Ungläubigen entfaltete. Eine bunte Vielheit von Staatsgründungen sproßte empor; erst allmählich erhob sich über ihnen als krönender Bau ein Königreich Jerusalem¹⁸⁴). Man sieht diese Monarchie anfangs einen erfolgreichen Kampf gegen die oberste geistliche Gewalt, den Patriarchen von Jerusalem, führen, der seinerseits eine Art Kirchenstaat zu errichten anstrebte¹⁸⁵), aus den gleichen Zeittendenzen heraus, die im großen das Papsttum, im kleinen Albert von Riga verfolgten. Aber als monarchische Gewalt brachte es dies Königtum doch nie weiter, als zu einer Oberhoheit über die anderen Fürstentümer; sehr bald wurde es sogar von diesen fast völlig überwuchert und zur Stellung eines bloßen primus inter pares herabgedrückt. Diese Entwicklung war durch den zweiten wesentlichen Charakterzug jener Staatsbildungen bedingt. Als Schöpfungen der romanischen Aristokratie des 12. Jahrhunderts trugen sie ausgeprägt lehnsmäßigen Charakter, ja die eigentümlichen Züge des Lehnswesens wurden hier, wie es bei Tochtergründungen auf Kolonialboden häufig geschieht, so klar und folgerichtig wie nirgends in der Heimat ausgebildet. Das Recht, das sich in den Kreuzfahrerstaaten bildete und schließlich in den Assisen des Königreichs Jerusalem seinen kodifikatorischen Abschluß fand, war das in seiner Art vollendetste, weil am reinsten durchgebildete Lehnrecht, das überhaupt existiert, ein Recht freilich, an welchem auch die staatszerstörenden

Momente jedes Lehnrechts besonders scharf hervortraten¹⁸⁶⁾. So waren denn alle diese „Staaten“ nur locker gefügte Konglomerate von Lehnsherrschaften.

Innerhalb dieses bunten Staatengewirrs haben sich auch die Ritterorden mit ihrem wachsenden Grundbesitz eingeknistert¹⁸⁷⁾. Einer von ihnen, die Johanniter, betrieb dabei offensichtlich eine Besitzpolitik mit der Tendenz auf geschlossene Landkomplexe, ja eine Territorialpolitik, welche die statutenmäßige und durch Generalprivileg des Ordens gewährleistete Immunität zur Landesherrschaft zu erhöhen bestrebt war¹⁸⁸⁾. Im Fürstentum Antiochia erwarb dieser Orden das ausgedehnte Gebiet von Apamea mit dem Recht, selbständig über Krieg und Frieden den Sarazenen gegenüber zu entscheiden; diese Entschlüsse sollten auch für den Fürsten, der auf die Hilfe des Ordens angewiesen war, bindend sein. Schließlich wurden die Stadt Valenia, der Sitz eines Bischofs, und die starke Burg Margat hinzu erworben. Im 13. Jahrhundert suchten die Bischöfe von Valenia ihre Bestätigung vom Meister der Johanniter nach, der Margat zur Hauptfeste des Ordens im hl. Lande und zur glänzenden Residenz des Hochmeisters machte. Die Fürsten von Tripolis haben zwar diese Entwicklung mit scheelen Augen angesehen und bekämpft, aber der Orden fand gegen sie eine Stütze an der Kurie. Schließlich brach freilich am Ende des 13. Jahrhunderts diese ganze Herrlichkeit mitsamt allen Kreuzfahrerstaaten in Trümmer. Im Jahre 1285 fiel Margat in die Hände der Moslim, und der Orden siedelte nach Cypern über.

Der deutsche Ritterorden, als die jüngste der Gründungen, konnte erst spät dem Beispiel der anderen folgen. Gewiß trieb auch er eine erfolgreiche Politik zur Erwerbung von Besitzungen im hl. Lande¹⁸⁹⁾, und er errichtete auf dem größten Komplex bei Accon, den Hermann von Salza im Jahre 1220 erwarb, die Hauptburg Montfort als Sitz des Hochmeisters, was sie bis 1271 blieb. Niemals hat der Orden seine

Pflichten im hl. Lande, wo zunächst noch durchaus der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag, vernachlässigt; gerade Hermann von Salza war der eifrigste Organisator der Kreuzfahrten für seinen kaiserlichen Herrn Friedrich II. So übten denn die palästinensischen Verhältnisse auf den deutschen Orden auch noch in Preußen, namentlich in den ersten Zeiten, eine starke Nachwirkung¹⁹⁰⁾. Man hat die ganze Kampfweise und Befestigungskunst, das systematische Vorgehen mit Anlage von Burgen, das die Ritter gegen die Preußen anwendeten, auf das Vorbild der Franken in Syrien zurückgeführt, wie denn eine ganze Reihe dieser preußischen Burgen ihre Namen von palästinensischen Deutschritterburgen¹⁹¹⁾, ihren architektonischen Schmuck nach Motiven orientalischer Ornamentik¹⁹²⁾ erhielten.

Auch die ganze innere Verfassung des Ordens schließlich war ein Erbe der Frühzeit. Regel, Gesetze und Gewohnheiten der Deutschritter waren in der großen Masse ihrer Bestimmungen den entsprechenden Kodifikationen des älteren Templerordens entnommen oder nachgebildet¹⁹³⁾; die Organisation der Ordensämter übernahmen die Deutschritter ebenfalls von den älteren Orden und behielten sie dauernd bei. Niemals sind die alten Formen abgeschüttelt oder gesprengt worden, wenn auch diese Satzungen, die sich in den engen Rahmen des ursprünglichen Lebens- und Pflichtenkreises des Ordens fügten, zum größten Teil mit seinem späteren staatsbildenden Beruf kaum mehr etwas gemein hatten¹⁹⁴⁾, wenn auch aus dem Marschall und dem Trebler schließlich Kriegs- und Finanzminister eines großen Staats wurden.

Aber man darf über all diesen traditionellen und konservativen Zügen doch nicht das Neue und Eigene übersehen, das den deutschen Orden von Anfang an charakterisierte, denn es war das Wesentliche an der Staatsbildung in Preußen. Wenn etwa PRUTZ jenes Johanniterterritorium um Margat und Valenia als einen „Ordensstaat“ und als das Vorbild

des Deutschordensstaats in Preußen bezeichnet¹⁹⁵⁾, so geht das zu weit. Für den staatsbildnerischen Willen des deutschen Ordens ist es gerade bezeichnend, daß er sich entschlossen aus den orientalischen Verhältnissen löste. Das aber war das Werk Hermanns von Salza; denn es ist sicherlich kein Zufall, daß dieser bedeutungsvolle Schritt erfolgte, fast unmittelbar nachdem er das Hochmeisteramt übernommen hatte. Die anderen Ritterorden und der deutsche Orden selbst hatten auch vorher wohl Landbesitz im Abendlande durch Schenkung oder Kauf in beträchtlichem Umfang erworben. Aber dieser Besitz diente mehr als Mittel zum Zweck; er war dazu bestimmt, die großen militärischen und administrativen Aufgaben im hl. Lande zu finanzieren. Anders das burzenländische und nachmals das preußische Unternehmen. Hier griff Hermann von Salza Aufgaben des Heidenkampfs und der Kolonisation an den Grenzen der abendländischen Christenheit auf, die den bisherigen im hl. Lande analog waren. Man kann einen Vergleich zu jenen niederdeutschen Kreuzfahrern ziehen, die sich im Jahre 1147 durch Bernhard von Clairvaux die päpstliche Erlaubnis erwirken ließen, ihr Gelübde gegen die Slaven an ihren eigenen Grenzen statt fernhin über See zu erfüllen. Wie diese Slavenkreuzfahrer das heilige Werk mit ihrem eigenen Nutzen zu verbinden verstanden, so mischte sich ähnlich idealer Kreuzfahrergeist mit irdischem politischem Machtwillen in Hermann von Salza. In Ungarn wie in Preußen hatte er, wie gezeigt, das feste Ziel autonomer Staatsbildung im Auge und suchte rivalisierende lokale Mächte energisch beiseite zu schieben. Von dieser Taktik her fällt ein Licht auf den anfänglichen Entschluß zurück. Wagemut und Ehrgeiz hießen ihn, eine neuartige Aufgabe, die sich ihm darbot, ergreifen in rauen und unwirtlichen, aber auch unberührten und deshalb freie Betätigung verheißenden Gebieten. Er hatte, so wird man sagen dürfen, alsbald nach Antritt seines Amtes mit scharfem Blick

erkannt, daß sein Orden für die Aufgabe im hl. Lande fast schon zu spät begründet war, und daß ihm auf dem schwankenden und brüchigen Boden der syrischen Kreuzfahrerstaaten mit ihrer bunten Fülle sich kreuzender und widerstrebender Ansprüche und Berechtigungen kein Raum zu machtvoller Entfaltung, keine politische Zukunft, wie sie ihm vorschwebte, beschieden sein konnte ¹⁹⁶).

Nicht die ursprüngliche Umwelt der Kreuzfahrerstaaten diente Hermann v. Salza als Vorbild, eher möchte man annehmen, daß er sein Staatsideal im Gegensatz zu ihr gebildet habe. Die Vermutung liegt nahe und ist gelegentlich auch ausgesprochen worden, daß es vielmehr der so ganz anders geartete, straff organisierte sizilische Staat Friedrichs II. gewesen sei, den sich des Kaisers vertrauter Helfer und Berater zum Muster nahm. Aber soweit ich sehe, ist bisher nicht einmal der Versuch gemacht worden, diese These näher zu begründen. Daß sie in dieser bestimmten Form überhaupt nicht zu erhärten ist, dazu genügt eine kurze Erwägung. Der ausgebildete Ordensstaat des 14. Jahrhunderts trug in seiner Beamtenorganisation wie in seiner Handels- und Monopolwirtschaft ¹⁹⁷) gewiß deutliche Züge des modernen Staats, für welchen der sizilische Staat Friedrichs II. und seiner normannischen Ahnen das erste Muster aufgestellt hatte. Aber in jener späten Zeit waren solche Charakterzüge schon Gemeingut einer modernen Staatsorganisation geworden, die nicht mehr auf Sizilien beschränkt war. Als unmittelbares Vorbild des Ordensstaats kommt das ferne Sizilien doch wohl nur in Betracht, soweit in der Person Hermanns von Salza ein direktes Verbindungsglied gegeben war ¹⁹⁸). Da zu seinen Lebzeiten der Ordensstaat aber noch gar nicht als abgeschlossenes Gebilde dastand, wird man sizilische Einflüsse höchstens in gewissen Tendenzen nachweisen können, welche die Richtung bezeichnen, in der sich nachmals die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung des Ordensstaats vollzog.

Tendenzen der späteren Entwicklung lassen sich nun ohne Zweifel schon in den Statuten des Ordens erkennen, und zwar gerade in den nicht allzu umfangreichen Partien derselben, welche nicht Lehngut aus früheren Statuten, sondern original sind ¹⁹⁹). Die Gewohnheiten (*consuetudines*) und die Gesetze (*instituciones et iudicia*) ²⁰⁰) gehen auf Beschlüsse von Generalkapiteln des Ordens zurück; die chronologische Fixierung der einzelnen Bestimmungen, die uns im Mosaik der überlieferten Form vorliegen, ist aber nur teilweise und annähernd möglich ²⁰¹). Sicher ist, daß ein Grundstock beider Teile schon vor 1251 bestanden hat ²⁰²). Hierzu gehört ein Abschnitt, von dem einige Paragraphen ²⁰³) jedenfalls einem Kapitelbeschuß von beträchtlichem Alter ihre Entstehung verdanken müssen. In diesen, vor 1251 ²⁰⁴) anzusetzenden Paragraphen wird vom Kapitelhalten ²⁰⁵) und von den Beamten des Ordens gehandelt. Es wird bestimmt, daß die Beamten jeweils vor dem jährlich in jeder Ordensprovinz abzuhaltenden Generalkapitel, als der Instanz, von welcher sie ernannt sind, ihr Amt niederlegen sollen. Das Entsprechende gilt für die nicht vom Generalkapitel ernannten Funktionäre, die jeweils vor dem für ihre Ernennung zuständigen Oberen oder seinem Vertreter resignieren sollen. Gleichzeitig mit der Amtsniederlegung haben die Beamten schriftlich Rechnung abzulegen über die Aktiva und Passiva ihres Amtsbezirks und Inventur des ihnen übergebenen Ordenshauses aufzunehmen ²⁰⁶).

Das sind Bestimmungen, die den Statuten der älteren Orden ebenso fremd sind, wie dem Wesen des Lehnsstaats, insbesondere der feudalen Organisation des hl. Landes; andererseits weisen sie große Aehnlichkeit auf mit Maßnahmen Friedrichs II., die zu den einschneidendsten Neuerungen bei der Organisation der sizilischen Verwaltung gehörten. Mit dem Namen Beamtenstaat läßt sich ja das friderizianische Staatswesen am kürzesten von dem bisher herrschenden

Typus des Feudalstaats unterscheiden. Friedrichs II. Konstitutionen, die auf der Gesetzgebung seiner normannischen Vorgänger seit Roger II. fußten, hat man die erste Verfassungsurkunde der Bürokratie genannt ²⁰⁷). Sie stellten neben das Lehnssystem eine auf breitester Basis ruhende Beamtenpyramide, und für diese Beamten, die *iustitiiarii* und *camerarii*, galt die gleichfalls schon in normannische Zeit zurückgehende Bestimmung, welche sie scharf von den Lehnsträgern abhob, daß ihre Amtsdauer auf ein Jahr befristet war ²⁰⁸). Friedrich II. fügte hinzu, daß sie nach Ablauf ihrer Amtszeit fünfzig Tage in ihrem Bezirk, der nicht ihr Heimatsbezirk sein durfte, verbleiben mußten, zwecks Kontrolle und eventueller Anfechtung ihrer Amtsführung ²⁰⁹). Ein zufällig erhaltenes Einzelreskript gibt ein anschauliches Bild von dieser Kontrolle. Es befiehlt Ablieferung aller aus der Amtsperiode des Beamten übrig gebliebenen Vorräte, des Inventars und der verschiedenen Rechnungsbücher und urkundlichen Belege über getätigte Geschäfte an den zur Rechenschaftseinforderung entsandten Oberbeamten, sowie Entlastung durch diesen ²¹⁰).

Zwei Edikte aus Friedrichs II. letzten Jahren, von Petrus von Vineia verfaßt und in seiner Briefsammlung überliefert ²¹¹), regeln endlich diese Rechnungslegung der Beamten generell: jede Provinz hat ihre Rechenkammer von *rationales*, welche angewiesen werden, jeder einzelne für sich und alle gemeinsam, mit möglichster Beschleunigung und Intensität ihres Kontrollamtes zu walten. Zu dem Behuf sollen sie nicht alle in der Provinzialhauptstadt konzentriert bleiben, sondern sich über verschiedene Orte verteilen, aber gleichwohl in Verbindung miteinander bleiben, um über schwierige Fälle gemeinsam Rats zu pflegen. Beide Edikte heben das Kollegialprinzip dieser Rechenkammer rhetorisch hervor durch einen Spruch Salomonis entlehnte Sentenz: „Wo viel Rats ist, da gehet es wohl“ ²¹²).

Dem gleichen Bibelspruch begegnet man nun auch in den Statuten des deutschen Ordens²¹³), und zwar in einem Originalkapitel der Gewohnheiten, welches an prominenter Stelle den Grundsatz aufstellt, daß Hochmeister und Komthure fleißig Rats pflegen sollen²¹⁴), einen Grundsatz, der noch in mehreren anderen Stellen der Statuten anklingt²¹⁵), und der in der Tat die Keimzelle des Kollegialprinzips bei den Zentralbehörden des Territorialstaats darstellt. Da es sich um ein Bibelzitat handelt, ist ein zwingender Schluß auf literarische Abhängigkeit des Kapitels der Ordensgewohnheiten von dem friderizianischen Edikt zwar nicht angängig. Immerhin bleibt die Uebereinstimmung auffällig genug.

So ist auch jenes Beamtengesetz des Ordens gewiß nicht unmittelbar aus einem friderizianischen Beamtengesetz entlehnt, aber auch hier scheint eine Berührung, die über das Geistige hinaus bis ins Konkrete des Textes hineingeht, vorzuliegen, und zwar in dem Begriff *officiales* „Beamte“, als Sammelbezeichnung für alle Funktionäre des Ordens. Er findet sich gerade in diesem Gesetz²¹⁶), während sonst zumeist die einzelnen Aemter nur mit ihren Sondertiteln bezeichnet werden²¹⁷). *Officium*, *officialis*, *officiales* sind die Schlagworte der neuen, in Deutschland durch den Territorialstaat vertretenen Stufe der Verfassungsentwicklung, welche den Lehnsstaat, das *beneficium* und *ministerium*, ablöste²¹⁸). *Officialis* ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als das Beamtengesetz des Ordens entstand, gewiß kein seltenes Wort mehr, aber eine direkte textliche Beeinflussung des Ordensgesetzes vom Sprachgebrauch des deutschen Territorialstaats her kommt um so weniger in Betracht, als von einer eigenen territorialherrschaftlichen Verwaltungsorganisation des Ordens damals noch kaum die Rede sein kann²¹⁹). Die literarischen Vorbilder der Deutschordensstatuten andererseits, die Mönchsregeln, vor allem die Statuten der älteren Ritterorden, kommen für diese Entlehnung gleichfalls nicht in Frage,

denn sie kennen den Begriff *officiales* nicht ²²⁰). Dagegen ist es naheliegend und wahrscheinlich, daß das Beamtengesetz des Ordens die *officiales* aus dem Sprachgebrauch des sizilischen Staats entlehnt hat, wo in den *Constitutiones regni Siciliae* wie in jenen Beamtenedikten *officiales* die durchgängige Bezeichnung für die Beamten ist.

Auf Grund dieser verschiedenen Berührungspunkte zwischen Ordensstatuten und friderizianischen Gesetzen und Edikten läßt sich jedenfalls soviel sagen: in den Beamtenbestimmungen der Ordensstatuten weht friderizianischer Geist. Der ursprüngliche Träger der Vermittlung kann aber nur Hermann von Salza gewesen sein, der in der Luft des friderizianischen Hofes heimisch war.

Man kann diesem Geiste der argwöhnischen Kontrolle, zumal in allen Geldsachen, noch in manchen anderen Originalbestimmungen der Ordensstatuten nachspüren ²²¹), ohne daß freilich so deutlich wie bei dem Beamtengesetz gerade die Beziehung zu Friedrich II. in die Erscheinung träte; ist doch zu berücksichtigen, daß in ähnlicher Weise auch das allgemeine geistige Erbgut der Mönchsregeln auf die Ordensstatuten eingewirkt haben kann. Da finden sich etwa Verordnungen, welche die gewöhnlichen Ritterbrüder finanziell aufs äußerste knapp halten und ihnen verbieten, eine ihnen übergebene Geldsumme auch nur eine Nacht über unabgeliefert bei sich zu behalten ²²²); interessant ist dabei vor allem die Begründung: aus Gemeinsinn sollen die Brüder alle *superfluitates, proprietates, singularitates* — „übermäßige, eigenschaft unde sunderlicheit“ übersetzt der deutsche Text — vermeiden. Das ist ein Gedanke, der in positiver Fassung sehr häufig wiederkehrt. Bei den verschiedensten Anlässen wird die *uniformitas* als ein anzustrebendes Ziel betont; das zieht sich wie ein roter Faden, als etwas den Deutschordensstatuten vor denen der älteren Ritterorden Eigentümliches, durch den ganzen Text hindurch ²²³).

Scharfe Kontrolle und übersichtliche Ordnung wurden wesentliche Faktoren, die zur späteren Größe des Ordensstaats beigetragen haben. Man denke an die umfangreiche und minutiöse schriftliche Verwaltungsarbeit, welche in den Wirtschafts- und Amtsbüchern der Blütezeit niedergelegt ist, man sehe auf die „Uniformität“ der Ordensburgenanlagen, die in der späteren Zeit sogar bis ins Schablonenhafte ging ²²⁴). Die ersten Spuren dieses Geistes strenger Ordnung lassen sich bis in die ältesten Ordensstatuten und in die Zeit Hermanns von Salza zurückverfolgen. Enthält doch bereits die Kulmer Handfeste am Schluß solche „uniformierenden“ Bestimmungen: eine Münze soll im ganzen Lande gelten, sie soll von gutem Feingehalt sein und höchstens alle zehn Jahre neu ausgegeben werden dürfen. Die vlämische Hufe soll im ganzen Ordensgebiet durchgängig das Landmaß darstellen ²²⁵).

* * *

So ist auf diesem östlichen Vorposten christlich-germanischer Kultur in Preußen ein Staatswesen erwachsen, dessen sichtbare unterscheidende Merkmale in die Zukunft, auf den rationell und bürokratisch verwalteten Beamtenstaat weisen, wiewohl seine theoretische Grundlegung ausgesprochen mittelalterlichen Zeitstil trägt. Auf dieser eigentümlichen Mischung von Altertümlichem und Modernem beruht der seltsame Reiz, der den Blick des historischen Betrachters immer von neuem auf dies Staatsgebilde lenkt, das sich so einzigartig, wie neben ihm vielleicht nur der venezianische Dogat, aus der typischen Entwicklung abendländischen Verfassungslebens heraushebt. TREITSCHKE hat am schönsten diesen Eindruck in Worte gefaßt, wenn er von dem Staate spricht, „der uns bald traumhaft fremd erscheint, wie eine versunkene Welt, ein Anachronismus selbst in seiner Zeit, bald die rationalistische Nüchternheit moderner Staatskunst vorbildet“ ²²⁶).

So reizvoll diese Erscheinung ist, sie hat auch eine dunklere Kehrseite. Denn worauf beruht sie? Der Kampf der Ideen, der über der Wiege dieses Staatswesens hin und her ging, ist nicht zum vollen Austrag gelangt, und deshalb hatte, so machtvoll sich der Ordensstaat in glänzend raschem Aufstieg emporschwang, die Konstruktion von allem Anfang an einen schwachen Punkt. Hermann von Salza hat ihn bei seinem Bauplan zwar mit scharfem Blick erkannt, aber er ist, wie jeder, der nicht bloß Denker, sondern Schaffender sein will, in der Politik schließlich nicht ohne ein Kompromiß ausgekommen. Dies Kompromiß nötigte ihm die päpstliche Missionstheorie auf. Die preußische Gründung war als autonomer Staat geplant, sie mußte aber zugleich als ein Missionsunternehmen unter päpstlicher Sanktion ins Leben treten. Der Begriff „Missionsstaat“ vereinigte jedoch zwei Dinge, die nach der päpstlichen Theorie des Zeitalters unvereinbar waren. Jener reizvolle Kontrast beruht im Grunde auf einem inneren Widerspruch, der niemals während der Ordensgeschichte aus der Welt geschafft worden ist, und der sich letzten Endes als verhängnisvoll erwiesen hat. Denn der schließliche Zusammenbruch des Ordensstaats ist mit auf ihn und nicht lediglich auf den späteren völligen Wandel der äußeren Umwelt oder die innere Entartung des Ordens zurückzuführen. Das waren nur die Symptome eines organischen Uebels.

Ein kurzer Blick in die weitere Geschichte des Ordens soll zum Schluß zeigen, wie die päpstliche Missionstheorie lebendig blieb, und wie sie wirkte. Schon Bischof Christian operierte in der Klageschrift gegen den Orden, die er nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft im Jahre 1239²²⁷⁾ der Kurie Gregors IX. einreichte, mit Vorwürfen, daß die Ritter Täuflinge abwiesen unter der Begründung, als Heiden seien sie leichter zu beherrschen, und daß sie Neugetaufte durch harte Bedrückungen ins Heidentum zurücktrieben²²⁸⁾.

Es sind Vorwürfe, die man in ihrer wohlgezielten Absicht nur richtig einschätzen kann, wenn man ihren Zusammenhang mit den Gedankengängen der preußischen Bullen Honorius' III. ²²⁹⁾ beachtet ²³⁰⁾.

Als der Orden dann um die Wende des 13./14. Jahrhunderts durch seine staatsbildende Angriffspolitik in Livland wilde Kämpfe mit dem Erzbistum und der Stadt Riga entfesselte ²³¹⁾, da lernten auch diese Gegner, den Orden mit päpstlich-theoretischen Waffen zu bekämpfen, in der Hoffnung, sein Ansehen bei der Kurie dadurch tödlich zu treffen. Im Jahre 1298 knüpften Rat und Kapitel von Riga in ihrer Bedrängnis nach Gefangennahme des Erzbischofs durch die Ordensritter mit dem alten litauischen Landesfeind an. Die Urkunde, welche sie darüber ausstellten, argumentiert das Schmäbliche dieses Verhaltens sehr geschickt hinweg: der Erzbischof habe sich bereits um die Bekehrung der litauischen Heiden bemüht, und von dort seien endlich Boten nach Riga gelangt, nachdem der Orden ihnen den Weg bisher dauernd versperrt hätte; diese Boten hätten die Bereitwilligkeit des litauischen Volks, zum Christentum überzutreten, überbracht ²³²⁾. Der Gedankengang ist leicht zu ergänzen, wenn man sich an jenes Dekret Innozenz' IV. vom Jahre 1253 über die freiwillig zum Christentum und unter polnische Herrschaft strebenden Polesier erinnert ²³³⁾: die Rigenser hofften durch diese Form des Bündnisses jede Opposition an der Kurie zu entwaffnen, ja eine wohlwollende Haltung des Papstes zu erreichen.

Noch deutlicher und gefährlicher war der direkte Angriff gegen den Orden, welchen bald darauf zwei Beschwerdeschriften der Rigenser im Jahre 1300 bei Bonifaz VIII. und im Jahre 1305 bei Clemens V. unternahmen ²³⁴⁾. Die erste greift zunächst auf die Rechtsgrundlage des deutschen Ordens in Livland zurück: die Vereinigung mit dem Schwertbrüderorden durch den Papst (die noch Hermann von Salza im

Jahre 1237 in die Wege geleitet hatte) ²³⁵), unter Zuweisung von einem Drittel der kirchlichen Einkünfte, mit der Aufgabe, die christliche Bevölkerung vor den Heiden zu schützen ²³⁶). Dann fährt sie fort: der Orden habe aber nur nach weltlichem Besitz und seiner Erweiterung gestrebt, den Heidenkampf vernachlässigt, ja gehindert und vielmehr die christliche Bevölkerung Livlands unterdrückt. Die Ausbreitung des Christentums sei zum Stillstand gekommen, ja sie habe Schaden gelitten; so seien die Litauer um der Härte der Ritter willen wieder vom Glauben abgefallen ²³⁷). Schon hier findet man alle die Argumente der päpstlichen Missionstheorie aus den Preußenbullen Honorius' III. ²³⁸) wieder. Dann aber wird das Preußenprivileg Gregors IX. sogar wörtlich zitiert: „Obwohl vom hl. apostolischen Stuhl verfügt und verordnet worden ist, daß das genannte livische Land, das im Recht und Eigen des hl. Petrus steht, durch denselben Meister und die Brüder niemals irgend jemandes Herrschaft unterworfen werde, so haben Meister und Ritter doch wider genannte Verfügung verwegen und ruchlos denselben apostolischen Stuhl zu verfolgen gewagt und versuchen unablässig, jenes ganze Land zu unterjochen und ihrer eigenen erbärmlichen Hoheit oder vielmehr Knechtschaft zu unterwerfen, was ihnen mit dem größten Teil des Landes bereits gelungen ist“ ²³⁹). Die Anklagen der zweiten Schrift sind noch leidenschaftlicher. Sie gipfeln in dem Satz: „Die Brüder sind dazu in unser Land gesetzt, daß sie Verteidiger der rigischen Kirche sein sollen. Aber sie haben unsere rigische Kirche und den ganzen Klerus des Landes feindlich bekämpft, und es sind keine größeren Feinde der hl. römischen Kirche und unseres Landes als sie, weil durch ihre ungeheuerlichen Taten das Christentum in unserem Lande größtenteils zerstört ist und, kurz gesagt, Glaube und Sitte fast vernichtet sind, so daß, wenn nicht der apostolische Stuhl schleunigst in frommem Erbarmen mit den Christen Abhilfe schafft, wie in Accon und Tripolis das

Christentum auch in Livland völlig untergehen wird“²⁴⁰).

Diese Angriffe rührten an die frische Wunde des völligen Zusammenbruchs der Kreuzfahrerherrschaft im hl. Lande zehn Jahre vorher²⁴¹). Indem sie zugleich der ganzen Daseinsberechtigung des Ordens an die Wurzel griffen, enthüllten sie, wie fragwürdig und schwankend doch das theoretische Fundament des „Missionsstaats“ eines geistlichen Ritterordens war. Man vergesse nicht, daß in eben dieser Zeit, wenige Jahre später, der große Prozeß gegen die Templer anhub, denen die Kurie unter französischem Druck ein schmachliches Ende bereitete. Ein ähnliches Schicksal haben wohl auch die baltischen Ankläger für den deutschen Orden erhofft.

Aber noch war dieser, im Unterschied vom Templerorden, dank der Entwicklung, welche ihm Hermann von Salza gewiesen hatte, eine politische Macht. Wenn er auf dem livländischen Außenposten seine Absichten schließlich auch nicht durchzusetzen vermochte, in seinem Kernland Preußen war er zunächst Herr im eigenen Hause. Der Landesepiskopat, dank dem Eingreifen des alten Ordensfreundes, des Legaten Wilhelm von Modena, der direkten Einwirkung des Metropoliten von Riga entzogen²⁴²) und zu einem beträchtlichen Teil aus Priesterbrüdern des Ordens zusammengesetzt, erwies sich als ein politisch durchaus zuverlässiger Parteigänger der Landesherrschaft. Aus diesen Kreisen erhoben sich gegen die wilden baltischen Anklageschriften Stimmen, die den Orden ebenso rückhaltlos verteidigten. Eine Denkschrift der Bischöfe von Kulm, Ermland und Samland an das Kardinalskolleg vom Jahre 1310²⁴³) rühmte „aus eigener Erfahrung, nicht nach fremder Zeugen Bekräftigung“ den in allen Dingen untadeligen Wandel der Ritter und wies „die Verleumdungen und Anklagen der Neider“ entschieden zurück²⁴⁴), insbesondere die Lüge, daß die Ritter gewalttätig gegen fremdes Gut vorgingen oder gar die Predigt des Christentums hinderten²⁴⁵). „Niemals“, so heißt es hier,

„haben wir Sichereres von Gewalttaten der Brüder gegen ihre Untertanen gehört. Wir sind im Gegenteil dessen völlig gewiß, daß sie den Staat so sehr in Frieden, Zucht und Gerechtigkeit regieren, daß schier unzählige Scharen Volks aus aller Herren Ländern Heimat und Besitz verlassen und in die Kolonien der genannten Brüder kommen, weil sie unter ihrem Regiment leben wollen“²⁴⁶). Diese Worte waren vortrefflich gewählt, um die feindlichen Anschuldigungen wirksam abzuwehren; denn sie brachten die historische Rechtfertigung des staatsbildenden Werks des Ordens auf eine kurze Formel: er hat ein neues deutsches Land im Osten geschaffen.

Man sieht hier, wie — bildlich gesprochen — der Organismus in Selbstschutz auf das Ferment reagiert. In der Tat hat die päpstliche Missionstheorie eine zersetzende Wirkung auf das Ordensstaatsgefüge, solange es gesund und widerstandsfähig war, nicht auszuüben vermocht. Die Kurie hat auch die militärisch-politische Ausdehnungspolitik des Ordens nach allen Seiten hin wohl gelegentlich mit theoretischen Protesten und geistlichen Drohungen begleitet, sie hat aber schließlich doch immer wieder mit realpolitischem Respekt vor der Macht, welche der Orden repräsentierte, einen Ausgleich gefunden. Die vermittelnde Haltung der kurialen Organe schon in Sachen der Beschwerdeschrift Christians von 1239 und des Christburger Vertrags von 1249²⁴⁷) wurde in dieser Hinsicht vorbildlich.

Nur einige Stichproben aus dieser späteren Entwicklung konnten hier gegeben werden²⁴⁸). Die einzelnen Phasen und Wandlungen zu verfolgen, welche das Verhältnis des Ordensstaats zu Kaiser und Papst durchmachte, das geht über die Grenzen des Themas hinaus²⁴⁹). Das Resultat kennzeichnet in sehr charakteristischer Weise ein Ausspruch des deutschen Königs Sigmund zu Beginn des 15. Jahrhunderts²⁵⁰). Den Ordensboten, die gemeinsam mit polnischen Gesandten zu Verhandlungen auf dem Konstanzer Konzil erschienen, hielt

der König entgegen: „Ueber Euch ist vorgebracht, daß Ihr zu keinem Rechte Euch verstehen wollt. Lädt man Euch vor den Kaiser, so sprecht Ihr, Ihr gehöret zur Kirche und zum Papste, von dem Ihr begründet wäret. Werdet Ihr beschuldigt vor dem Papste, so sprecht Ihr, Ihr gehöret unter das Reich. Also kann niemandem von Euch Recht geschehen.“ Man kann nicht treffender die auf Autonomie und Souveränität gerichtete Machtpolitik des Ordens in Worte fassen.

Hermann von Salza hat dem Orden diese Bahnen von Anfang an schon durch das Programm von 1226 gewiesen. Er genießt längst den Ruf eines glänzenden Diplomaten, dank der Rolle, die er vor aller Welt als Vermittler zwischen Friedrich II. und den Päpsten seiner Zeit spielte. Jetzt, am Ende des Wegs, der die verborgeneren Spuren seiner preußischen Politik verfolgte, darf man sagen, daß er mehr war, als bloß ein Diplomat, nämlich ein schöpferischer Staatsmann großen Stils, auf den die deutsche Nachwelt stolz sein kann, wie auf den größten Staatsmann, der ihr beschieden gewesen ist, auf Bismarck. Ja es fehlt über alle Verschiedenheiten der Zeiten und der Umstände hinweg nicht an Vergleichspunkten und Beziehungen, welche das Werk Hermanns mit dem Werk Bismarcks verknüpfen. Der Ordensstaat in Preußen ist wie das Deutsche Reich von 1871 ein feines und kompliziertes Kunstwerk. Beide sind im höheren Maße als manche andere Staaten bewußte Staatsschöpfungen, nicht natürlich gewachsene Staatsgebilde. Sie sind mit mancherlei Kompromissen aufgebaut, von den herrschenden Ideen ihrer Zeit genährt und zugleich bedingt. Sie bergen beide im Innern einen rational nicht völlig gelösten Widerspruch — Missionsideal und autonomer Staat hier, nationales Einheitsideal und souveräne Bundesstaaten dort — als den Erdenrest des Vergänglichen, der allem Menschenwerk anhaftet. Dem Ordensstaat Hermanns ist trotzdem eine lange

Blüte beschieden gewesen und schließlich eine Umstellung auf neue Verhältnisse in der Säkularisation von 1525 gelungen. Das Beste aber, was er in seinem Schoß entwickelt hatte, die präzis arbeitende Verwaltung eines in herber, nüchterner Zucht erwachsenen Beamtentums, wie es kein anderer Territorialstaat so früh und in solcher Vollendung aufwies, ist für die hohenzollernschen Erben dieses säkularisierten Herzogtums Preußen ein kostbares Vermächtnis gewesen. An diesem Vorbild und aus dieser Wurzel erwuchs jenes neue Beamtentum, das den preußischen Gesamtstaat in der modernen Staatenwelt vor seinesgleichen auszeichnete, das ihn befähigte, zum Eckstein der Bismarckschen Reichsgründung zu werden, und das schließlich auch in der jüngsten Katastrophe der deutschen Geschichte die Staatsmaschine in Gang gehalten und den Absturz in das Chaos verhütet hat, so daß wir jetzt hoffen dürfen, auch dem Deutschen Reiche Bismarcks werde eine Umstellung auf neue Verhältnisse gelingen.

Anmerkungen.

Die Kaiser- und Papsturkunden sind zitiert nach den Regestenwerken:

- BF. = J. F. BOEHMER Regesta imperii Bd. 5, 1, von 1198—1272, Neubearb. von J. FICKER (1881/2)
BR. = J. F. BOEHMER Regesta imperii Bd. 6, von 1273—1313, Neubearb. von O. REDLICH (1898).
JL. = Jaffé Regesta pontificum Romanorum, bis 1198² ed. KALTENBRUNNER, EWALD, LOEWENFELD, 2 Bde. 1885/88.
POTTH = POTTHAST Regesta pontificum Romanorum, von 1198—1303, 2 Bde. 1874/75.

MG. = Monumenta Germaniae.

SS. = Scriptores, LL. = Leges, Const. = Constitutiones.

1) Ueberliefert in Ann. Melrosen., daraus MG. SS. 27, 438.

2) BF. 1737. Vgl. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., Bd. 1, 302 ff. RÖHRICHT, Gesch. d. Königreichs Jerusalem, S. 782 ff.

3) BF. 1739. Vgl. ib.

4) Lehrreich ist besonders der Vergleich von BF. 1739 mit dem Kaisermanifest BF. 1738 und dem Bericht des Patriarchen Gerold von Jerusalem an den Papst BF. 1740 über den gleichen Gegenstand. WINKELMANN, l. c. S. 302 ff., sieht sich veranlaßt, Hermanns Bericht durchaus den Vorzug zu geben.

5) In BF. 1737 (MG. LL. 2, 264), einem Bericht an den Papst, ist besonders bemerkenswert der Satz: *Verisimile enim videtur, quod si dominus imperator in gratia et concordia ecclesie Romane transivisset, longe efficacius et utilius prosperatum fuisset negotium Terre Sancte*. Dies nüchterne Urteil über den Vertrag verzichtet auf die hohen Töne des offiziösen kaiserlichen Manifests, weil sie beim Adressaten nicht verfangen würden, aber es pariert zugleich geschickt die Angriffe in dem tendenziös entstehenden Patriarchenbericht, denn es legt, ohne Partei zu nehmen, den Finger auf die Ursache des Uebels, den Zwist der beiden Häupter der Christenheit.

6) Hermann selbst gibt den Gedankengang dieser kaiserlichen Ansprache an der betreffenden Stelle folgendermaßen wieder (BF. 1739, MG. LL. 2, 264): *Preterea dominum apostolicum et ecclesiam in multis coram omnibus excusavit* (die Emendation *incusavit* in dem Druck von HUIILLARD-BRÉHOLLES ist unsinnig), *eo quod multum dure obligasset eum ad transfretandum, et quod postea denuntiaverit eum, quia non poterat aliter apud homines blasphemias et infamiam evitare, et quod postea ultra mare scripserat contra eum, quia dictum fuerat, quod ipse non transfretaverat, set iverat ad alias partes pro congregando exercitu*

contra ecclesiam; quia si dominus papa scivisset intentionem eius, non contra set pro ipso scripsisset, et credebat, quod domino pape displicerent gravamina que ei illata fuerant a quibusdam in partibus ultramarinis, que nocuerunt toti populo Christiano. Der Kaiser entschuldigt also den Papst damit, daß er unter dem starken Druck einer kaiserfeindlichen öffentlichen Meinung stand, er appelliert an den besser zu informierenden Papst und spielt den Trumpf der offenen Schädigung der christlichen Sache im hl. Land geschickt in der Form aus, daß der Papst sich gewiß nicht mit den Päpstlichen im hl. Land, die daran schuld seien, identifizieren werde.

7) Vgl. WINKELMANN Jahrb. Friedrichs II. Bd. 2, 181 ff. und zur historischen Wertung der Vertragsbedingungen besonders HAMPE, Kaisergesch.⁵, S. 236.

8) Er starb am 20. März, vgl. zuletzt O. SCHREIBER, Die Personal- und Amtsdaten der Hochmeister bis 1525, in Oberländ. Geschichtsbl. 15 (1913), die neueste Arbeit über diesen Gegenstand.

9) Friedrich II. sagt von ihm in einem Brief an Gregor IX. (BF. 2024): *Noverit beatitudo vestra, quod in brevi eiusdem magistri Theutonicorum reditum prestolamur, qui eiusdem negotii extitit procurator et novit omnia singillatim. Per quem super hiis et aliis vestre sanctitati disposuimus respondere, maxime cum per eum quedam verba mittere proponamus, que alii committere non possemus.* Honorius III. (POTH. 7531): *Propter quedam negocia ecclesie et imperii . . . tractanda industriam et sollicitudinem eius esse vidimus necessariam.* Dagegen sollten von KOCH, Hermann von Salza, S. 131, die Worte des Kaiserprivilegs für den deutschen Orden BF. 1598: *confidentes quoque de prudentia magistri eiusdem, quod homo sit potens opere et sermone* nicht zur persönlichen Charakteristik herangezogen werden, denn sie sind ein Bibelzitat (Luc. 24, 19) und ein ganz landläufiges, vgl. POTH. 8767 (Gregor IX. an die Dominikaner Kreuzprediger in Pommern 1231): *potentes estis in opere ac sermone.*

10) A. KOCH, Hermann von Salza, Meister des deutschen Ordens, Leipzig 1883. Die ältere Arbeit von A. LORCK, Hermann von Salza. Sein Itinerar, Diss. Kiel 1880, ist unvollendet geblieben.

11) Preuß. Urk. Buch 1, 77 n. 105: *Fr. Hermannus de Salcza domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum Iherosolimitane magister et fr. Hermannus Balke eiusdem domus per Sclavoniam et Prusiam preceptor totusque predictae domus conventus universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis salutem etc.*

12) KOCH, l. c. S. 92 ff., stützt seine These darauf, daß für die fragliche Zeit das Itinerar Hermanns eine größere Lücke aufweise. Diesem argumentum e silentio steht das viel schwerwiegendere entgegen, daß keine selbständige preußische Nachricht über ein so bedeutsames Ereignis, wie es das persönliche Erscheinen des Hochmeisters im Lande gewesen wäre, vorliegt, denn die späte Notiz des Thorner Annalisten vom

Ende des 14. Jahrh. (Scr. rer. Pruss. 3, 57) fußt natürlich nur auf der Kulmer Handfeste. Daß hier die Nennung in der Intitulatio nur formalen Wert hat, ergibt sich schon daraus, daß auch „der ganze Konvent der Brüder“, der sicher nicht anwesend war, als Aussteller genannt ist.

13) Ich habe hierbei nicht sowohl die allgemeinere Literatur zur Ordensgeschichte, wie VOIGTS Geschichte Preußens oder EWALDS Eroberung Preußens durch die Deutschen (Halle 1872) und LOHMEYERS Geschichte von Ost- und Westpreußen 1³ (1908), auch nicht den schönen Essay von TREITSCHKE, Das deutsche Ordensland Preußen (Hist.-pol. Aufsätze Bd. 2), als vielmehr die Spezialliteratur und -forschung im Auge. Grundlegung und entscheidende Richtung bis heute haben ihr die Arbeiten von PERLBACH gegeben. Seine Preußisch-polnischen Studien (2 Bde. 1886), ein würdiges Produkt der Schule von G. WAITZ, üben mit guter Methode scharfsinnige Quellenkritik durch eine Einzelanalyse des Urkundenmaterials, das gesammelt zuletzt im ersten Halbband des Preußischen Urkundenbuchs, Polit. Abt., von PHILIPPI und WÖLKY (Königsberg 1882) in kritisch und editorisch leider sehr mangelhaften Weise herausgegeben worden ist.

14) Gleichwohl ist das, wie mir scheint, die Signatur der Forschung über die Ordensstaatsgründung gerade in der letztvergangenen Generation. Sie ist zur Urkundendetailkritik geworden, und diese Wendung mit besonderer Betonung des *discrimen veri et falsi* — des A und O der älteren Diplomatie — ist ihr aufgedrängt worden durch den Generalangriff von polnischer Seite, mit dem KĘTRZYŃSKI in mehreren Arbeiten, zuletzt in der Abhandlung: Der deutsche Orden und Konrad von Masovien, Lemberg 1904, den größten Teil der urkundlichen Ordensüberlieferung in tendenziös-unkritischer Weise als Fälschung zu brandmarken versuchte. Die Abwehr leistete PERLBACH selbst in zwei Aufsätzen: Hermann von Salza und der Deutsche Orden im jüngsten polnischen Gericht, Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch. Vereins 48, und: Der deutsche Orden in Siebenbürgen. Zur Kritik der neuesten polnischen Literatur, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 26, ferner A. SERAPHIM, Zur Frage der Urkundenfälschungen des deutschen Ordens, Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. 19. Ueber dieser polemischen Einstellung auf die Echtheitsfragen ist die sachliche Interpretation und vor allem die Verknüpfung der Einzelanalysen zum Gesamtbild der Entwicklung und zum ruhig abwägenden historischen Urteil vielfach zu kurz gekommen. Ähnliches gilt von den Arbeiten über Bischof Christian: LENTZ, Die Beziehungen des deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preußen, Altpreuß. Monatsschrift 29, REH, Zur Klarstellung über die Beziehungen des deutschen Ordens zu Bischof Christian von Preußen, ib. 31, PLINSKI, Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preußenbischofs, in Festschr. zur 26. Generalvers. d. Görresgesellschaft, 1902 (= Diss. Breslau 1903). METZNER, Beitr. z. Gesch. d. Einführung d. Christentums in

Preußen, Diss. Würzburg 1906. Auch hier herrscht eine Isolierung des Untersuchungsobjekts, die, nicht zum Vorteil der sachlichen Interpretation und historischen Auffassung, die Beziehungen, welche von dem preußischen Urkundenmaterial zu anderen Urkundengruppen hinübergehen, vernachlässigt. — Eine Zusammenfassung des heutigen Standes der Spezialforschung bieten MARGARETE PAUKSCH, Die Entstehung des deutschen Ordensstaats, Diss. Marburg 1923 (ungedruckt), und ein vortreffliches Referat des allzufrüh der Wissenschaft entrissenen Dr. SIELMANN vom Königsberger Staatsarchiv, das sich in seinem Nachlaß fand: Die vertragsmäßigen Grundlagen des deutschen Ordensstaats in Preußen.

15) Dies Problem harrt noch durchaus der Lösung. Der Aufsatz von WERMINGHOFF, Der Hochmeister des deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525, Hist. Zeitschr. 110 (1913), dessen Wert in der Zusammenbringung und Verwertung des Materials für die Entwicklung während des späteren Mittelalters liegt, ist gerade für die Fragen der Grundlegung noch nicht abschließend, wie die Einwendungen von v. BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters (1914), S. 196 A. 2; 319 A. 2, zeigen, und wie auch STENGEL, Hist. Vierteljahrschr. 21 (1922/23) S. 503 jüngst betonte. Vgl. weiter unten. — Für die Beziehungen zum Papst legt die von BRACKMANN angeregte Dissertation von FRIEDRICH, Der deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300—1330, Königsberg 1915, den Schwerpunkt sogleich ins spätere Mittelalter. Was einleitend über die Grundlegung gesagt ist, das rührt das Problem kaum oberflächlich an.

16) Diese Dinge sind in der bisherigen Literatur entweder gesondert für sich oder nur in loser Verknüpfung mit den preußischen Problemen behandelt worden. Siehe weiter unten.

I.

17) Ueber diesen Zeitpunkt siehe den Exkurs.

18) BF. 1598. Ueber die Ueberlieferung vgl. den Exkurs.

19) TEUTSCH und FIRNHABER, Urk.Buch z. Gesch. Siebenbürgens 1, 8 n. 10; ZIMMERMANN und WERNER, Urk.Buch z. Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen 1, 11 n. 19.

20) *Quandam terram Borza nomine ultra silvas versus Cumanos licet desertam et inhabitatam contulimus pacifice inhabitandam et in perpetuum libere possidendam. . . Preterea eis concessimus, quod, si aurum vel argentum ibi in predicta terra Borza inventum fuerit, una pars ad fiscum pertinebit, reliqua ad eos devolvetur. Insuper libera fora et tributa fororum eiusdem terre eis totaliter indulsimus et ad munimen regni contra Cumanos castra lignea et urbes ligneas construere eos permisimus. Statuimus etiam, quod nullus vaivoda super eos descensum habeat; liberos denarios et pondera eis remisimus et ab omni exactione immunes et liberos eos esse permisimus. Nullius iudicio sive iurisdictioni nisi solius regis subiaceant, iudicem inter se eligentes super se constituent.*

21) TEUTSCH und FIRNHABER 1, 10 n. 12; ZIMMERMANN und WERNER 1, 13 n. 22.

22) Die Münzkonzession wird dahin erweitert, *quod nullus monetariorum ultra silvas terram eorum intret vel presumat eos in aliquo molestare, sed dicto fratri Theoderico et sibi succedentibus tantum dent nummularii de nova moneta pro argento, quod sufficiat populo ibi conversanti, et ne populus ibi habitans ab eis in aliquo gravetur, dictus frater Theodericus. . pro argento illo dictis nummulariis satisfacere et respondere teneatur.*

23) Vgl. hierzu KAINDL, Gesch. d. Deutschen in den Karpathenländern, 2 (1907), S. 9 ff., und jüngst K. SCHÜNEMANN, Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrh. (1923).

24) TEUTSCH und FIRNHABER 1, 17 n. 18. ZIMMERMANN und WERNER 1, 18 n. 31. Diese Urkunde hat PERLBACH Mitt. d. Inst. 26, 416 ff. mit schlagenden Gründen gegen die Verwerfung als Fälschung durch KĘTRZYŃSKI verteidigt und zugleich ihre Interpretation gefördert.

25) *Judicem iidem fratres super eorum populum constituent.*

26) *Quod nullus monetariorum ultra silvas terram eorum intret vel premat eos in aliquo molestare et ipsum ius et utilitatem, quam in terra ipsorum percipere deberent de nova moneta, totaliter eidem fratribus indulsimus. . Verumtamen nullam potestatem habeant cudendi quamcumque monetam sine regis licentia speciali.*

27) *Addidimus etiam postmodum eidem fratribus conferentes castrum quod Cruceburg nominatur, quod fratres predicti de novo construxerant, cum pratis circa illud adjacentibus et a fine terre Cruceburg terram que vadit usque ad terminos Prodnicorum et ab indaginibus Almaye in parte altera vadit usque ad ortum aque que vocatur Burza, et inde progreditur usque ad Danubium.*

28) POTTH. 6903.

29) In der abschließenden Form, in welcher es als privilegium commune des Ordens in den Liber cancellariae der Römischen Kirche (ed. TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, IV. Formulae n. 9 p. 248) aufgenommen wurde, stammt es von Honorius III., 1220, Dez. 15, POTTH. 6444.

30) Zu dieser Entwicklung vgl. PERLBACH in der Einleitung seiner Edition der Statuten des deutschen Ordens (Halle 1890), S. XLIII ff. TANGL l. c. gibt die Uebereinstimmungen des privilegium commune durch Verweise auf die entsprechenden Paragraphen der vorangehenden privilegia communia des Templer- (n. 7) und Johanniterordens (n. 8). Auf letzteres verweist er nur bei dem Paragraphen 12, und das mit Unrecht; denn die genaueren Textvarianten, die er nicht berücksichtigt, erweisen, daß auch hier, wie überall sonst, das Deutschordensprivileg dem Templerprivileg (n. 7, § 10 p. II) folgt. Als individuelle Teile des Deutschordensprivilegs bleiben nur die Arenga und die Fassung des Schutzparagraphen 3 übrig; denn auch die §§ 2 und 4, bei denen TANGL

nichts vermerkt, gehen sachlich und weitgehend wörtlich auf das Templerprivileg § 3 zurück.

31) Vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrh., Kirchenrechtl. Abhandl., hrsg. von STUTZ, Heft 65/66, 1910.

32) SCHREIBER l. c. 1, 92 ff. Vorangeht die ähnliche Entwicklung beim Zisterzienserorden, ib. S. 83 ff.

33) TEUTSCH und FIRNHABER 1, 11 n. 13, ZIMMERMANN und WERNER 1, 15 n. 27. Transsumiert 1218 von Honorius III., POTTH. 5756.

34) POTTH. 6918: *Unde cum terra ipsa iuxta indulgentias eorum ordini ab apostolica sede concessas preter Romanum pontificem non habeat episcopum vel prelatum, supplicarunt, ut prefatis clericis provideremus archipresbyterum vel decanum, ad quem possint habere recursum super questionibus emergentibus inter eos, donec ipsius terre populus in tantum annuente Domino augmentetur, quod eis de proprio possit episcopo provideri. Ideoque... mandamus, quatenus idoneam personam tibi ab ipsis fratribus presentatam vice nostra in archipresbyterum vel decanum preficias clericis antedictis.* Das Mandat ging unter Uebergangung des Siebenbürgers an den Erlauer Bischof.

35) POTTH. 7115. 7116.

36) POTTH. 7232: *prefatam terram in ius et proprietatem b. Petri suscipimus et eam sub speciali apostolice sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus.*

37) Vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1, 6 ff.

38) Durchaus originell ist die Begründung des Gesuchs durch den Orden, d. h. Hermann von Salza: *asserentes*, sagt der Papst, *quod fideles libentius transibunt in eius coloniam, si eam viderint apostolice sedi esse speciali ditione subiectam; sicque fiet, ut terra, que lata et spatiosa cultoribus indiget, facile populetur et numerus habitantium in eadem ad ipsorum paganorum terrorem et securitatem fidelium atque ad utilitatem non modicam terre sancte feliciter augeatur.* Das sind Gesichtspunkte, die von der ursprünglichen Bedeutung des päpstlichen Schutzes weit abführen.

39) POTTH. 7431.

40) Vgl. PERLBACH, Mitt. d. Inst. 26, 423, der diese irrige Auffassung bei KĘTRZYŃSKI, LENTZ, KOCH u. a. mit Recht abweist; sie ist gleichwohl bei KAINDL l. c. S. 17 abermals vertreten.

41) Man erfährt die Einzelheiten aus einer Reihe von weiteren Papstbriefen des Jahres 1225, nach denen PERLBACH l. c. die Vorgänge darstellt. Eine Klage von seiten des Königs ging dahin, daß die Ritter *conditiones ab eodem rege super moneta ipsius et quibusdam aliis articulis eis impositas, cum Ungariam intraverant, servare nolentes* etc. (POTTH. 7470).

42) Vgl. dieselbe Klage (POTTH. 7470): *Quod cum in quadam parte regni sui hospitalariis sancte Marie Theotonicorum terram ad triginta dumtaxat aratra caritatis intuitu liberaliter contulisset, iidem ipsius liberalitate ac*

gratia non contenti multo amplius occupavere de terra in parte predicta. PERLBACH, l. c. S. 425, hat mit Recht betont, daß es sich hier um ein kleines Gut, und zwar offenbar um einen Burgbezirk handelt (da König Andreas die Feindseligkeiten gegen den Orden mit der Wegnahme einer Burg begann, vgl. POTTH. 7431), nicht, wie KĘTRZYŃSKI zur Verdächtigung der Schenkungsurkunde von 1222 behauptete, um das Burzenland oder gar um die weiteren anschließenden Gebiete.

43) Vgl. *ibid.*

44) Vgl. die oben Anm. 39 genannte Bulle Honorius' III., POTTH. 7431, und eine zweite, POTTH. 7494.

45) Diese Fragen hat PERLBACH l. c. nicht aufgeworfen, obwohl sie sich aufdrängen, und erst ihre Beantwortung zu einer unparteiischen Auffassung der Vorgänge führen kann. Für KĘTRZYŃSKI ist der Orden ein systematischer Urkundenfälscher, PERLBACH wirft alle Schuld auf den unberechenbaren Wankelmut des schwachen Ungarnkönigs. Das sind einseitige Urteile, die nicht den Kern der Sache treffen. W. BERGMANN *Reste deutscher Ordensburgen in Siebenbürgen nebst einer Geschichte des deutschen Ritterordens in diesem Lande 1211—1225* (Freudenthal, Schlesien 1909) ist mehr populär gehalten. OBERT Hermann von Salza und die Besiedelung des Burzenlandes (1905) ist wertlos, vgl. ZIMMERMANN im Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.Forsch. 27, 174 ff.

46) Vgl. POTTH. 7443.

47) ZIMMERMANN und WERNER 1, 73 n. 82: *totam terram de Zeurino cum alpibus ad ipsam pertinentibus et aliis attinentiis omnibus etc. Ad haec contulimus . . . totam Cumaniam sub eisdem conditionibus, que de terra Zeurino superius sunt expresse etc.*

48) *Ita tamen quod medietatem omnium utilitatum et reddituum ac servitorum de tota terra Zeurini . . . provenientium nobis et successoribus nostris reservamus, medietate alia ad usum domus supradicte cedente, exceptis ecclesiis constructis et construendis in omnibus terris supradictis, de quarum redditibus nihil nobis reservamus, salvis tamen reverentiis et iuribus archiepiscoporum et episcoporum, que habere dignoscuntur etc. Ad hec de salibus . . . concedimus, de quacumque salifodina Ultrasilvana commodius sumptibus nobis et ipsis communibus extrahi poterunt, salvo in omnibus iure episcopali, necnon de moneta, . . . medietatem nobis reservamus, sicuti de ceteris redditibus est pretactum, medietate alia ad usum dicte domus convertenda, salvis iuribus ecclesiarum.*

49) *Conferimus etiam eisdem terram quingentorum aratorum in Feketig, vel alibi ultra silvas complebimus hunc numerum, ubi magis ad introitum terre Cumanie vel Zeurini dictis fratribus videbimus expedire, super qua donatione literas nostras dabimus speciales.* Dagegen folgen im Rahmen des Privilegs noch andere Sonderschenkungen: *contulimus sibi iuxta maritima civitatem Scardonam etc. Insuper etiam terram nomine Woyla iuxta Danubium etc.*

50) Vgl. POTTH. 8668. 8728, sowie das päpstliche Transsumpt des Hauptprivilegs König Andreas' von 1222, POTTH. 8729. Der Orden hielt theoretisch seine Rechte mit Zähigkeit fest; noch im Jahre 1280 besorgte er sich beim deutschen König Rudolf ein Transsumpt des Privilegs von 1222 (BR. 1172).

51) Diese beiden Punkte sind in der bisherigen Literatur nicht mit der nötigen Klarheit herausgearbeitet worden, weil die burzenländischen Probleme in ihrer Eigenart noch nicht erkannt waren.

52) Es lautet in der Kaiserurkunde: *quod devotus noster Cunradus dux Mazovie et Cuiavie promisit et obtulit providere sibi et fratribus suis de terra que vocatur Culmen et in alia terra inter marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum, ita quidem ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et optinendum terram Pruscie ad honorem et gloriam veri Dei.* Der Herzog bietet das Kulmerland und ein offenbar noch näher, wohl nach strategischen Rücksichten eines künftigen Feldzugsplans zu bestimmendes anderes Gebiet an seiner Grenze an. Das letztere erinnert an die Art, wie im Burzenland nachträglich die Kreuzburg geschenkt wurde oder in dem Johanniterprivileg die nähere Lokalisierung einer weiteren Landkonzession nach strategisch günstiger Lage vorbehalten blieb, s. oben Anm. 27 u. 49. Dies Schenkungsangebot soll als die Basis für ein eroberndes Eindringen des Ordens nach Preußen dienen. In den wohlüberlegt gesetzten Worten ist jeder Anschein vermieden, als ob Konrads Angebot selbst sich auch auf Preußen erstreckte, d. h. als ob er über Preußen irgendwelche Verfügung habe. Vgl. richtig PLINSKI S. 192, SERAPHIM, Forsch. 19, 25, gegen KĘTRZYŃSKI.

53) *Quam promissionem recepisse distulerat et celsitudinem nostram suppliciter implorabat, quodsi dignaremur annuere votis suis, ut auctoritate nostra fretus inciperet aggredi et prosequi tantum opus, et ut nostra sibi et domui sue concederet et confirmaret serenitas tam terram, quam predictus dux donare debebat, quam totam terram, que in partibus Pruscie per eorum instanciam fuerit acquisita, et insuper domum suam immunitatibus, libertatibus et aliis concessionibus, quas de dono terre ducis prefati et de Pruscie conquestione petebat, nostre munificentie privilegio muniremus, ipse oblatum donum reciperet dicti ducis et ad ingressum et conquestionem terre continuis et indefessis laboribus bona domus exponeret et personas. Nos igitur . . . auctoritatem eidem magistro concessimus terram Pruscie cum viribus domus et totis conatibus invadendi, concedentes et confirmantes eidem magistro, successoribus eius et domui sue in perpetuum tam predictam terram, quam a prescripto duce recipiet, ut promisit, et quamcunque aliam dabit, necnon totam terram, quam in partibus Pruscie Deo faciente conquirit, velut vetus et debitum ius imperii in montibus planicie fluminibus nemoribus et in mari, ut eam liberam ab-omni servicio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur.*

54) Allmählich und fast unmerklich vollzieht sich der Uebergang. Der Text in Anm. 53 scheidet am Anfang noch ganz klar die beiden, resp. drei Teile des künftigen Besitzes. Am Schluß beginnt sich der Unterschied schon zu verwischen, denn es bleibt unklar, ob die Apposition *velut — in mari* nur zum letzten der drei vorangehenden koordinierten Glieder *terram, quam recipiet, — et quamcumque aliam dabit, necnon totam terram.. in partibus Pruscie... conquirit* gehört, oder ob sie bereits alle drei zu einer Einheit zusammenfaßt; syntaktisch liegt das letztere näher; denn der Satz geht weiter mit *ut eam liberam — teneant*, was sicher nicht nur auf das letzte, sondern auf alle drei Glieder geht. In der anschließenden Fortsetzung des Textes *Liceat* etc. (s. Anm. 55) ist die Verleihung der Hoheitsrechte auf *totam terram acquisitionis eorum, sicut acquisita per eos et acquirenda fuerit* erstreckt und damit die Verschmelzung zur Einheit vollzogen, und schließlich wird einfach von *terris suis* des Hochmeisters und seiner Nachfolger gesprochen (s. Anm. 56). Die Worte sind mit Vorbedacht sehr behutsam gesetzt. Aehnlich schon SERAPHIM I. c. S. 20.

55) *Liceat insuper eis per totam terram acquisitionis eorum, sicut acquisita per eos et acquirenda fuerit, ad commodum domus passagia et thelonea ordinare, nundinas et fora statuere, monetam cudere, talliam et alia iura taxare, directuras per terram, in fluminibus et in mari, sicut utile viderint, stabilire, fodinos et meieras auri argenti ferri et aliorum metallorum ac salis, que fuerint vel invenientur in terris ipsis, possidere perhenniter et habere, Concedimus insuper eis iudices et rectores creare, etc.*

56) *Adicimus insuper ex gratia nostra, quod idem magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur in terra quam habet, ut bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et statuta etc.* S. dazu S. 16.

57) Durch das Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum von 1220 und die Constitutio in favorem principum von 1231 (MG. Const. 2, 86 n. 73; 418 n. 304).

58) S. Anm. 53 am Schluß. — Auf die Ansicht, Friedrich II. habe gleichzeitig, am 22. Juni 1226, auch Landgraf Ludwig von Thüringen außer mit Meißn und Lausitz auch mit der Anwartschaft auf Preußen belehnt, nochmals einzugehen, erübrigt sich eigentlich, obwohl WINKELMANN, Jahrb. Friedrichs II., Bd. 1, 382 A. 2, mit BF. 1638 a an ihr festhält. Ihre sachliche Unmöglichkeit ist mehrfach, z. B. von CARO in Forsch. z. deutsch. Gesch. 23, 329 ff. und zuletzt von REH, Zeitschr. d. westpreuß. Gesch. Ver. 35, 43, A. 3, betont worden, und sie steht einzig auf den schwachen Füßen einer Textkonjektur zu den Ann. Reinhardsbrunn. (ed. WEGELE, Thür. Geschichtsquell. 1, 188), wo *terram Plissie* (= Pleißnerland) überliefert ist, was schon Hartmann Schedel in seinen Exzerpten (ed. WENCK, Entstehung d. Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, Beil. IV

S. 97) in *terram Pruscie* emendierte. Das Pleißnerland brauchte nicht erobert zu werden (*quantum expugnare valeret et sue subicere potestati*), mit diesem Argument rechtfertigen alle die Emendation (CARO l. c. schlägt *Ruscie* vor). Aber sollte man sich statt gewaltsamer Eingriffe in den Text nicht eher mit einer Inkorrektheit in der Ausdrucksweise des Chronisten abfinden? In Verbindung mit Lausitz und Meißen erscheint mir das überlieferte *terram Plissie*, das Pleißnerland, doch im wahrsten Sinne des Worts „näherliegend“, als die kühnen Konjekturen „Preußen“ oder „Rußland“.

59) Vgl. den Text in Anm. 53.

60) Es sind später in einem Prozeß zwischen dem Orden und Polen im 14. Jahrh. Zeugenaussagen gemacht worden, des Inhalts, daß Konrad das Kulmerland überhaupt nur auf Zeit — der Chronist Bogufal berechnet: auf 20 Jahre — dem Orden übergeben habe. Vgl. dazu SERAPHIM l. c. S. 25 ff. und unten Anm. 155.

61) Auf die in der Spezialliteratur häufig und eingehend erörterten Einzelheiten der Verhandlungen mit Konrad von Masovien einzugehen, kann ich hier unter Verweis auf SERAPHIM l. c. unterlassen. Er hat auch die Echtheit der vorher fast allgemein verworfenen Kruschwitzer Urkunde mit Recht verteidigt. Die Frage, ob sie von Konrad als eine volle Lösung des Kulmerlands aus dem polnischen Staatsverband gemeint war, läßt SERAPHIM offen.

62) Ueber den Dobriner Orden und seine Urkunden vgl. gleichfalls abschließend SERAPHIM S. 33 ff.

63) In den meisten Darstellungen der Ordensgeschichte wird die jahrelange Verzögerung der Hilfe des Ordens in Preußen lediglich auf seine Inanspruchnahme durch den Kreuzzug Friedrichs II. zurückgeführt, obgleich schon TOEPPEN in *Script. rer. Pruss.* 1, 47 A. 1, wo er die Ankunft Hermann Balks in Preußen auf 1230 fixiert, unter den treffenden Gründen für diesen Ansatz auch anführt: „Erst i. J. 1230 erlangte der Orden die für ihn nach den in Burza gemachten Erfahrungen unentbehrliche unbedingte Schenkungsurkunde über das Kulmer Land und die Eroberungen.“ Ebenso wird zumeist das Frühjahr 1230 als Termin des Eintreffens angegeben, so daß der Junivertrag von Kruschwitz also etwas später fallen würde. Aber ein Monatsdatum ist weder für das Eintreffen noch für die Schenkungsurkunde über Nessau (Preuß. Urk.Buch 1, 56 n. 76), die gewiß damit im Zusammenhang steht, überliefert. Es besteht kein quellenmäßig fundierter Grund, wie EWALD, *Die Eroberung Preußens durch die Deutschen*, 1, 131 A. 1, nachzuweisen sucht, das Eintreffen der Hilfe vor den Kruschwitzer Vertrag zu setzen, wie es umgekehrt natürlich jenen oben im Text angenommenen Kausalzusammenhang auch nicht beeinträchtigen würde, wenn das schließliche Ausstellungsdatum des Vertrags wirklich später als das Eintreffen der Hilfe fiele.

64) *Nos igitur attendentes promptam et expositam devotionem eius dem magistri, qua pro terra ipsa sue domui acquirenda ferventer in Domino estuabat, et quod terra ipsa sub monarchia imperii est contenta etc.*

65) S. oben A. 53 am Schluß.

66) Weltgesch. 8, 458.

67) *Ad hoc Deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata dicionis nostre terminos ampliat, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit etc.*

68) Gerade bei der ostdeutschen Kolonisation hat dies Königsrecht eine Rolle gespielt. Vgl. WAITZ, Deutsche Verf. Gesch. 8, 254 (mit Quellenbelegen aus ottonisch-salischer Zeit): „Offenbar ward dem König an dem Grund und Boden der Marken und anderer ihnen gleichgestellter Landschaften mit undeutscher Bevölkerung ein Eigentumsrecht eingeräumt.“ Bestimmter noch lautet die von R. SCHROEDER aufgestellte Theorie von einem königlichen Bodenregal als der Wurzel aller späteren Einzelregalien; er wendet es Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 6. Aufl. (1922, hrsg. von v. KÜNSSBERG) S. 464 gerade auch auf Preußen an: „Das dünnbevölkerte slavische Land war überreich an herrenlosen, jeden Anbaus entbehrenden Sumpf- und Moorgebieten und Urwäldern. Die Verfügung darüber stand zunächst kraft des Bodenregals dem Reiche oder dem deutschen Orden usw. zu.“

69) Vom Reichsfürstenstand I (1861), S. 369 ff.

70) So zuletzt LOHMEYER, Gesch. von Ost- und Westpreußen 1³ (1908), S. 172. Auch GRUMBLAT in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 29 (1908) S. 385 spricht noch von einer „Beleihnungsurkunde“. Eine Ausnahme macht nur KOCH, Hermann von Salza, S. 56 A. 2, der sich FICKER anschließt.

71) Vgl. den schon oben Anm. 15 zitierten Aufsatz in Hist. Zeitschr. 110 (1913).

72) L. c. S. 484.

73) Sie ist bei WERMINGHOFF unverkennbar beeinflusst durch die eben damals die historische Literatur beschäftigende Theorie von einer „staufischen Reichsidee“, welche um die Wende des 12. zum 13. Jahrh. zu einer begrifflichen Trennung von *imperium* und *regnum* geführt habe, vgl. KRAMMER, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (1908), und BLOCH, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1911). Diese Theorie ist inzwischen bereits als ziemlich willkürliche Konstruktion erkannt und wieder verlassen worden, vgl. G. HUSACK in Gött. Gel. Anz. 1913 S. 189 ff. (Rezension von BLOCH) und KALBFUSS, Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte, in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. 34 (1913). Auch v. BELOW hat sich, wie gegen WERMINGHOFFS These über den Ordensstaat (s. oben

Anm. 15), ohne sie im einzelnen zu widerlegen, so auch gegen diese allgemeine Theorie gewendet.

74) S. 13.

75) WERMINGHOFF steht so fest auf dieser falschen *petitio principii*, daß er in einem zweiten Aufsatz: Die Urkunden Ludwigs d. B. für den Hochmeister des deutschen Ordens vom J. 1337, Archiv f. Urkundenforsch. 5 (1914), sogar den Versuch unternimmt, die in diesen Urkunden des 14. Jahrh. vorliegende Rechtslage mit seiner Theorie vom Reichsfürstenstand des Hochmeisters nur im römischen Kaiserreich in Einklang zu bringen. In Wahrheit ist aber in den Urkunden Ludwigs d. B. eine klare und deutliche Investitur des Hochmeisters als Reichsfürsten mit Litauen ausgesprochen und am Kopf der einen Urkunde sogar bildlich dargestellt (vgl. das Faksimile bei ARNDT-TANGL, Schrifttafeln, Heft 3 (n. 94). Dem entspricht es, daß nach FICKERS Nachweis Ludwig d. B. den Hochmeister auch in einer anderen Urkunde als Reichsfürst bezeichnet. Das ist etwas Neues gegenüber der Zeit vorher und ist vorerst auch auf diese Regierung beschränkt geblieben.

76) Vgl. den Wortlaut oben Anm. 56.

77) Urk. Heinrichs (VII.) vom 1. Dez. 1225, BF. 3995: *Ad petitionem Alberti venerabilis Livoniensis episcopi marchiam unam per totum eius episcopatum, per Livoniam videlicet et Lettiam, Leale et terras maritimas, instituimus et eundem ipsi principatum iure aliorum principum muniticentia regali concessimus etc.*

78) MG. Const. 2, 263 n. 197: *imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum et cum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla.* Dazu noch ein etwas älteres Zeugnis, der Vertrag Friedrichs I. mit Balduin von Hennegau über die Stiftung der Mark Namur von 1184 (ed. TOECHE, Jahrb. Heinrichs VI. S. 600): *Baldewinus comes Haynoensis disponet et efficaciter promovebit, quod universum allodium Henrici comitis Namucensis et de Lucelburc avunculi sui, sicut illud tenet et tenuit, cum omni integritate et iure, cum abbatibus et ecclesiis et universis appendiciis per manum suam et avunculi sui imperio legitime conferatur et quandocumque comes Hainoensis hanc donationem perfecerit, dominus imperator comiti Hainoensi iamdictum allodium et insuper universum feodum, quod Henricus comes Namucensis et de Lucelburc tenet et tenuit ab imperio, in feodo concedet, et coniunctis tam feodis quam allodiis iamdictis dominus imperator marchiam imperii ex eis constituet, quam marchiam comes Haynoensis a domino imperatore accipiet et ex ea princeps imperii et ligius homo censebitur et principum imperii gaudebit privilegio.*

79) Die Menge der in kurzen Abständen oder fast gleichzeitig einander folgenden Urkunden Konrads v. Masovien für den Orden — Preuß. Urk.Buch 1 n. 64 (1228), 71 (1229), 75 (1230), 76 (1230), 78 (1230) — ist

gelegentlich geradezu als Verdachtsgrund gegen die Echtheit mancher von ihnen ins Feld geführt worden. In Wahrheit verraten sie ein zielbewußtes Vorgehen des Ordens als Vertragsgegners.

80) LOHMEYER, *Gesch. Ost- u. Westpreußens* 1, 172, sagt, die Hochmeister hätten sich „die Belehnung mit Kulmerland und Preußen, wenn auch vielleicht nicht von jedem einzelnen folgenden Kaiser, so doch häufig genug erneuern lassen“. Tatsächlich ist lediglich der Text von 1226 — der auf zukünftige Eroberung lautet und zu den tatsächlichen Verhältnissen nachmals in keiner Weise mehr paßt —, abgesehen von der doppelten Originalausfertigung (s. den Exkurs), noch mehrmals erneuert worden in wörtlichen Transsumpten König Rudolfs vom 10. Oktober 1277 (BR. 873), Karls IV. vom 17. Dezember 1355 (da in Nürnberg ausgestellt, zu diesem Jahr, nicht zu 1354 gehörig, wie nach den allein erhaltenen Transsumpten im St.A. Königsberg [1355 XVI Kal. ian., Jahresumsatz in Karls IV. Urkunden zu Weihnachten oder Neujahr, vgl. HUBER in *Regesten Einl. S. XLVI ff.*], PHILIPPI in *Preuß. Urk. Buch I, 43*, LOHMEYER, *Mitt. d. Instituts f. österr. Gesch. Erg. Bd. 2, 417* und GRUMBLAT, *Mitt. d. Inst. 29, 386*, sagen, gehörig, vgl. das Itinerar Karls bei BÖHMER-HUBER, *Regesten S. 186 ff.*, wo die Urkunde übrigens nicht verzeichnet ist) und Friedrichs III. vom 19. Februar 1443 (fehlt bei CHMEL, *Regesten des röm. Kaisers Friedrich III. (1840)*, daselbst hinter n. 1385 einzureihen). Benutzt wurde der Text von 1226 endlich noch einmal für ein Privileg, das Herzog Albrecht von Preußen sich 1526 von König Sigismund von Polen erwirkte, vgl. LOHMEYER, *Mitt. d. Inst. Erg. Bd. 2. 419 Nachtrag*. Was LOHMEYER hier bemerkt, daß nämlich „dabei eine ganze Reihe von Formeln herübergenommen wird, die mit den augenblicklichen Verhältnissen auch nicht im entferntesten übereinstimmen“, das trifft ähnlich schon für jene früheren Transsumpte zu. — Außerdem hat sich der Orden bei der Ausdehnung seiner Eroberungen auf Kurland, Litauen und Semgallen noch ein zweites, wörtlich (mit den entsprechenden Aenderungen) auf den Text von 1226 lautendes Privileg Friedrichs II. i. J. 1245 (BF. 3479, Orig. St.A. Königsberg, mit Goldbulle) erteilen lassen. Von diesem Privileg existiert eine junge, in einer Dlugosz-Handschrift zuerst überlieferte gefälschte Fassung (ed. PERLBACH, *Preuß.-poln. Studien 1, Anh. IV, S. 109, BF. 3474*, vgl. 14 751). Vgl. über dieselbe S. 37.

II.

81) Zur Orientierung vgl. HAUCK, *Kirchengesch. Deutschlands* 4², 653 ff. SCHIEMANN, *Rußland, Polen und Livland bis zum 17. Jahrh. 2 (1887)*, S. 15 ff. E. SERAPHIM, *Geschichte von Livland 1 (1906)*, S. 27 ff. KRABBO, *Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II.*, *Hist. Studien hrsg. von EBERING, H. 53 (1906)*, S. 116 ff.

82) L. c. S. 661.

83) IL. 12 115: *Lex divina et humana desiderat et debitum caritatis exposcit, ut . . . ad revocationem et conversionem fidelium operam omnimodam et sollicitudinem adhibere (debeamus).*

84) Vgl. die Bestätigung des Vergleichs durch die Bulle Innozenz' III. von 1210 Okt. 20., POTH. 4104: *Ad hanc concordiam devenistis, ut videlicet ipsi fratres tertiam partem earundem terrarum, Lettie scilicet et Livonie, teneant a Rigensi episcopo, nullum sibi ex ea temporale servitium prestituri, nisi quod ad defensionem ecclesie ac provincie perpetuo contra paganos intendent, verum magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi episcopo repromittat etc. De terris, quas amodo extra Livoniam seu Lettiam cum auxilio Dei dicti fratres acquirent, Rigensi episcopo minime respondebunt, nec ipse de illis eos aliquatenus molestabit, sed cum episcopis creandis ibidem quoquo rationabili modo component vel observabunt, quod apostolica sedes super hoc providerit statuendum.* Vgl. dazu die Bestätigung Ottos IV. von 1213 Juli 7, BF. 496.

85) Vgl. hierzu WINKELMANN, Jahrb. Friedrichs II., Bd. 1, 418 ff.

86) Vgl. HAUCK, l. c. S. 665 f.

87) POTH. 4822: *Grave gerimus et indignum, quod, sicut accepimus, venerabilis frater noster Rigensis episcopus quosdam neophytos vix adhuc plene in sancte fidei eruditione plantatos in iniuriam fratrum militie Christi exheredit in Riga et alias indebita molestatione fatigat. Unde contingit, quod . . . Christi iugum abiciunt relabentes in pristina gentilitatis errorem, cum in iam Christianos ea presumat memoratus episcopus, que in gentiles nullatenus attentaret. Volentes igitur predictos neophytos debita quiete gaudere, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus supradictum episcopum ab ipsorum iniuriis . . . compescatis.*

88) POTH. 4835: *Vos eidem (dem esthnischen Bischof) in evangelio laboranti non solum vestrum denegatis auxilium, sed etiam impedimenta paratis, nisi vobis certam concedat in eadem provincia portionem, non tam solliciti propagare nomen fidei Christiane, quam coniungere domum ad domum et agrum agro usque ad loci terminum copulare, quasi soli habitare in terre medio debeatis.*

89) Für die Einzelheiten der preußischen Mission Christians verweise ich auf die oben Anm. 14 genannten Arbeiten von LENTZ, REH und PLINSKI. — Im Vorübergehen nur möchte ich eine kleine Blume des Humors pflücken, die mitten unter dem salbungsvollen Ernst der päpstlichen Bullen für Preußen blüht, und die alle bisherigen Forscher unbeachtet am Wege stehen ließen. Es handelt sich um ein Kreuzzugsgelübde des Herzogs Lestko von Polen, bezüglich dessen Honorius III. i. J. 1221 (Preuß. Urk. Buch 1, 26 n. 39, POTH. 6616) einige polnische Bischöfe anweist, daß es ev. durch eine Kreuzfahrt nach Preußen erfüllt werden solle, nachdem er Auskunft von ihnen eingefordert hatte, weshalb Lestko zum Kreuzzug ins hl. Land nicht erschienen wäre. Die Auskunft hatte gelautet: *Quod*

idem dux corporis gravedine gravis vix aut numquam posset in Terre ante subsidium transfretare, presertim cum ex accidenti verso in naturam nec vinum nec simplicem aquam bibere valeat, consuetus potare tantum cerevisiam vel medonem, et si forsitan transfretaret . . . propter multas ineptias nequiret ibi moram facere fructuosam. Schade, daß VIKTOR V. SCHEFFEL diese Urkunde nicht gekannt hat; er hätte auf den dicken Lestko, dem ein Abscheu gegen Wein und einfaches Wasser zur zweiten Natur geworden war, ein Gedicht gemacht.

90) Dies Jahr ist gegen PLINSKIS Ansatz zu 1212 mit älteren festzuhalten. Vgl. HAUCK, Kirchengesch. Deutschlands 4, 672, A. 1.

91) REH, Das Verhältnis d. deutschen Ordens z. d. preuß. Bischöfen im 13. Jahrh., Zeitschr. d. westpreuß. Gesch.-Ver. 35 (1896), S. 45, ist der einzige, der bisher auf die in Livland und Preußen gleichmäßig vertretene Missionstheorie der päpstlichen Politik hingewiesen und die meisten der folgenden Quellenstellen bereits zusammengetragen hat. Aber die enge Themastellung hat ihn nicht zu einer wirklichen Ausnützung der richtigen Erkenntnis für die Gründungsgeschichte des Ordensstaats kommen lassen.

92) Vgl. Innozenz III., POTTH. 4575, an die kreuzfahrenden Herzoge von Polen und Pommern (1212): *Quidam vestrum . . . querentes que sua sunt, non que Christi, quam cito intelligunt aliquos e gentilibus per Prussiam constitutis nove regenerationis gratiam suscepisse, statim oneribus eos servilibus aggravant et venientes ad Christiane fidei libertatem deterioris conditionis efficiunt, quam essent, dum sub iugo servitutis pristinae permanserunt, per hoc multorum impediens salutem, qui fuerant credituri.* Honorius III., POTTH. 5798, an die Kreuzfahrer nach Preußen (1218): *Universitatem vestram monendam duximus et hortandam, per apostolica scripta mandantes, quatenus non que vestra sunt, sed que Christi querentes, ad convertendum ad Dominum, non ad subiugandum vestre servituti paganos intendere studeatis, ne, quod absit, illi timentes subici servituti, in sui erroris pertinacia fortius obstinentur et vos frustra laboretis . . . Ab omnibus abstinentes illicitis, venerabili fratri nostro episcopo Pruscie super hiis modis omnibus intendatis, cui dominus in hiis est hactenus mirabiliter prosperatus. Nos enim eidem episcopo nostris dedimus literis in mandatis, ut, si qui contra voluntatem eius terram baptizatorum vel baptizandorum totius Pruscie intrare vel in ea disponere quicquam presumpserint, per quod possit paganorum conversio prepediri vel deteriorari conditio conversorum, eos a presumptione huiusmodi monitione premissa per censuras ecclesiasticas appellatione remota compescat.* Fast wörtlich wiederholt POTTH. 6063 (1219). Ferner POTTH. 6247, an die Neubekehrten in Preußen (1220): *Universis hominibus vestre gentis . . . intimetis, nos firmum habere propositum, tam conversos quam etiam faciente Domino convertendos in omni libertate fovere et ab iniuriis omnium molestiam eisdem inferentium vel gravamen, quantum gratia divina permittet, protectionis apostolice munimine*

defensare, et quod eos, quantum in nobis est, nunquam alicuius gravari dominio vel iugo patiemur subici servitutis. Honorius III. an die Kreuzfahrer (1221), ΡΟΤΤΗ. — (der Text ed. SERAPHIM, Preuß. Urk.Buch 1, Teil 2, n. 917 Nachträge): *Obsecramus, quatinus... eos, quos ex paganis dextera Domini ministerio vestro faciente virtutem captivos habetis aut auxiliante Dei misericordia eritis habituri, cum in illos quasi bellorum vobis prosperum attributis eventum non deceat vel expediat dese(r)vire, venerabili fratri nostro Prutenorum episcopo resignetis, ut ex eis forsitan eruditis in fide, qui ad agnitionem venire desiderant veritatis, Christiana et orthodoxa possit religio propagari.*

93) Vgl. besonders WAITZ in Gött. Gel.Anz. 1858, S. 1766 f.

94) Vertrag von Rubenicht 1231 (Preuß. Urk.Buch 1, 64 n. 83, vgl. im Text S. 30 u. Anm. 118): *in terris Pruzie, que ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur, tam confirmatis quam confirmandis, inpetratis et inpetrandis super omnibus.*

95) Vgl. zum folgenden WINKELMANN, Jahrb. Friedrichs II., Bd. 1, 418 ff.: Deutschland und Dänemark 1223—25.

96) Heinrici Chron. Livon. X, 17 (MG. SS. 23, 258): *(Albertus) ad curiam regis Philippi (in Sinzig 1207) pervenit, et cum ad nullum regem auxilii haberet respectum, ad imperium se convertit et Lyvoniam ab imperio recepit.* Eine Abhängigkeit Livlands vom Reich involvieren auch die Diplome Ottos IV. BF. 462 und 496 von 1212 und 1213, in welch letzterem dem Schwertbrüderorden seine Besitzungen bestätigt und der Vertrag, den er mit Bischof Albert geschlossen hatte, im Anschluß an die päpstliche Sanktion (s. oben Anm. 84) gleichfalls bekräftigt wird: *Supradicte itaque compositionis tenorem inter sepedictos Rigensem episcopum et fratres militie Christi atque etiam libere ius possessionis aliarum terrarum Ugenusen et Sackele eisdem fratribus auctoritatis nostre patrocinio confirmamus.*

97) Heinrici Chron. Livon. XXIV, 4 (MG. SS. 23, 310): *Et abiit episcopus Lyvonensis ad imperatorem Fridericum tunc noviter ad imperium sublimatum, querens ab eo consilium et auxilium tam contra regis Dacie quam Ruthenorum sive paganorum aliorum importunam infestationem, eo quod Lyvoniam cum provinciis omnibus subiugatis ad imperium semper haberet respectum. Imperator vero diversis et altis imperii negotiis occupatus modicam episcopo consolationem impendit, qui se terram sanctam Jerosolimitanam visitare promisit et inde sollicitus auxilium episcopo subtraxit, monens eum tamen et docens, verbum pacis et amicitie tam cum Danis quam cum Ruthenis habere, donec novelle plantationi firmum postmodum superedificaretur edificium.*

98) BF. 1517: *Notum fieri volumus universis presentem paginam inspecturis, ad nostram nuper ex veridica fidelium insinuatione noticiam pervenisse, quod quedam gentes in septentrionalibus partibus constitute, videlicet in Livonia Estonia Samlandia Prussia Semigallia et in aliis*

provinciis convicinis, . . . ad veri Dei cultum et catholice fidei unitatem accedere sunt parati . . . presenti sancientes edicto, ut nonnisi sacrosancte matri ecclesie ac Romano imperio, quemadmodum alii liberi homines imperii, teneantur parere nullusque eos contra presentis protectionis defensionis concessionis et confirmationis nostre paginam impetere molestare offendere vel eorum quietem turbare presumat.

99) In der bisherigen Literatur ist es immer nur nebenher erörtert und in seiner Eigenart noch nicht voll gewürdigt worden, am besten noch von PERLBACH und REH, s. die nächsten Anmerkungen. — Man findet es auch, trotz seiner programmatisch-theoretischen Auslassungen nicht besprochen bei W. VON DEN STEINEN, Das Kaisertum Friedrichs II. nach den Anschauungen seiner Staatsbriefe (1922), ebensowenig in der ungedruckten Berliner Dissertation von O. VEHSE, Die politische Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II. (1924). Diese tüchtige Arbeit erweist sich im übrigen nach der historischen Seite hin wesentlich ergiebiger, als jene VON DEN STEINENS, die nach phänomenologischer Methode ein Bild zu zeichnen versucht unter bewußtem Verzicht darauf, nach Entlehnungen oder absichtlichen Nachahmungen zu forschen. VEHSE behandelt, nach einer ausführlichen, chronologisch geordneten Ausbreitung des Materials in 4 Kapiteln (1216—31, 1231—39, 1239—43, 1243—50). in einem fünften Kapitel u. a. gerade die Zusammenhänge mit den Manifesten früherer Kaiser und die Einflüsse der kurialen Kanzlei, s. auch unten Anm. 104 u. 114.

100) *Ad hoc summi dispensatione consilii pre aliis principibus obtinimus monarchiam dignitatis et imperii Romani susceptimus diadema, ut, etsi ad alia extrinseca debita sollicitudo nos provocet, ad ea tamen, que libertatis ecclesiastice statum et incrementum catholice fidei promoverent, tanto specialius intendamus, quanto gratius inde Christo impertitur obsequium, a quo fides cepit exordium et per quem imperialis gratiam recognoscimus unctionis.* Das Incipit ‚*Ad hoc*‘ ist bekanntlich eines der häufigsten in den Papstbullen in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrh., vgl. das Register zu JAFFÉS Regesta pontificum, Bd. 2. Vgl. PERLBACH, Studien 1, 53, der jedoch die Erkenntnis, daß „der Stil vollkommen den päpstlichen Bullen entspricht“, nicht weiter in ihre Konsequenzen verfolgt, vielmehr nur — an sich richtig — bemerkt: „Es paßt nicht recht in die realen Verhältnisse, daß hier die Länder an der Ostsee gleichmäßig nur dem Schutz des Reiches und der Kirche unterstellt wurden, denn in Livland und Estland befanden sich längst geordnete Staatswesen, die seit den Tagen Kaiser Ottos IV. mit dem Reiche in Verbindung standen.“

101) Anschließend an *accedere sunt parati* (s. oben Anm. 98) fährt der Text fort: *ob illius tantum, sicut dicitur, differentes timorem, ne post susceptionem fidei per principes orbis libertas eorum ad servitutis onera deducatur. Cumque penitus censeamus indignum et cunctis Christi cultoribus*

abhorrendum, ut libertas, que per se res favorabilis est, privilegium et favorem, que per fidem meretur, amittat, ea omnia prevenienda duximus de gratia speciali. Et ecce, quod universos et singulos eorum ad susceptionem catholice fidei venientes post susceptam fidem cum omnibus bonis eorum sub nostra et imperii protectione et speciali defensione suscipimus et presentis scripti auctoritate plenam eis et heredibus eorum intuitu suscepte fidei concedimus et confirmamus perpetuo libertatem necnon omnes immunitates, quibus uti consueverunt, priusquam converterentur ad fidem.

102) PERLBACH, oben Anm. 100.

103) REH in Zeitschr. d. westpreuß. Gesch.-Ver. 35, 47 A. 2 ist der einzige, der das Manifest als „in Konkurrenz mit den päpstlichen Bestrebungen“ stehend erkannt hat, aber er fügt hinzu: „Das Verhältnis zu diesen können wir nicht untersuchen.“ WINKELMANN, Jahrb. Friedrichs II., Bd. 1, 444, bringt zwar mit Recht die folgende deutsch-baltische Erhebung gegen das Dänenjoch mit dem Manifest in Verbindung, aber seine Ansicht, daß es „ohne Zweifel auf Betrieb der Livländer selbst“ ergangen sei, ist irrig, da ja das Manifest über den livländischen Horizont beträchtlich hinausgeht; der propagandistische Charakter und die Beziehungen zur päpstlichen Missionsaktion sind ihm entgangen. Das gleiche gilt von KRABBO, Die ostdeutschen Bistümer, S. 127 A. 43: „Die Fassung der Urkunde ist so unklar wie möglich; ihr positiver Inhalt dürfte die erbetene Bestätigung sein, daß alle Rechte Dänemarks in den Kolonien erloschen seien.“

104) Wie oben Anm. 99 erwähnt, hat VEHSE diese Fragen des Einflusses der päpstlichen Kanzlei auf die Manifeste Friedrichs II. jüngst in größerem Rahmen behandelt. Da die Arbeit vorerst ungedruckt ist, werden einige Mitteilungen aus ihr willkommen sein. VEHSE verweist 1. auf die Uebernahme des Kursus durch die kaiserliche Kanzlei, wobei die schon von BRESSLAU, Handb. d. Urk.Lehre 1, 591 A. 4, beigebrachten Beispiele, zumal für die früheren Jahre Friedrichs II., um einige vermehrt werden (MG. Const. 2, 115, 32; 2, 148; 2, 266; 2, 290); er erweist 2. insbesondere die Benutzung der Innozenz III.-Manifeste gegen Markwald von Anweiler durch Friedrichs Kanzlei in stilistischer und phraseologischer Nachahmung. „Es war eine Eigentümlichkeit Friedrichs II., die immer wieder zu belegen ist, daß er den Gegner mit den eigenen Waffen zu schlagen suchte“ (Verweis auf die Benutzung der konstantinischen Schenkung in HUILLARD-BRÉHOLLES 5, 309, oder des Sonne-Mond-Gleichnisses in WINKELMANN, Acta imp. 1, 314 n. 355). „Diese Politik hat auf den Stil der Kundgebungen abgefärbt, und es wäre daher falsch, wenn man aus den zahlreichen Uebereinstimmungen auf eine Unselbständigkeit der kaiserlichen Publizistik schließen wollte.“ Der oben im Text behandelte Fall, den VEHSE nicht berücksichtigt hat, geht noch einen Schritt weiter, indem er in Form einer Nachahmung päpstlichen Diktats das politische Ringen mit der Kurie selbst aufnimmt. Vgl. auch unten Anm. 114.

105) Die umgekehrte Annahme von HAUCK, Kirchengesch. 4, 664 A. 1, die Urkunde Friedrichs II. sei durch die Legation Wilhelms veranlaßt und bestimmt gewesen, verbietet sich schon aus chronologischen Gründen; denn jene ist vom März, diese erst vom Dezember 1224.

106) POTTH. 7337: *Ecce ad evangelizandum in partibus illis dominum Iesum Christum eligimus venerabilem fratrem nostrum Guillelmum Mutinensem episcopum . . . Quare commisso sibi pleno legationis officio tam in predictis regionibus (d. h. Livland und Preußen) quam in Holzseten Hestonia Semigallia Samblandia Curlandia Wirlandia et in insulis Gulandie Burgundomline Ruie Gothlandie ipsum ad partes illas providimus destinandum.* Nach WINKELMANN, Jahrb. 1, 445, wäre diese Ernennung auf Bitten Bischof Alberts erfolgt. Davon steht in der Bulle nichts, nur Heinrici Chron. Livon. XXIX, 2, l. c. p. 326 berichtet: *Eodem anno miserat venerabilis Rigensis Mauritium sacerdotem suum in curiam Romanam petere sedis apostolice legatum in Lyvontiam, et annuit summus pontifex.* Diese Angabe ist hinsichtlich des Sprengelbereichs Wilhelms ungenau, und auch der Anregung von seiten Alberts gegenüber wird man bedenklich sein, wenn man erwägt, daß die päpstliche Verfügung Alberts bisherigen Rechten stracks zuwiderlief. Bis dahin hatte nämlich die Kurie alles getan, um Albert kirchlich, so insbesondere hinsichtlich der Gründung von Bistümern, was die vorzüglichste Pflicht eines Missionslegaten und so denn auch nachmals Wilhelms Hauptaufgabe war, selbständig zu stellen. Schon 1217 hatte Honorius III. Albert die generelle Erlaubnis zur Errichtung von Bistümern erteilt (POTTH. 5604), 1219 hatte die bischöfliche Gründung des Semgaller Bistums die päpstliche Bestätigung erhalten (POTTH. 6137) und noch im November 1224 hatte Honorius III. anlässlich der Bestätigung der Semgaller Bistumsgrenzen Albert ausdrücklich bestätigt, er habe ihm *ordinandi cathedrales ecclesias et distinguendi dioeceses in illis partibus plenariam facultatem* erteilt (POTTH. 7317). Man wird die Gesandtschaft des Mauricius eher mit dieser Urkunde in Zusammenhang bringen und eine Verwechslung des Chronisten annehmen müssen. Die Legationsbulle, POTTH. 7337, macht durch die bisherigen bischöflichen Rechte einen Strich (welche Tendenzen der Legat verfolgte, darüber vgl. im Text S. 21); sie greift zudem über die livischen Verhältnisse weit hinaus, so daß auch Bischof Christian, freilich damals ein *episcopus in partibus infidelium*, in seinen theoretischen Rechten (Bistumsgründung 1218, POTTH. 5771, Aufhebung der Legation des Erzbischofs von Gnesen 1219, POTTH. 6062) verkürzt wurde. Vielmehr ist der wesentliche Zusammenhang von POTTH. 7337 derjenige mit dem Kaisermanifest BF. 1517. Vgl. auch Anm. 108.

107) POTTH. 7343. Das Privileg geht nicht nach einem Formular, als welches für Schutzprivilegien z. B. das in POTTH. 8272, Gregor IX. für den Dobriner Ritterorden, benutzte *Sacrasancta Romana ecclesia — con-jovere* sehr gebräuchlich war (vgl. die zahlreichen Nummern unter diesem

Incipit bei JAFFÉ, Reg. pont.² 2, 814 s. v. ‚Sacrosancta Romana ecclesia‘, sondern es ist ganz individuell konzipiert. Auch folgt auf den Satz *sub b. Petri et nostra protectione suscipimus* (die Formel des allgemeinen Schutzes, von der seit Alexander III. die rechtsbedeutsamere ‚*tutela specialis*‘ der exemten Klöster durch den Zusatz *specialiter* scharf geschieden wurde, vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1, 47 ff.) eine Ausführung, die sich in keinem jener formelmäßigen Schutzprivilegien ähnlich findet: *statuentes, ut in libertate vestra manentes nulli alii sitis, quam soli Christo, cuius effcimini acquisitionis populus, et obedientie ecclesie Romane subiecti.* Vorbild für diesen Text war vielmehr das Kaisermanifest BF. 1517, s. oben im Text S. 26 f. und den Wortlaut Anm. 98.

108) Die Bulle POTTH. 7343 ist in der bisherigen Literatur, wenn man von einer kurzen Erwähnung bei LOHMEYER Gesch. Ost- und Westpreußens 1, 76 absieht, noch weniger beachtet und gewürdigt worden, als das Kaisermanifest, weder als Schutzprivileg, noch vollends in ihrer Abhängigkeit von BF. 1517. Außer WAITZ (s. oben Anm. 93) hat sie, soviel ich sehe, nur PLINSKI, l. c. S. 219 A. 2, berücksichtigt; aber seine Interpretation, daß der Papst „mit den fraglichen Worten nur verlangt, daß die getauften Heiden nunmehr Christo und der römischen Kirche zu gehorsamen haben, d. h. am christlichen Glauben treu festhalten sollen“, bleibt weit hinter der wahren Bedeutung des Schutzprivilegs, dessen Wesen PLINSKI nicht erkennt, zurück. Vgl. auch unten Anm. 143.

109) Man könnte etwa bereits die durch den Legaten geübte selbständige Mission der Kurie in Livland (vgl. oben im Text S. 21) und Preußen (s. oben im Text S. 30) unabhängig von den lokalen missionierenden Gewalten mit diesem Schutzprivileg, das übrigens schon 1220 in POTTH. 6247 angekündigt ist (vgl. Anm. 92), in Verbindung bringen. Vgl. im übrigen unten Anm. 143.

110) Vgl. dazu im Text S. 29.

111) Es ist die oben Anm. 92 zitierte Bulle POTTH. 5798, samt ihrer wörtlichen Nachurkunde POTTH. 6063 (1219).

112) Ich stelle das kaiserliche Diktat dem päpstlichen gegenüber:

1226

1218/1219

*sollicitudinis nostre cura versetur, mandantes, quatenus... ad con-
ut non minus ad depres- vertendum ad Dominum, non
sionem quam ad conversio- ad subiugandum vestre ser-
nem gentium intendamus, vituti paganos intendere stu-
illius provisionis gratiam indulgen- deatis.
tes, per quam viri catholici pro
subiugandis barbaris na-
tionibus et divino cultui refor-
mandis instanciam diuturni laboris
assumant.*

113)

1226

1218/1219

nec desistet inutiliter ab inceptis, ne.. vos frustra laboretis quemadmodum plures, multis laboribus in eodem negotio frustra temptatis, cum viderentur proficere, defecerunt. in eis... venerabili fratri nostro episcopo Pruscie super hiis modis omnibus intendatis, cui Dominus in hiis est hactenus mirabiliter prosperatus.

114) Auch hier verweise ich auf parallele Beispiele in der oben Anm. 99 genannten Dissertation von VEHSE, der sich leider dies dramatischste Beispiel diplomatischen Federkriegs der friderizianischen Kanzlei hat entgehen lassen. Er betont, l. c., „auffallende Uebereinstimmungen in der Anwendung von Gleichnissen, die deutlich den Charakter der Antithese tragen, z. B. in den Manifesten vom 6. Dezember 1227 (Const. 2, 148) und aus dem Frühjahr 1239 (HUILLARD-BRÉHOLLES 5, 348). Hatte Gregor in seiner feierlichen Exkommunikationssentenz die bedrohte Kirche mit dem Sturm und Meer bedrohten Schifflein Petri verglichen, so nahm Friedrich dieses Bild ausführlich auf, um den Nachweis zu erbringen, daß die Gefahr durch die Nachlässigkeit der Schiffsleute selbst heraufbeschworen sei (auf dieses Bild griff man später von beiden Seiten immer wieder zurück, z. B. MG. Const. 2, 149, 326, 327, MG. Epp. pont. Rom. saec. XIII, Bd. 1, 281, 688, 716 u. a.). Und als der Papst ihn mit dem Tier verglich, das aus dem Meer emporstieg, erwiderte der Kaiser: ‚Es stieg ein andres Tier aus dem Meere, und der auf ihm saß, nahm der Welt den Frieden hinweg‘ (HUILLARD-BRÉHOLLES 5, 348).“

115) Vgl. OPPERMANN, Unters. z. Gesch. d. deutsch. Bürgertums u. d. Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrh., in Hans. Geschichtsbl. 17 (1911), Kap. 3: Der Kampf um Lübeck bis zu den großen Privilegien von 1226, S. 88.

116) Auch hier kann ich mich für die Einzelheiten mit einem Hinweis auf die Spezialliteratur, insbesondere die Arbeiten von PLINSKI, REH und SERAPHIM begnügen.

117) Preuß. Urk.Buch 1, 63 n. 82; 64 n. 83.

118) *In terris Pruzie, que ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur (s. oben Anm. 94), tam confirmatis quam confirmandis, inpetratis quam inpetrandis super omnibus, tertiam [partem] ipsis contulimus in vera et propria proprietate possidendam cum omni fructu et utilitatis proventu terre hominum ecclesiarum decimarum piscationum et venationum, auri et omnium metallorum ipsis in parte terre eorum provenientium, nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes.* PLINSKI, l. c. S. 217 A. 1, hat mit Recht gegen die früher herrschende Meinung behauptet, daß Christian hierbei nicht einen privaten Güterbesitz in Preußen, sondern ganz Preußen im Auge habe, über das er „von Rechten und Gnaden des apostolischen Stuhls“ Hoheit beanspruchte. Ebenso SERAPHIM S. 68. Diese richtige Deutung wäre noch klarer herausgearbeitet worden, wenn

auf die bewußte Parallele zu dem livischen Vorbild hingewiesen worden wäre. Vorteilhafter für sich, als Albert von Riga dort, wußte Christian die Frage der künftigen Eroberungen — die deshalb im Wortlaut so ausdrücklich betont werden — zu regeln. Während die livischen Schwertbrüder durchgesetzt hatten, daß Bischof Albert an solchen fortan nicht mehr beteiligt werden sollte, wahrte sich Christian als Bischof von ganz Preußen „nach Rechten und Gnaden des apostolischen Stuhls“ auch an ihnen nach Maßgabe des Vordringens der Mission den Hauptanteil.

119) ПОТН. 8767: *Accedentes ad Pruscie partes iuxta consilium memorati episcopi et dilectorum filiorum preceptoris et fratrum hospitalis s. Marie Theutonicorum, qui cum ipso assumpserunt in partibus Pruscie negotium fidei ex animo prosequendum.*

120) ПОТН. 9070: *Referente sane venerabili fratre nostro Mutinensi episcopo nuper accepimus, quod vos . . . parati estis recipere verbum Dei et eidem episcopo humiliter obedire . . . expedire videtur, quod duo vestrum vel plures vice omnium ad apostolicam sedem accedant, ut per eorum relationem . . . cum gratia fidei vestra plenius procuretur utilitas.* Vom Orden ist in dieser Bulle mit keinem Wort die Rede.

121) Die erste Nachricht davon in Urk. Gregors IX. vom 1. Okt. 1233 (ПОТН. 9299), vgl. PERLBACH in Altpreuß. Monatsschr. 9, 633.

122) In der Klagschrift Christians, über die Gregor IX., ПОТН. 10 866 (1240), (s. unten Anm. 228) berichtet: *Predicti fratres nec eum (Christian) defendere, quem Pruteni ceperant, nec etiam, quamquam super redemptione sua mandatum apostolicum recepissent, redimere procurarunt.*

123) Vgl. KOCH, Hermann von Salza, S. 94.

124) ПОТН. 9501: *Nos volentes, ut pro eiusdem acquisitione terre eo plenius vester animus invalescat, quo vos et existentes ibidem fidei catholice professores a nobis obtinebitis gratiam specialem, quod a vobis suffragante exercitu Christiano iam de ipsa terra auctore Deo noscitur acquisitum, in ius et proprietatem b. Petri suscipimus et eam sub speciali apostolice sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus, ipsamque vobis et domui vestre cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum libere possidendam.*

125) *Que vero in futurum largiente Domino insistendo defensionem Christianitatis de terra paganorum in eadem provincia vos contigerit adipisci, firma et illibata vobis vestrisque successoribus sub iure ac proprietate sedis apostolice eodem modo statuimus permanenda.*

126) Als wichtigen Abschnitt hat der Orden selbst den Zeitpunkt dieser Privilegierung angesehen. (Ueber die Frage einer gleichzeitigen Neuausfertigung der Kaiserurkunde von 1226 vgl. den Exkurs.) Die Bulle ist außer der Originalausfertigung (heute in Warschau) auch in das päpstliche Register (Reg. Gregorii IX a. VIII c. 290, AUVRAY Les registres 1, n. 2166) eingetragen worden. Das geschah an sich im regel-

mäßigen Geschäftsgang der Kurie, aber auf Betreiben Hermanns als des Empfängers wurde (unmittelbar vor der Bulle als ep. 289, AUVRAY I. c. n. 2165) auch der Kruschwitzer Vertrag mit Herzog Konrad vom Jahr 1230, die andere wichtigste Etappe der bisherigen Verhandlungen, registriert. Von Alexander IV. ließ sich der Orden dann im Jahre 1251 eine Bestätigung erteilen, in welcher die Papstbulle und der Kruschwitzer Vertrag beide im Wortlaut inseriert wurden (Preuß. Urk. Buch 1, Teil 2, 11 n. 17). Dagegen hat Hermann den Rubenichter Vertrag mit Bischof Christian vom Jahre 1231 nicht ins päpstliche Register eintragen lassen, denn er war durch die Bulle von 1234 überholt; die erste Urkunde desselben betr. das Kulmerland ist im Original (St.A. Königsberg) erhalten, die zweite betr. Preußen nur in später Kopie.

127) Das gelang wohl um so eher, als schon einmal in einer Bulle Gregors IX. von 1228 (POTTH. 8271) Christian als *bone memorie*, also irrtümlich als verstorben bezeichnet worden war, vgl. dazu PERLBACH in *Altpreuß. Monatschr.* 10, 632. Nach 1227 stand Christian zunächst nicht mehr in direkter Verbindung mit der Kurie. Vgl. auch PERLBACH, *ibid.* 9, 634 f., der auf POTTH. 10 173 von 1236 verweist, eine Anweisung Gregors IX. an seinen Legaten Wilhelm, Preußen in Diözesen einzuteilen, ohne daß Christians Erwähnung geschieht. Aber dessen Rechten war in dieser Hinsicht freilich schon durch die Legationsbulle von 1224, POTTH. 7337, Abbruch getan, vgl. oben Anm. 106.

128) S. oben Anm. 34.

129) *Ceterum in eadem terra dispositioni sedis apostolice reservamus, ut per ipsam, cum vos propitiationis divine munere oplata eiusdem terre spatia contigerit obtinere ac de statu ipsius per vos plenius fuerimus informati, ordinetur de construendis in ipsa ecclesiis et instituendis ibidem clericis episcopis et prelatiis aliis, necnon de providendo, quod iidem de prefata terra congruam habeant portionem.*

130) POTTH. 9413.

131) POTTH. 9702. Nebenher gingen Empfehlungen des Ordens an Herzog Konrad, POTTH. 9697, und an die Bischöfe von Masovien und Kujavien, POTTH. 9700. Es sind die üblichen Parallelmandate, die ein päpstliches Schutzprivileg zu begleiten pflegten, vgl. richtig FRIEDRICH, *D. deutsche Ritterorden u. d. Kurie*, S. 9.

132) POTTH. 9699: *Gressus vestros secundum consilium dilectorum filiorum preceptoris et fratrum hospitalis s. Marie Theutonicorum Jerosolimitani, qui pro dictorum salute fidelium, quod sunt et in facultatibus optinent, posuerunt, in Christi nomine dirigatis.* Vgl. auch die Weisung an die Neubekehrten, POTTH. 9701: *Suademus, quatinus piis monitis et exemplis dilectorum filiorum preceptoris et fratrum hospitalis s. Marie Theutonicorum, . . . devote ac efficaciter intendatis, studentes ipsis, quos suorum multitudine meritorum speciales ecclesie filios reputamus, sic unitate cordium alligari, quod sitis bonorum affectu compares et effectu operum non discordes.*

133) Vgl. hierüber die vielfach genannte Spezialliteratur, insbesondere die vortreffliche Darstellung bei REH, D. Verhältnis d. deutschen Ordens zu d. preußischen Bischöfen, Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins 35, S. 55 ff.

134) Vgl. oben S. 8 f.

135) Er gehörte der kaiserlichen Gesandtschaft an, die Innozenz IV. zur Thronbesteigung beglückwünschte, vgl. BF. 3369, HAUCK, Kirchengesch. 4, 842.

136) POTTH. 11 142: Nach *libere possidendam* (s. oben Anm. 124) folgt: *te, dilecte in Domino fili, Gerarde, magister domus eiusdem, anulo nostro de terra investientes eadem*. Der Ring war neben dem Siegel die Insignie des hochmeisterlichen Amtes, die dem Neugewählten von dem designierten Meisterstellvertreter als Wahlleiter übergeben wurde. Vgl. *Consuetudines* c. 6 (PERLBACH, Die Statuten, p. 95): *Frater, qui gesserat vicem magistri, ducat electum ante altare coram fratribus assignans sibi officium cum anulo et sigillo . . . Postea magister osculabitur fratrem sacerdotem et illum, a quo recipit anulum et sigillum*. Der Ring war außerdem das eine der seit dem 12. Jahrh. allgemein gebräuchlichen geistlichen Belehnungssymbole; das andere, der Stab, kam für den Hochmeister, da er keine bischöflichen Befugnisse hatte, nicht in Frage. — Die Lehnsabhängigkeit leugnet FRIEDRICH I. c., weil er diese Nachurkunde Innozenz' IV. anscheinend übersehen hat. Richtig REH I. c., in Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins 35, 63 und schon J. VOIGT Gesch. Preußens 2, 263, 453; 3, 519 ff. Die nächste Neuausfertigung des Privilegs durch Alexander IV. i. J. 1257 (POTTH. 16 944) läßt den Investitурpassus freilich wieder fort; die Investitur scheint diesmal also nicht erfolgt zu sein, vermutlich weil Papst und Hochmeister nicht persönlich zusammentrafen. Wie das Lehnsverhältnis zur Kurie sich weiterhin im einzelnen entwickelt hat, das bedarf noch der Untersuchung.

137) *Quod in recognitionem domini et percepte a sede apostolica libertatis ecclesie Romane census annuus persolvatur, sicut in Domino ad honorem ecclesie ac utilitatem vestram visum fuerit expedire*.

138) Vgl. FRIEDRICH, I. c. S. 95.

139) Der Nachweis bei REH, I. c., Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins 35, S. 64 ff.

140) S. oben im Text S. 15 ff.

141) S. oben Anm. 107 am Schluß.

142) POTTH. 7894, mit der Adresse *Conversis ad fidem Christianam*, ohne nähere Bezeichnung, vgl. AUVRAY, Les registres de Grégoire IX., 1, 40 n. 74; aber, da es sich um wörtliche Erneuerung von POTTH. 7343 handelt, natürlich nicht bloß auf Livland zu beziehen, wie es bei POTTHART und AUVRAY geschieht. Ein weiterer Beweis, daß das Schutzprivileg in Wirksamkeit blieb, ist POTTH. 8763 von 1231, wo Gregor IX. *universis Christi fidelibus per Pomezaniam et Pozolucensem provincias constitutis* —

also preußischen Katechumenen — die Dominikanermissionare empfiehlt und schließt: *Ut autem gratiam nostram erga vos efficacius sentiatis, personas et alia bona vestra sub b. Petri et nostra protectione suscipimus speciali, et presentis scripti patrocinio communimus.*

143) Preuß. Urk. Buch 1, 158 n. 218. Hier heißt es zu Beginn in den gleichlautenden Urkunden des päpstlichen Legaten (a) und des Ordens (b): *Noverit universitas vestra, quod cum inter neophitos Pruscie ex parte una et religiosos viros magistrum et fratres domus Theutonicorum in Pruscia [resp. et nos b] ex altera graves discordie Orte essent super hoc, quod dicti [quidem b] neophiti dicebant, quod, licet a felicis recordationis Innocentio papa [om. b] tercio, Honorio et Gregorio, Romanis pontificibus, predecessoribus sanctissimi patris nostri Innocentii pape quarti, qui nunc divina clementia providente preest ecclesie sancte Dei, ipsis neophitis esset concessum, ut, cum vocati essent in libertatem filiorum Dei, ex aqua et spiritu sancto renati, in libertate sua manentes nulli alii essent quam soli Christo et obedientie ecclesie Romane subiecti, dicti tamen fratres [nos tamen ut dicebant b] contra concessionem huiusmodi venientes ipsos neophitos interim duris servitutibus opprimebant, quod vicini pagani eorum gravamina audientes tollere supra se suave iugum Domini formidabant. Et cum super hoc fuisset coram predicto sanctissimo patre nostro per procuratores partium predictarum diutius altercatum, et per ea, que pro utralibet partium fuere proposita coram ipso, plene scire non potuerit veritatem, ipse huiusmodi dissensionis extinguere fomitem et discordes ipsos optans ad concordie reducere unitatem, nos ad partes illas transmisit, dans nobis in litteris apostolicis in mandatis, ut partibus ad nostram presentiam convocatis sollicito tractarem de facienda concordia inter ipsos. Nos igitur ad partes Pruscie de mandato apostolico pro solo bono obedientie pape huc specialiter accedentes, partibus ad nostram presentiam convocatis, de dicta concordia tractavimus diligenter et easdem partes Domino faciente ad concordie unitatem reduximus sub hac forma.* Die Preußen hatten sich also unter Berufung auf den (gesperrt gedruckten) Wortlaut des päpstlichen Schutzprivilegs von 1225 (vgl. Anm. 107) direkt an die Kurie gewandt, und in deren Auftrag zitierte der Legat die „Parteien“ vor sich und vermittelte den Ausgleich. In den Darstellungen der Ordensgeschichte finde ich diese Beziehung auf das Schutzprivileg nirgends berücksichtigt, außer bei PLINSKI, l. c. S. 219 A. 2, der aber die Bedeutung derselben völlig verkennt, wenn er den alle einzelnen vom Orden den Preußen zugestandenen Freiheiten zusammenfassenden Satz *et ut omnia breviter comprehenderent iidem fratres sepedictis neophitis concesserunt libertatem omnimodam personalem, quamdiu fidem catholicam observabunt et in subiectione et obedientia Romane ecclesie permanebunt et contra ipsos magistrum et fratres et domum ipsorum fideliter se habebunt*, so kommentiert: „Hier wiederholt ja der Orden ganz dasselbe, was damals der Papst gesagt, und es fällt ihm dabei nicht im

entferntesten ein, zugunsten des kirchlichen Oberhauptes auf die Unterwürfigkeit und den Gehorsam der Neubekehrten zu verzichten.“ In Wahrheit ist hier zweierlei scharf zu unterscheiden: 1. Es besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen der Kulmer Handfeste von 1233 etwa, in welches der Orden den deutschen Siedlern gegenüber ohne Einmischung des Papstes oder einer anderen Obergewalt als autonomer Landesherr auftrat, und diesem Christburger Vertrag, wo er sich der Friedensvermittlung des päpstlichen Lehnsherrn unter ausdrücklicher Anerkennung des apostolischen Schutzprivilegs über die christlichen Preußen fügte. 2. Andererseits erreichte der Orden — hier zum erstenmal, soweit ich sehe, und darin scheint mir die bisher nicht richtig gewürdigte Bedeutung dieses Vertrags zu liegen —, daß für das Preußenland päpstlicherseits seine Landeshoheit auch über die bekehrte Urbevölkerung anerkannt wurde, indem deren durch den päpstlichen Schutz garantierte Freiheit privatrechtlich definiert und in einer Reihe von Punkten fixiert wurde, als etwas, was mit der Treue gegen den Orden, d. h. der Landeshoheit desselben vereinbar sei (ebenso in dem vorangehenden Frieden mit Svatopek von Pommern von 1248, Preuß. Urk. Buch 1, 147 n. 213: *nec eosdem neophytos subtrahet ab obediendo fratrum dominio auxilio et amore*). Diese Regelung über das bereits eroberte Preußen hinderte aber nicht, daß das Problem bei einer Erweiterung der Eroberungen jeweils neu auftauchte, vgl. Anm. 154.

144) POTH. 8480/81: *Caritatem vestram monemus et hortamur in Domino . . . quatinus ad eripiendum de Prutenorum manibus terram ipsam a dextris et a sinistris Dei armatura muniti viriliter procedatis, ut favente divina gratia et vestro ministerio sacrosancta ecclesia, dilatato in partibus illis loco tentorii sui et junibus tabernaculorum eius extensis, numero et merito fidelium augeatur, vosque centuplum in via et vitam eternam in patria percipere debeatis.*

145) Nach Alberici Chron. (MG. SS. 23, 921) gehört sie in das Jahr 1228, so auch LENTZ in Altpreuß. Monatschr. 29, S. 396 ff., während STREHLKE, Regesten Wilhelms v. Modena, Script. rer. Pruss. 2, 116 ff. den preußischen Aufenthalt Wilhelms zu 1230 setzt. Das Itinerar Wilhelms in diesen Jahren bedarf noch der näheren Aufklärung.

146) *Proviso, ne contra terram illam, que venerabilem fratrem nostrum Mutinensem episcopum dinoscitur recepisse, occasione huiusmodi procedatur.*

147) POTH. 8602: *Dum tamen talis sit paganorum terra, in qua nondum cultus Christiane religionis fuerit introductus.*

148) Anschließend an *libere possidendam* (s. oben Anm. 124) folgt: *ita ut per vos aut alios dicta terra nullius unquam subiciatur dominio potestatis.* Viele Darstellungen der Ordensgeschichte gleiten über diesen wichtigen Zusatz hinweg, ohne ihn zu beachten. LOHMEYER, l. c. S. 83, erwähnt ihn zwar und übersetzt ihn (nicht ganz genau), „so jedoch, daß er (der Orden) es keiner weltlichen Gewalt unterwerfen dürfte“, er mißt jedoch der

ganzen Bulle keine große Bedeutung bei, s. unten Anm. 161. SERAPHIM, l. c. S. 75, aber — wie ähnlich schon J. VOIGT, Gesch. Preußens 2 (1827), S. 262 — übersetzt geradezu falsch, „daß es nie der Herrschaft eines anderen unterstellt werden dürfe“, und nimmt an, es sei durch diese Formulierung offen ausgesprochen worden, daß der Orden die Kruschwitzer Urkunde im Sinne der staatsrechtlichen Lösung des Gebiets von Polen auffasse, eine Interpretation, welche die weittragende Bedeutung der Stelle völlig verkennt. Gewiß hat er gegen LOHMEYERS (l. c. S. 121) Ansicht, — es sei „nicht zu ersehen, daß der Orden um diese Belehnung gebeten habe“ — Recht, wenn er sagt, der Hochmeister habe die Urkunde veranlaßt (*vestro relatu didicimus*), aber seine Vorstellung, daß Hermann das päpstliche Diktat selbst beeinflußt habe — wie etwa das der Kaiserurkunde von 1226 —, ist völlig abwegig, denn die Bulle entspricht durchaus nicht Hermanns eigenen Absichten stracks zuwider.

149) *Nos volentes, ut pro eiusdem acquisitione terre eo plenius vester animus invalescat, quo vos et existentes ibidem fidei catholice professores a nobis obtinebitis gratiam specialem, quod a vobis suffragante exercitu Christiano iam de ipsa terra auctore Deo noscitur acquisitum*, folgt die Zueigennahme und Schutzgewährung, s. oben Anm. 124. *Que vero in futurum largiente Domino insistendo defensionis Christianitatis de terra paganorum in eadem provincia vos contigerit adipisci, firma et illibata vobis vestrisque successoribus sub iure ac proprietate sedis apostolice eodem modo statuimus permanenda.*

150) Vgl. oben Anm. 146, 147.

151) POTTH. 14 981.

152) *Non obstante, quod fratribus domus Theutonicorum tota terra Pruscie, quam gladio sibi subiugare poterint, dicitur esse ab apostolica sede concessa, cum sponte, non coacti gladio, velint ipsi pagani, ut dictum est, ad fidem Christiani nominis convolare.* Den Ideenzusammenhang dieser Stelle mit den oben Anm. 146, 147 zitierten hat wiederum REH, Altpreuß. Monatsschr. 31, 349, schon richtig gesehen. Vgl. auch oben Anm. 91. Aber auch hier blieb es bei einer isolierten Beobachtung ohne fruchtbare Verwertung.

153) S. oben Anm. 149.

154) Die Entscheidung des päpstlichen Legaten im Christburger Vertrage von 1249 (s. oben Anm. 143) betraf nur den konkreten Einzelfall und präjudizierte dem Verhalten Innozenz' IV. in der Frage der Polexier (s. oben Anm. 152) in keiner Weise.

155) Wohl aber ist diese Konsequenz in der älteren polnischen Literatur in sehr eigenartiger Weise gezogen worden. STANISLAUS SARNICKI in seinen *Annales Polonici* lib. VI (gedruckt in der Ausgabe der Chronik des Johannes Dlugosz von 1712, Bd. 2, 1087) behauptet, das vierte Laterankonzil von 1215 habe seinen bekannten Kanon 13 gegen die Errichtung neuer Orden (MANSI Conc. coll. 22, 1002) in der Absicht erlassen, um zu

verhindern, daß durch Landerwerb immer neuer Orden „der größere Teil der gesamten Erde in geistliche Hand gerate“. Gestützt auf die Autorität dieses Konzils habe Konrad von Masovien das Kulmerland dem deutschen Orden nicht auf ewig, sondern nur auf Zeit geschenkt (vgl. dazu die oben Anm. 60 erwähnten polnischen Zeugnisse), nämlich bis zur Bezwingung der nördlichen Feinde des Christentums. Darnach sollte es ihm freistehen, sich in anderer Weise mit dem Orden auseinanderzusetzen. „Ein anderer Kanon“ spreche überdies den Grundsatz aus, daß Landbesitz, der zur Bekämpfung von Feinden des Christentums an geistliche Orden gegeben sei, nach Erreichung dieses Ziels an seine früheren Eigentümer zurückfallen oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden sollte“. Ein solcher Kanon würde in der Tat die letzte Konsequenz aus jener päpstlichen Missionstheorie bedeuten, die sich aus der kurialen Praxis unter Innozenz III. und seinen Nachfolgern erschließen läßt, und man müßte sich wundern, daß diese Päpste nicht viel entschiedener und mit Berufung auf diesen Kanon ihre Theorie vertreten hätten. Nur schade, daß er eine freie Erfindung des polnischen Chronisten ist, ebenso wie dessen Interpretation des c. 13 von 1215 natürlich völlig willkürlich ist. Leider hat PLINSKI, I. c. S. 255, über diese polnische These referiert, ohne ihre quellenmäßige Basis zu prüfen.

156) L. c.: *Concedimus insuper eis iudices et rectores creare, qui subiectum sibi populum, tam eos videlicet, qui conversi sunt, quam alios omnes in sua superstitione degentes, iuste regant.* In dem letzten Privileg des Ungarnkönigs Andreas für den Orden über das Burzenland (s. oben Anm. 25) hieß es dagegen noch einfach: *Iudicem iidem fratres super eorum populum constituent.*

157) Es ist das oben Anm. 80 genannte Spur. BF. 3774, vgl. 14 751, das nach dem Privileg von 1245, BF. 3479, gefälscht ist.

158) *De speciali et imperiali nostre maiestatis gracia concedimus eis has terras (Prussie Lytwanie et Russie), quas vel quascunque alias... conquiverint, in quacunque fidem dilataverint catholicam vel postea se locaverint.*

159) *Ex speciali gracia concedimus, quod iidem Pruteni Litwani Ruteni quascunque terras post recipiscenciam et conversionem eorum obtinuerint, in feodum ab eodem magistro et successoribus suis debent recipere perhenniter et habere.*

III.

160) SERAPHIM, I. c. S. 75, betont nur diesen letzten Punkt und hat zu einseitig nur das Problem des Kulmerlands im Auge, wenn er sagt: „Die ganze geschichtliche Situation schließt es aus, daß dabei der Hochmeister dem Kaiser gegenüber einen Akt der Unfreundlichkeit begangen hat, daß er treulos gegen den Kaiser handelte, indem er ein Gebiet, das ihm dieser verliehen hatte, sich nun vom Papste verleihen ließ . . . Nicht

darum handelte es sich, daß des deutschen Ordens baltische Besitzungen nicht mehr unter dem Reiche stehen sollten, sondern durch die päpstliche Belehnung wollte der Hochmeister eine Unterstützung und eine Rücken- deckung gegenüber denjenigen erlangen, die ihm den unabhängigen Besitz des Kulmerlands mit den Eroberungen in Preußen etwa streitig machen würden, und das konnten, wie die Dinge lagen, nur der Herzog Konrad von Masovien und der Bischof Christian von Preußen sein.“ Tatsächlich kommt nur der letztere in Betracht, da das Verhältnis zu Konrad schon durch den Kruschwitzer Vertrag bereinigt war. Und in Wahrheit ist die Bedeutung des Papstprivilegs viel weittragender. Außer SERAPHIM hat aber keine Arbeit der Spezialliteratur diese wichtige Frage auch nur angerührt. Selbst WERMINGHOFF S. 502 will „die schwierige Frage nach dem Verhältnis des Ordens und seines Landes zum Papsttum“ nicht untersuchen. Und doch kann gerade nur eine Unter- suchung des eigentümlichen Doppelverhältnisses zu Kaiser und Papst ein zureichendes Bild von den theoretischen Grundlagen des Ordens- staats geben.

161) LOHMEYER, I. c. S. 171 f., urteilt freilich anders: „Sobald es fraglich wurde, ob ihre (der Kurie) Hoffnungen, aus dem neugewonnenen Heidenlande ein unmittelbares Besitztum des Heiligen Stuhls zu schaffen und den deutschen Orden nur als das Werkzeug dazu zu benutzen, in Erfüllung gehen würden, hatte Gregor IX. jene Bulle vom 3. August 1234 erlassen. . . . Aber wie nicht zu ersehen ist, daß der Orden um diese Belehnung gebeten hätte, so hat er sich auch später niemals um die Oberhoheit Roms über seinen geradezu weltlich gewordenen Staat gekümmert, auch niemals jenen Zins bezahlt. Anders verhielt er sich dem weltlichen Oberhaupte der abendländischen Christenheit gegenüber. Die Belehnung des Ordens mit Kulmerland und Preußen, die zuerst Kaiser Friedrich II. in der Urkunde vom März 1226 vollzogen hatte, haben sich die Hochmeister, wenn vielleicht auch nicht von jedem einzelnen folgen- den Kaiser, so doch häufig genug erneuern lassen.“ Aber dies Urteil ist nicht nur in Einzelheiten verfehlt (s. oben Anm. 80 u. 148), es stellt viel- mehr, indem es die theoretischen Probleme mit der tatsächlichen Ent- wicklung (s. im Text S. 40 ff.) vermengt, die Dinge geradezu auf den Kopf, wenigstens soweit die Anfänge des Ordensstaats in Frage kommen. Wie es später wurde, darüber ein Urteil abzugeben, sollte erst noch eindrin- genderen Forschungen überlassen bleiben. Ich zweifle, ob sie das Urteil LOHMEYERS auch nur für diese Zeit bestätigen werden.

162) Doch vgl. dazu im Text S. 54 ff.

163) Darum allein kann es sich im Rahmen des Themas handeln. Eine vollständige Darstellung der Anfänge des Ordensstaats in Preußen selbst ist, als über den Bereich des Themas hinausgehend, hier nicht am Platze. Auch sind diese Dinge ja in der bisherigen Literatur häufig und eingehend erörtert worden. Ich kann also hier in höherem Maße als in

den beiden ersten Kapiteln auf frühere Arbeiten verweisen, resp. an sie weitergehende Erörterungen anknüpfen.

164) Preuß. Urk.-Buch 1, 77 n. 105; vgl. 183 n. 252, s. auch oben im Text S. 3.

165) Die Arenga lautet: *Quanto plura quantoque maiora Culmensis terre ac precipue civitatum nostrarum Culmen et Thorun incole tum pro defensione Christianitatis tum pro nostra promocione discrimina sustinebunt, tanto ardentius atque efficacius in omnibus, quibus cum iusticia possumus, eis adesse volumus et debemus.* Nur auf die diözesanbischöflichen Zehntrechte nimmt die Urkunde in §§ 5 und 21 Bezug, und zwar gemäß dem Leslauer Vertrag mit Bischof Christian von 1230, vgl. PLINSKI S. 212 A. 7 und mit Recht zustimmend SERAPHIM, Forsch. 19, 52 f.

166) An einer zureichenden rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Interpretation der Kulmer Handfeste, welche durch Heranziehung von urkundlichem Vergleichsmaterial aus der allgemeinen ostdeutschen Kolonisationsgeschichte Herkunft und Bedeutung ihrer Bestimmungen erst näher fixieren müßte, fehlt es noch durchaus. Doch liegt das jenseits unseres Themas.

167) KROLLMANN, Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen, Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins 54 (1912).

168) Die Zeugenreihe nennt nach den Ordensrittern: *seculares vero Burghardus burgrabijs de Maydeburg, Johannes de Pak, Bartholomeus de Honenowe, Theodericus de Tserwel, Bernhardus de Camentz, Otto de Ponth, Otto de Surbeke et alii quamplures tam religiosi quam seculares.* Bernhard von Kamenz war aus bekanntem lausitzischem Geschlecht des bischöflich-meißenschen Stiftsadel; die Paks waren Vasallen der meißenschen Markgrafen, Dietrich von Zerbst stammte aus einem bei genannter Stadt ansässigen Reichsministerialengeschlecht. *Otto de Ponth* ist offenbar identisch mit einem *Otto de Pouch*, der mit den Paks häufig in meißenschen, osterländischen und magdeburgischen Urkunden der Zeit vorkommt. Auch das Geschlecht des Otto von Zörbig stammte aus dem Meißnischen. Für *Bartholomeus de Honenowe* konjiziert KROLLMANN, l. c. S. 20, nach dem Vorgang MÜLVERSTEDTS, *Levenowe* (Liebenau bei Kamenz), ein Geschlecht, das im Dienst des Erzbischofs von Magdeburg urkundlich vorkommt.

169) Ueber die Magdeburger Burggrafen aus dem Hause Querfurt vgl. HOLSTEIN in Magdeburg. Geschichtsblätter 6 (1871), S. 33 ff., mit den Korrekturen von v. ARNSTEDT, *ibid.* S. 459 ff., und VOIGT in Neujahrsblätter hrsg. v. d. Histor. Kommission f. d. Prov. Sachsen 37 (1913).

170) Vgl. über dasselbe die Monographie von WOLF, D. Deutschordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. S., Forsch. z. thüring.-sächs. Geschichte 7 (1915).

171) Vgl. die Schenkungsurkunde des Grund und Bodens durch Erzbischof Ludolf von Magdeburg (ed. HENNES, Cod. dipl. ord. s. Mariae

Teuton. 1, 5 n. 5) DOBENECKER, Reg. Thuring. 2, 220 n. 1179) unter Zustimmung seiner Geistlichkeit, des Burggrafen Gebhard und der Bürger von Halle, dazu WOLF, l. c. S. 7 ff.

172) Vgl. VOIGT, Neujahrsbl., l. c. S. 29.

173) Vgl. über ihn WOLF, l. c. S. 56 ff.

174) Die Teilnehmer dieser Gesandtschaft nennt die Urkunde Bischof Christians vom 3. Mai 1228, die auf Grund der Verhandlungen auf die Zehnten im Kulmer Lande zugunsten des Ordens Verzicht leistete (Preuß. Urk. Buch 1, 48 n. 65): *Presentibus . . . fratribus de domo Teutonica Philippo de Halle et Henrico Boemo, Conrado monacho, legati Pruscie*. Vgl. dazu TOEPPEN in Script. rer. Pruss. 1, 47 A. 1 und PERLBACH, Stud. 1, 60, der in dem *Conradus monachus* den vom Chronisten Dusburg genannten Konrad von Landsberg, ebenfalls aus dem Hallenser Konvent, vermutet, während umgekehrt WOLF, l. c. S. 21 A. 1, den bei Dusburg neben Konrad genannten *alius frater* mit Philipp von Halle identifizieren möchte und darnach einen dauernden Aufenthalt Philipps und Konrads als Ordensgesandte in Preußen von 1226—30 annimmt, eine Hypothese, die keine genügende quellenmäßige Stütze hat.

175) Die Komturei Halle hat stets zu dieser ältesten deutschen Ballei Thüringen gehört, auch nachdem seit Ende des 13. Jahrh. eine eigene Ballei Sachsen entstand, vgl. WOLF, l. c. S. 6 A. 4.

176) Vgl. WOLF S. 14 ff. Hier ist in Anm. 4 die Literatur über Deutschordensritter thüringisch-sächsischer Herkunft, S. 15 A. 2 über solche südwestdeutscher Herkunft übersichtlich zusammengestellt. WOLF gibt ferner in den Deutschen Geschichtsblättern hrsg. v. TILLE, 16 (1915) S. 76 ff. eine Bibliographie zur Geschichte der Deutschordensballeien in Deutschland.

177) Chron. Montis Sereni a. 1222 (MG. SS. 23, 199): *Poppo Novi Operis et Otto s. Mauricii Hallenses prepositi 17. Kal. iunii a Sereno Monte Pruziam profecti sunt*. Vgl. über diese Pröpste und ihre Stifter das Orts-, Personen- und Sachregister der Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis von WINTER und LIEBE (1899) s. v.

178) Vgl. zum folgenden HARTUNG, Die Territorialpolitik d. Magdeburger Erzbischöfe, in Magdeburg. Geschichtsbl. 21 (1886), S. 224 ff., KRABBO, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II., Hist. Stud. hrsg. von EBERING 53 (1906), S. 58 ff.

179) ПОТН. 5532 a.

180) BF. 1001: *eidem archiepiscopo et successoribus eius ac predictae Magdeburgensi ecclesie in perpetuum regia auctoritate donamus omnes terras et provintias paganorum ultra Livoniam et circa ipsius terminos constitutas, que ipso presente vel cooperante ad fidem converse fuerint Christianam . . . Quod si archiepiscopus aut episcopus in terris ipsis contigerit ordinari, a Magdeburgensi archiepiscopo regalia illi suscipiant reverenter. Omnes quoque terras Christianas a Romani imperii dominio alienas, que in illis*

finibus prefato archiepiscopo presente vel promovente fuerint imperio subiugate, ipsi ac ipsius nichilominus ecclesie subicimus et donamus cum omni plenitudine iuris predicti. Man könnte versucht sein, den letzten Satz so zu deuten, als ob Friedrichs II. Interesse an nordischen Eroberungen für das Reich nicht erst in dem Manifest von 1224 (s. oben Anm. 98 ff.), sondern bereits hier zum Ausdruck käme, aber man wird vorsichtiger mit KRABBO, l. c. S. 60, sagen müssen, daß „die Bedeutung (der Urkunde) ist, daß sie uns die hohen Pläne Albrechts enthillt“.

181) S. oben S. 25.

182) Vgl. seinen Aufsatz Lübecks Bedeutung für die Eroberung Preußens, in Festschr. f. BEZZENBERGER (1921) S. 97 ff.

183) Privileg Friedrichs II. vom Juni 1226, BF. 1636, vgl. auch oben S. 29.

184) Vgl. zum folgenden ROEHRICHT, Gesch. d. Königreichs Jerusalem (1901). PRUTZ, Kulturgeschichte d. Kreuzzüge (1883), Buch III: Staat, Recht und Kirche der Kreuzfahrer, S. 157 ff. DODU, Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem (Paris 1894); dazu die Kritik von KUGLER in Gött. Gel.Anz. 1895, S. 804 ff. Das neuere Buch von DODU, Le royaume de Jérusalem (Paris 1914), ist in Deutschland bisher nicht erhältlich.

185) Vgl. HAMPEL, Untersuchungen über das lateinische Patriarchat von Jerusalem 1099—1118 (Diss. Erlangen 1898), Breslau 1899.

186) Vgl. außer den genannten Werken noch TEICHMANN, Ueber die Assisen von Jerusalem und Antiochien, in Festgabe für A. HEUSLER, Basel 1904 S. 35 ff.

187) Vgl. PRUTZ, Die geistlichen Ritterorden. Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelalters (Berlin 1908).

188) Vgl. PRUTZ, Kulturgesch. S. 247 ff., Ritterorden S. 53 ff.

189) Vgl. außer den genannten Werken von PRUTZ seine Schrift: Die Besitzungen des deutschen Ordens im hl. Lande, Leipzig 1877.

190) Vgl. zum folgenden PRUTZ, Die Anfänge des deutschen Ordens in Preußen und seine Beziehungen zum hl. Lande, Altpreuß. Monatsschr. 15 (1878), S. 1 ff. ZIESEMER, Zum Wortschatz der Amtssprache des Deutschordens, in Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. hsg. von BRAUNE 47 (1923), S. 335 ff.

191) Starkenberg im Kulmer Land = Montfort, Thorn = Toron (h. Tibrim), u. a.

192) Vgl. STEINBRECHT, D. Baukunst d. deutschen Ordens 2 (1888), S. 119.

193) Vgl. PERLBACH, Die Statuten des deutschen Ordens (Halle 1890). Diese vorzügliche Edition der Regel, Gesetze und Gewohnheiten gibt im Apparat die Entlehnungen aus Vorlagen an. Weitaus an erster Stelle

steht die Templerregel (jetzt zu benutzen in der kritischen Ausgabe von G. SCHNÜRER, Die ursprüngliche Templerregel, Stud. und Darstell. a. d. Gebiet d. Geschichte, im Auftrag d. Görresgesellschaft, Bd. 3, Freiburg i. B. 1903). Es ist etwa das nämliche Abhängigkeitsverhältnis, welches bez. des privilegium commune zwischen beiden Orden bestand, vgl. oben Anm. 30.

194) Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen bei PRUTZ, Die Autonomie des Templerordens, Münch. S. B. 1905, Bd. 1, S. 8 f.

195) Kulturgesch. d. Kreuzzüge, S. 250, und ihm folgend SERAPHIM Forsch. 19, S. 20.

196) Noch geringer wäre die Aussicht unter Friedrich II. als König von Jerusalem geworden. Dieser ging in Anwendung sizilischer Konstitutionen auf sein neues Reich i. J. 1230 nicht nur gegen die ihm feindlichen Templer und Johanniter mit Güterkonfiskationen vor (vgl. WINKELMANN, Gesch. Friedrichs II., Bd. 1, S. 491. Beil.: Friedrichs Versuch einer Restauration des Königtums in Jerusalem), sondern auch der sonst so sehr begünstigte Deutschritterorden wurde von dieser Revision betroffen, vgl. BF. 2684 (zu 1239 eingereicht).

197) Vgl. WINKELMANN, Gesch. Friedrichs II., Bd. 1, S. 356, unter Verweisung auf TH. HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (1858), S. 35.

198) Die internationalen Beziehungen des Ordensstaats sind in seiner Blütezeit allerdings stets sehr weitgespannt gewesen. Auf eine solche aus dem Bereich des staatlichen Verwaltungswesens, die über Böhmen als Vermittlungsstelle — wie so vielfach in der Ordensgeschichte — nach Italien weist, macht mich Herr Geheimrat Dr. HINTZE aufmerksam. Es ist das urkundliche Formelbuch des königlich böhmischen Notars Henricus Italicus, nachmals Protonotars Ottokars II., der nach der Katastrophe seines Herrn sein Amt samt der Olmützer Dompfründe verlor und vor 1287 starb, vgl. über sein Leben NOVÁK, Henricus Italicus und Henricus de Isernia, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 20, 253 ff.; BRESLAU, Handb. d. Urk. Lehre², 281 A. 4. Ueber seine Herkunft besitzen wir keine andere Kunde, als die, welche sein Beiname vermittelt. Sein Werk aber ist u. a. in einer Hs. des Staatsarchivs in Königsberg (N. 281 a) aus dem 14. Jahrh. überliefert (ed. JOH. VOIGT in Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 29), ein Beweis, daß man sich im Ordensstaat für dies böhmisch-italienische Formularbuch interessierte.

199) Nach dieser Seite hin verdienen die Statuten wohl einmal systematisch durchgearbeitet zu werden, wozu PERLBACHS Ausgabe die Grundlage bilden kann. In unserem Zusammenhang können nur einige wenige charakteristische Punkte hervorgehoben werden.

200) Die Ordensregel, der erste Teil der Statuten, kommt ihrem Wesen nach für die obigen Fragen nicht in Betracht. Auch ist sie in der vorliegenden Form erst nach 1244 kodifiziert, und zwar nach PERLBACHS (Einl.

S. XLVI ff.) scharfsinniger Vermutung auf dem Lyoner Konzil von 1245 und durch den alten Gönner des Ordens, Kardinalbischof Wilhelm von Sabina, vormals Bischof von Modena, der als nordischer Legat kurz vorher i. J. 1243 die kirchlichen Verhältnisse Preußens endgültig geregelt hatte, s. oben im Text S. 32.

201) Vgl. PERLBACH, Statuten, Einl. S. XLVIII ff.

202) Aus diesem Jahre etwa stammt ein Erlaß des Ordensvisitators Eberhard von Sayn (ed. PERLBACH, l. c. p. 161 f.), in welchem 22 Bestimmungen, aus den als *ordo*, *consuetudines* und *iudicia* bezeichneten, uns heute vorliegenden Statuten, im Auftrag des Hochmeisters und des überseeischen Kapitels eingeschärft werden. Für Kap. 8 der Gewohnheiten ergibt sich ein noch höheres Alter; es muß zwischen 1230 und 1237 entstanden sein. Andere Kapitel, namentlich der Gesetze, sind hinwiederum jünger.

203) Es sind die Paragraphen a und b des Abschnitts II der Gesetze in der überlieferten lateinischen Fassung, die in der jüngeren deutschen Fassung in Kapitel 7 und 18 der Gewohnheiten ihren Platz gefunden haben.

204) Als Ganzes in der heutigen Form ist dieser Abschnitt II allerdings nach 1251 abgeschlossen worden, denn der § d verbietet die Appellation strikte, während der Erlaß Eberhards von Sayn (s. oben Anm. 202) noch die Möglichkeit der Appellation vorsieht, woraus zu schließen ist, daß diese Verschärfung in II d jünger als 1251 ist. Aber der § b, um den es sich oben im Text handelt, wird schon ebenso in Eberhards Erlaß (§§ 8 und 10) erwähnt, ist also älter als 1251.

205) Der Titel des ganzen Abschnitts II (ed. PERLBACH p. 59) lautet: *De capitulo habendo* und der einleitende Satz: *Fratres omnibus dominicis diebus in domibus suis vel in castris, quando fieri potest, capitulum teneant* regelt die wöchentlichen Kapitelversammlungen der einzelnen Ordenshäuser.

206) (a) *Statuimus, quod officiales, qui per capitulum generale substituantur, quolibet anno in capitulo pretaxato iniuncta eis officia resignent. Idem faciant hii, qui sine capitulo aliquibus regiminibus preficiuntur, extra capitulum coram superiore et hiis, qui per eum vocati ibidem extiterint, commissa officia resignantes.*

(b) *Statuimus eciam, ut capitulum generale singulis annis celebretur a preceptore Livonie, Alemanie, Pruscie, Austrie, Apulie, Romanie (d. h. des griechischen Kaiserreichs), Hermenie (Armeniens), et ut pretaxato modo coram eis officiales sua officia resignent, hoc observato, ut resignantes officia simul et computationes debitorum reddituum et statum domorum qualiter eas invenerint, resignent et in scripto assignent.* In der (jüngeren) deutschen Fassung:

Gewohnh. c. 7 a (ed. PERLBACH p. 96). c. 18, 2 (ed. PERLBACH p. 102).

Wir setzen ouch, daz alle di Unde sô man heldet grôz capitel, ambehtlûde, di mit dem grôzen capitele sô sulen alle di ambehtlûte, di man

gesetzt werden, daz die iêrgeliche ir ambeht ûfgeben in deme capitele. Daz selbe sulen ouch tûn die, die von minneren ambehten sind, nâch dem capitele vur dem meistere unde vor den brûderen, dî er darzu nemen wil, oder vor deme, der dâ ist der oberste. Ouch sulen dî landescommendûre iêrgeliches, grôzen capitel zu einem mâte imme iâre halden unde von ir undertânen ûfnemen ir ambeht in dem selben capitele, alsô daz ein iglich ambehtman mit schrifte ûfgebe, wie er das hûz habe entphangen unde wie er lâze es an gelde unde an schulde.

setzet mit dem grôzen capitele, ir ambeht ûfgeben imme grôzen capitele. Daz selbe sulen ouch tûn die brûdere von den minneren ambehten nâch dem capitele vor deme meistere unde vor den brûderen, die er darzu nemen wil, oder vor dem, der dâ der oberste ist. Ouch sulen die landescommendûre iêrgeliches zu einem male grôz capitel halden unde von ir undertânen ûfnemen ir ambeht in dem selben capitele, alsô daz ein iglich ambehtman mit schrifte ûfgebe, wie er das hûs habe entphangen, unde wie er ez lâze an gelde unde an schult.

207) Vgl. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., Bd. 1, 350. Für die Konstitutionen Friedrichs II. sind wir immer noch auf die Ausgabe von HULLARD-BRÉHOLLES *Historia diplomatica Friderici II.* Bd. 4, 1, 2, und neben WINKELMANN, *De regni Siculi administratione* (1859) und Kaiser Friedrich II., S. 346 ff., auf die Arbeit von DEL VECCHIO, *La legislazione di Federico II. imperatore* (Roma 1874), angewiesen. Vertiefte kritische Durchforschung der friderizianischen Konstitutionen ist von den Arbeiten STAMERS zu erhoffen, der sich ihnen von der Seite der späteren angiovinischen Verfassung her nähert. Ueber die vorangehende normannische Gesetzgebung vgl. mein Buch Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie (Innsbruck 1904), S. 237 ff. und H. NIESE, *Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae* (Halle 1910).

208) Const. Sic. I, 95 (HULLARD-BRÉHOLLES 4, 1 p. 186): *Occupatis nobis: Necessarium duximus officialium omnium, per quos iustitia colitur et culta petentibus ministratur, taxare tempus officii. . . . Horum officialium omnium tempora. . . . anni circulo precipimus terminari etc.*

209) Ibid. Nova constitutio (l. c. p. 188): *Post finitum officium iustitiarii et camerarii degradati cum officialibus suis per quinquaginta dies apud substitutos continue commorentur, infra quos omnibus de iurisdictione sua licentia tribuatur defectum ipsorum in publicum producendi etc.*

210) BF. 2994 (1240): *Fredericus etc. Angelo de Marra etc. Mandamus et precipimus fidelitati tue, quatenus victualia vinum salem ferrum azarum et picem, quecumque residua sunt de tempore officii tui et res alias tue dudum custodie et procurationi commissas, quaterniones quoque curie nostre quos habes de demaniis nostris et revocatis, et instrumenta etiam de venditionibus et locationibus camerariatuum baiulationum et aliorum officiorum anno presenti facta, preter pecuniam, si quam habes, quam te assignare volumus camere nostre, Riccardo de Polcaro fideli nostro assignes, recipiens ab eo*

exinde apodixam. Nos enim sibi dedimus in mandatis, ut a primo preteriti mensis septembris huius XIII. ind. ab officialibus in ipsis partibus per te statutis pro parte curie nostre recipiat rationem, et quia quedam de predictis rebus, nondum recepto mandato nostro sibi, ut asseris, assignasti, celsitudini nostre placet.

211) Petri de Vinea Ep. III, 65 und 14, von FICKER zu 1247 (BF. 3656) und 1248 (BF. 3675) eingereiht.

212) BF. 3656: *Ad expeditionem celerem nostrorum fidelium ratiocinia ponentium coram vobis, ut fisci nostri profectus in eis facilius et celerius procuretur, utiliter et necessario providimus statuendum, ut omnes simili distinctione temporis non attenda super recipiendis ratiociniis instanter et efficaciter intendatis, ut ibi sit multa salus, ubi multa consilia, nec aliquid inexpeditum pertranseat seu remaneat imperfectum, ex multarum perspicacia mentium et intuitu quamplurium oculorum.* BF. 3675: *Cumque multa sit laus et salus, ubi multa sunt consilia, volumus et mandamus, quod vobiscum ad invicem super dubiis conferatis, quod de quacunque re magis expediens et salubre videritis, communi consilio discussuri.* Vgl. Prov. 11, 14: *Ubi non est gubernator, populus corrueat, salus autem, ubi multa consilia.*

213) Ich verdanke den Hinweis auf diese Uebereinstimmung der Güte des Herrn Geheimrat Prof. Dr. HINTZE.

214) Consuetud. c. 7 (ed. PERLBACH p. 96): *Quod magister et commendatores bonis consiliis libenter acquiescant.* Nach mehreren biblischen Paradigmen heißt es: *Decet igitur magistrum, qui vicem gerit Christi, necnon et preceptores sub eo constitutos inquirere consilia diligenter et bonis acquiescere pacienter, quia dicitur in proverbii: salus ubi multa consilia.*

215) Vgl. schon die Regel c. 27 (PERLBACH p. 49): *De convocandis fratribus ad consilium*; ferner Consuet. c. 9 (l. c. p. 98): *fratribus, quos ad hoc elegerit (magister) qui . . . sciant consilium maturius adhibere*, c. 10: *consilium decem fratrum discretorum adhibebit* (l. c. p. 98), c. 35 (p. 108) *iuxta consilium fratrum* u. a.

216) S. oben Anm. 206.

217) Sonst begegnet das Wort nur noch einmal in den ursprünglichen Statuten, nämlich Gesetze c. 10 (PERLBACH p. 68): *marschalcus et officiales alii*. Etwas häufiger findet sich das synonyme *officiati* oder ein Relativsatz mit *officium*, vgl. das Glossar bei PERLBACH l. c.

218) Vgl. G. SCHMOLLER, Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. 1, Einl. S. 47.

219) Eine allgemeine Monographie über den Sprachgebrauch bez. *officiales* fehlt leider. Von den zahlreichen Spezialarbeiten über die Entstehung der Amtsverfassung in einzelnen Territorien geht die Dissertation von HÜCKER, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen (Münster 1909), auf die terminologischen Fragen am meisten ein

(S. 33 ff.). An Hand der Quellen zeigt sie, daß *officialis*, *officiatus* im 13. Jahrh. zunächst eine Sammelbezeichnung für Beamte verschiedener Funktionen (*dapifer*, *marescalcus* u. a.) war und erst im 14. Jahrh. zum speziellen Titel des „Amtmanns“ als des obersten Beamten wurde. In solcher allgemeinen Bedeutung finden sich *officiales* in der Verwaltung weltlicher Territorien urkundlich schon am Ende des 12. Jahrh.; vgl. z. B. Ottokar v. Steiermark 1185: *iudicibus prepositis et officialibus universis sub nostro dominio constitutis* (Steiermärk. Urk. Buch 1, 620 n. 644); Leopold VI. von Oesterreich und Steiermark 1196: *ad aliquem ministerialium aut officialium nostrorum* (ibid. 2, 40 n. 17); Markgraf Konrad von der sächs. Ostmark, 1191, unter den Zeugen *Alberto amtmann* (Cod. dipl. Saxon. reg. 1. Hpttl. Bd. 2, 390 n. 565). Als Vergleichsmaterial kommen diese *officiales* auch deshalb kaum in Betracht, weil sie durchweg niedere Funktionäre bezeichnen, während das Deutschordensgesetz gerade die höchsten Beamten unter die *officiales* begreift. In noch höherem Maße gilt dasselbe für die gleichfalls schon dem 12. Jahrh. angehörende spezielle Verwendung des Begriffs *officialis* in der städtischen Verwaltung, vgl. die Zusammenstellungen von WAITZ, D. Verf. Gesch. 5², 493; HEGEL, Verf. Gesch. von Köln (Deutsche Chroniken, Köln, Bd. 3, S. XV; HEGEL, Verf. Gesch. von Mainz (ibid. Mainz Bd. 2), S. 33, oder in der bischöflichen Diözesanverwaltung („Offiziale“), vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1, 236 ff.; SÄGMÜLLER, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts 1², 469 ff. und die dort zitierte Spezialliteratur.

220) Die Mönchsregeln, angefangen von der Regula s. Benedicti und den Collationes des Cassian kennen keine *officiales*, auch nicht die in der Deutschordensregel benutzten Regeln des Hospitals von S. Spirito in Saxia zu Rom (ed. HOLSTENIUS, Cod. reg. mon. 5, 503 ff.) und der Dominikaner (in der ältesten Form ed. DENIFLE in Arch. f. Litt.- u. Kirchengesch. d. Mittelalters 1, 193 ff.). Das gleiche gilt von den ältesten Statuten der Templer (ed. SCHNÜRER, D. ursprüngliche Templerregel, s. oben Anm. 193) und der Johanniter (ed. PRUTZ, Kulturgesch. d. Kreuzzüge, Beil. III, S. 601 ff.). Eine Kollektivbezeichnung für die „Beamten“ — die Bezeichnungen für die einzelnen Aemter sind bekanntlich z. T. von den älteren Orden auf den deutschen Orden übergegangen — ist in ihnen überhaupt selten. Die Templerregel spricht von *ministratores* und *procuratores* (c. 40—42), „womit i. A. diejenigen bezeichnet werden, die irgendein Amt im Ordenshaus einnahmen“ (SCHNÜRER, l. c. S. 28). Die Johanniterstatuten c. 78 (l. c. S. 611) nennen *fratres cuiuscunque potestatis aut administrationis* und *priores aut preceptores seu quoscunque alios quacunque potestate felicitos*.

221) Vgl. etwa die eingehenden Bestimmungen *De custodia thesauri* (Consuetud. c. 9, ed. PERLBACH p. 97): *Si quando pecunia digna maiori custodia fuerit in thesauro, debet muniri tribus clavibus et clausuris, quarum una erit in potestate magistri, secunda preceptoris, tertia thesaurarii, ut*

nulli eorum pateat accessus singularis, nec oportet omnes fratres scire copiam vel inopiam thesauri, nisi quando magistro eiusque consilio congruum visum fuerit, poterit significare preceptori, marschalco, hospitalario, traperario, fratri sacerdoti, vicepreceptori vel alteri fratri non militi, fratribusque, quos ad hoc elegerit, qui cognita facultate domus, si quandoque de aliqua dispositione utili mota fuerit questio, scientiam consilium maturius adhibere. Ceteris autem fratribus non licebit ulterius revelari, ne forte copia cognita ledat eorum temperanciam vel inopia gravis fortitudinem debilitet animorum. Oder Gesetze c. 18 (PERLBACH p. 71): *Fratres, qui rebus dispensandis preponuntur per se ipsos provideant, quantum possunt, nec claves officinarum ed facili committant famulis deferendas.*

222) Gesetze c. 4—5 (PERLBACH p. 65).

223) Gesetze II f, p. 62: *quia uniformitatem convenit servari, II g, p. 62: uniformitatem intendentes augmentare, c. 23, p. 72: De uniformitate divini officii. In divino officio per totum ordinem uniformitas observetur etc. c. 45, p. 89: Volumus, ut uniformitas inter nos, in quantum fieri potuerit, observetur.* Anzumerken ist, daß diese stilistische Eigentümlichkeit des ursprünglichen lateinischen Texts in der deutschen Uebersetzung überall verwischt ist.

224) Vgl. STEINBRECHT, Die Ordensburgen der Hochmeisterzeit in Preußen (1920), S. 3.

225) Preuß. Urk.-Buch 1, 80: *Statuimus denique, ut una moneta sit per totam terram et ut de puro et mundo argento denarii fabricentur, ipsi quoque denarii in tanto valore perpetualiter perseverent, ut eorum LX solidi ponderent unam marcam, et dicta moneta non nisi semel in singulis decenniis renovetur, et quociens renovata fuerit, XII novi nummi pro XIII veteribus cambiantur etc.: Item quantitatem mansorum iuxta morem Flamyn-gicalem statuimus observari.*

* * *

226) Hist.-pol. Aufsätze 2, S. 5.

227) S. oben im Text S. 32.

223) ПОТТН. 10 866 (wo Gregor IX. die Klagschrift Christians rekapi-tuliert): *Venerabili fratre nostre episcopo Pruscie accepimus conquerente, quod fratres hospitalis s. Marie Teutonicorum Jerosolimitani in Pruscia morantes Prutenos catechumenos, qui ad gratiam baptismi pervenire cupierunt, insigniri Christiani caractere nominis non permittunt, illud in sue temeritatis subsidium allegantes, quod fortiores quam Deo credentium esse possunt domini paganorum. Baptizatos vero neophytos et eidem episcopo iuramento fidelitatis astrictos, qui servare illud cupiunt, nisi eis obediant, diversis cruciatibus affligere non verentur, propter quod quamplures alii horum timore cruciatuum ad infidelitatis errores sunt redire compulsi.*

229) S. oben Anm. 92.

230) Das scheint mir fast wichtiger, als die Frage, ob die Anklagen Christians falsch oder übertrieben waren, worüber allein der Streit zwi-

schen EWALD, Die Eroberung Preußens 2, 144 ff., und LOHMEYER, Gesch. v. Ost- und Westpreußen³, S. 97, einerseits und PLINSKI, S. 238 A. 1, andererseits geht. Wenn EWALD l. c. zur Frage der Bedrückungen sagt: „Der Orden war als Landesherr berechtigt zu verlangen, daß seiner Weisung Folge geleistet werde“, so ist zu erwidern, daß hier eben gerade das Problem lag.

231) Vgl. zur Orientierung E. SERAPHIM, Gesch. von Livland (1906) S. 95 ff. und die Einleitung zu A. SERAPHIM, Das Zeugenverhör des Franciscus von Moliano (1312), Königsberg 1912.

232) Livl. Urk.-Buch 1, 714 n. 570: *Quum diebus istis diversa nuntiorum genera ad dominum nostrum archiepiscopum Rigensem, qui per suos nuntios circa eosdem gentiles pro fidei sacramento et pacis foedere laboravit, propensius destinarunt, quidam tamen nuntii, licet non vocati nec sine vite discrimine ad civitatem Rigensem usque pervenerunt, quamvis semper prepediti per sepe dictos fratres, qui suos conatus antea nunquam effectui manciparunt. Nunc autem . . . cupiunt ad sancte matris ecclesie consilia ritus superstitiosos abdicare, contractus matrimoniales vicissim cum fidelibus inire et, ut summarie perstringatur, orthodoxe fidei cultu ac pacis vinculo . . . insolubili copula foederari.*

233) S. oben S. 36.

234) Beide Beschwerdeschriften (Livl. Urk.Buch 1, 737 n. 584 und 2, 24 n. 616) sind jetzt neu herausgegeben von SERAPHIM, Franciscus von Moliano, l. c., als Beilage I S. 147 ff. und IV S. 162 ff. Zur Sache vgl. HALLER, Die Verschwörung von Segewold, in Mitt. aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 20 (1910), S. 125 ff.

235) Vgl. KOCH, Hermann von Salza, S. 117; SERAPHIM, Gesch. von Livland, S. 73. Der Orden erreichte damals nicht mehr, als daß er in das Vertragsverhältnis des Schwertbrüderordens zum bischöflichen Landesherrn auf Grund des Drittelungsverfahrens (s. oben S. 21) einfach einrückte; auch auf das nördliche Esthland leistete er zugunsten der Dänen Verzicht. Hermann von Salza hatte Mühe, diese Politik des Maßhaltens und Sichbescheidens auf dem Ordenskapitel in Marburg gegen heftige Widerstände zu verteidigen.

236) L. c. p. 147: *In primis quod, postquam terra Livonie de novo fuit ad fidem conversa, preceptor et fratres militie Christi tunc in Livonia existentes fratribus ordinis s. Marie Theutonicorum in Livonia per sedem eandem uniti fuerunt, ut ipsis mediantibus conversorum fidelium numerus incrementum susciperet et paganorum circumpositorum nefarios conatus adversus dictos neophitos ipsi fratres sic uniti dextera contererent triumphanti.*

Item quod ob hoc tertiam partem reddituum ecclesiasticorum in partibus illis magister et fratres dicti ordinis b. Marie obtinere noscuntur.

237) *Item proponunt, quod magister et fratres predicti acquisitioni temporalium et dilatationi proprie temere et totaliter intendentes nedum neglexerunt et contradixerunt dictorum paganorum conatus nefarios reprimere, imo*

ipsorum infidelium quandoque auxilio invocato fidem orthodoxam et totum populum Christianum Livonie, prelatos clericos et religiosos, oppresserunt et miserabiliter velut hostes persecuti sunt, de die in diem persequi non cessantes.

.....
Item quod a tempore dictorum fratrum in illis partibus nedum cessavit totaliter propagatio Christiane fidei, imo quoad multa loca et populos infinitos irreparabilia sustinuit fides et sustinet detrimenta.

Item quod rex Livonie, qui cum toto regno suo ad fidem conversus fuerat ac prelatos et clericos sicut alii principes Christiani in regno suo habebat, propter duritias eorundem fratrum exorbitavit a fide cum toto populo dicti regni. Der gleiche Vorwurf wird im folgenden bezüglich der Semgaller und Letten erhoben.

238) S. oben Anm. 92.

239) L. c. p. 148: *Item proponuntur, quod licet a sancta sede apostolica statutum fuerit et ordinatum, quod prefata terra Livoniensis, que iuris et proprietatis b. Petri fore dinoscitur, per eosdem magistrum et fratres nullius unquam subiceretur dominio potestatis, ipsi tamen magister et fratres eandem sedem apostolicam contra statutum predictum temere et nefarie persequentes conati sunt et de die in diem nituntur totam illam terram subiugare et sue proprie miserabili subiicere ditioni seu potius servituti, quod etiam de ipsius terre parte plurima iam fecerunt.* Eine entsprechende Bulle über Livland liegt nicht vor; wenn sie überhaupt existiert hat, so hat sie den Wortlaut der Preußenbulle Gregors IX. (vgl. oben Anm. 148) rekapituliert. Daß hier ein Zitat vorliegt, ist von SERAPHIM nicht erkannt oder doch nicht angemerkt worden.

240) L. c. p. 166: *Item cum dicti fratres propter hoc locati sint in nostra provincia, ut sint defensores Rigensis ecclesie, in arcum pravum totaliter sunt conversi ecclesiam nostram Rigensem et totum clerum in nostra constitutum provincia hostiliter impugnando nec sunt maiores inimici sancte Romane ecclesie et nostre provincie sicut ipsi, quia per eorum enormia facta in magna parte Christianitas in nostra provincia est deleta et breviter concludendo fides in substantia et mores in commansione pene delete videntur et, nisi cito sedes apostolica pia miseratione Christianis compatiens remedium adhibeat, sicut apud Acon et Tripolim Christianitas in Lyvonie partibus penitus subvertetur.*

241) Tripolis war 1289 dem Ansturm des Sultans von Aegypten und Syrien zum Opfer gefallen, Accon war 1291 gefolgt, worauf die Christen freiwillig Beirut, Sidon, Tyrus und die wenigen anderen Orte räumten.

242) Ueber die innere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse des Ordensstaats, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, vgl. die guten Arbeiten von REH, Das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrh., Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins 35 (1896), und SCHMAUCH, Die Besetzung der Bistümer im Deutsch-

ordensstaate bis zum Jahre 1410, Zeitschr. f. d. Gesch.- u. Altertums-
kunde Ermlands 20—21 (1919/20).

243) Zuletzt abgedruckt von SERAPHIM, Franciscus von Moliano (1912)
als Beilage VIII, S. 177 ff.

244) *Scimus equidem nec extraneas testium probationes requirimus, quanta sit in eisdem fratribus bone fidei et devocionis probate constancia quantaque laudabilium efficacia meritorum. Sunt enim viri misericordie diligentes iusticiam et divinum cultum de die in diem ubilibet augmentantes, multa insuper prudentia gubernantes rem publicam et assidue tanquam veri Christi milites contra insultus infidelium scutum inexpugnabile fidei se exponunt. Hec autem reverencie vestre non sine causa pro ipsorum commendatione scribenda duximus, quia, sicut relacione veridica didicimus, quidam ipsorum emuli denunciacionibus et accusacionibus publicis in conspectu presencie vestre satagientes infamando ledere asseruerunt predictos fratres etc.*

245) L. c. p. 178: *Quod in terris ab ipsis Christi militibus iamdudum habitis et possessis tiranidem exercentes predia et possessiones de iure pertinentes ad alios violenter occupant et detinent, insuper, quod dampnabilius est, eisdem gentilibus inimicis crucis Christi verbum crucis predicatoribus predicare inhibent et, ne ad agnitionem veri luminis perveniant et sacramentum fidei suscipiant, asseruerunt eosdem variis fraudulencie nequiciis prepedire.*

246) *Nec eciam decerto unquam de violencia ipsorum in sibi subiectos audivimus, sed de contrario sumus certissimi, quia in tanta pace et disciplina et iusticia administrant rem publicam, quod quasi innumersabile populi de diversis nacionibus, terris et dominiis, relictis propriis, que alibi possederant, in dictorum fratrum transeunt colonias sub ipsorum regimine vivere cupientes.*

247) S. oben S. 32 und Anm. 143. Auch der Streit um Polesien i. J. 1253, vgl. S. 36, ging schließlich in scheidlicher Vereinbarung mit den Polen zugunsten des Ordens aus, vgl. LOHMEYER, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen 1³, 122.

258) Eine zusammenhängende Untersuchung unter den im Text aufgestellten Gesichtspunkten könnte, wie ich meine, interessante neue Ergebnisse zutage fördern. Es müßte z. B. versucht werden, festzustellen, ob und an welcher Stelle der Entwicklung in diese Zusammenhänge die gefälschte Form des Kaiserprivilegs von 1245 (s. oben Anm. 80 und 157) mit ihrer scharfen Abwehr der Missionstheorie hineingehört. Auch auf die Frage, wieweit die Ankläger, wieweit die Verteidiger im einzelnen im Recht sind, ist hier nicht einzugehen. Man wird bei den letzteren in Anschlag bringen müssen, daß sie möglicherweise bestellte Arbeit lieferten. Aber gerade das ist interessant, daß sich der preußische Episkopat in solcher Weise von der Ordensregierung politisch dirigieren ließ. Wenn die deutsche Spezialliteratur zur Ordensgeschichte in berechtigter Abwehr unwissenschaftlicher propagandistischer Angriffe von polnischer Seite durchweg eine entschieden ordensfreundliche Beurteilung und Darstellung der Ereignisse aufweist, so hat HALLER in dem Anm. 234 genannten Aufsatz

solcher bisweilen etwas weitgehenden Apologetik ein scharfes Verdammungsurteil über die Ordenspolitik nicht nur in Livland, sondern auch in Preußen entgegengestellt. Hier in Preußen, so meint er, l. c. S. 150 f., habe der Beamtenstaat des Ordens als Alleinherrscher ohne die Konkurrenz selbständiger bischöflicher Territorien, Vasallen, Städte regieren können, „und das Ende dieser Herrschaft war ein trauriger, schimpflicher Bankerott“. Ein abschließendes Urteil über die Ordenspolitik zu fällen, dürfte es bislang noch zu frühe sein, ehe genauere kritische Untersuchungen in der Richtung, die hier für die Anfänge des Ordensstaats zu weisen versucht wurden, das innere Wesen desselben in seiner weiteren Entwicklung näher aufgehellt haben. Aber soviel läßt sich m. E. doch jetzt schon sagen, daß HALLERS Urteil in dieser Schärfe über das Ziel hinausschießt. Der Bankerott nach 150 Jahren der Blüte ist für sich allein noch kein Verdikt über den Ordensstaat selbst. Sonst müßte der Zusammenbruch des alten Preußen in der Revolution von 1918 auch gegen den Staat Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs d. Gr. zeugen.

249) Für das Verhältnis zum Kaisertum in der späteren Zeit vgl. den Aufsatz von WERMINGHOFF in Hist. Zeitschr. 110, (1913).

250) Zitiert von WERMINGHOFF, l. c. S. 501.

Exkurs.

Die beiden Originalausfertigungen der Kaiserurkunde vom März 1226 für den deutschen Orden (BF. 1598) und der Zeitpunkt des polnischen Hilferufs.

Von BF. 1598 existieren zwei Originale, deren eines im St.A. Königsberg [K] (eine Photographie des Anfangs und des Schlusses bei PHILIPPI, Zur Gesch. d. Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Münster 1885, Tafel II), das andere in Warschau [W] beruht. Ein drittes Exemplar in Gnesen ist von LOHMEYER in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Erg.BJ. 2, 380 ff. (= Aufsätze, 1907, S. 212 ff.) als spätere Nachzeichnung erwiesen worden und scheidet aus. LOHMEYER l. c. hat auch die bisher einzige kritisch genügende Ausgabe des Diploms veranstaltet, indem er beide Ausfertigungen in Paralleldruck gab, während die Ausgabe im Preuß. Urk.Buch 1, 41 n. 56 nur W zugrunde legte und K fälschlich als unecht erklärte.

Ueber das Verhältnis der beiden Originalausfertigungen zueinander sind auf Grund der textlichen Differenzen bisher zwei verschiedene Thesen aufgestellt worden. PERLBACH, Preuß.-poln. Studien 1, 45 ff., schloß aus den in K und W um zwei Einheiten zu niedrig angegebenen sizilischen Regierungsjahren Friedrichs II. auf einen Vorakt oder ein Konzept vom Jahre 1224, dem er auch zwei in K über den Bestand von W hinaus genannte Zeugen, den Markgrafen von Montferrat und Salinguerra von Ferrara, und zwei in K und W genannte sizilische Zeugen, den Erzbischof von Palermo und Graf Thomas von Acerra, die 1226 nicht, wohl aber im März 1224 in Catania am Kaiserhof nachweisbar sind, glaubte zuweisen zu sollen. Diese These ist sachlich von nicht geringer Bedeutung. Ist sie richtig, dann rückt das Angebot Konrads von Masovien, der Anlaß für das Privileg, um volle zwei Jahre hinauf. Auch dafür glaubte PERLBACH Anhaltspunkte, die das wahrscheinlich machten, beibringen zu können (vgl. hierüber unten S. 106). W wäre dann die spätere Ausfertigung, in welcher einer der anachronistischen Reste aus dem Vorakt — allerdings nur einer, die beiden Zeugen — getilgt wurden.

Wesentlich anders lautete die These von GRUMBLAT, Ueber einige Urkunden Friedrichs II. für den deutschen Orden, in Mitt. d. Inst. f. österr.

Gesch. 29, 385 ff.: Weder K noch W seien in dieser Form i. J. 1226 ausgestellt, sondern beide seien spätere Neuausfertigungen. Auf den Termin der ersten von ihnen weise eine Gruppe von 7 Zeugen — der Erzbischof von Palermo, die Grafen Thomas von Acerra, Hermann und Ludwig von Froburg, Gottfrid von Hohenlohe, Albert von Arnstein und der Kämmerer Richard —, die, in verschiedenen Zusammenstellungen vereint, vorkommen in Zeugenlisten einer Gruppe von Kaiserurkunden aus der Zeit von Juli bis September 1234, in welcher Hermann von Salza am Kaiserhof weilte und in welcher (am 3. August) das Preußenprivileg Gregors IX. für den Orden erlassen wurde. Der zweite Termin, für K, das GRUMBLAT als die jüngere Ausfertigung ansah, sei nach 1236 anzusetzen, weil die beiden nur hier fungierenden Zeugen als Mitglieder des Lombardenbunds sich erst 1231 der eine (Montferrat), erst 1236 der andere (Salinguerra) dem Kaiser wieder unterwarfen und mithin nicht vorher als Zeugen erscheinen könnten.

Es ist nicht schwer, die komplizierte These von GRUMBLAT als willkürlich zu widerlegen. Der Termin von 1234 ist ihm wohl durch die zeitliche Koinzidenz der vermeintlichen ersten Neuausfertigung des Kaiserprivilegs mit dem Privileg Gregors IX. in den Sinn gekommen, vgl. oben Anm. 148 darüber, wie wenig wahrscheinlich eine solche bei dem grundverschiedenen Charakter beider Urkunden ist. Es sind aber natürlich beweiskräftig für seine Vermutung nur solche Zeugen, die nicht ebenso gut 1226 fungiert haben können. Das letztere hat jedoch bereits PERLBACH l. c. S. 51 für den Kämmerer Richard und Gottfrid von Hohenlohe als sicher, für die beiden Froburg als möglich erwiesen. Von den „sieben Zeugen“ bleiben also nur drei, von denen obendrein zwei, der Erzbischof von Palermo und Thomas von Acerra, schon von PERLBACH mit nicht schlechteren Gründen für 1224 reklamiert wurden. Noch übler ist es mit dem zweiten Termin „nach 1236“ bestellt. GRUMBLAT hat ihn aus Not gewählt, um die beiden Mehrzeugen von K — Montferrat und Salinguerra — im Rahmen seiner These von den zwei Neuausfertigungen überhaupt unterzubringen, während für Montferrat, der erst im April 1226 zum Lombardenbund abfiel, ein Aufenthalt am Kaiserhof im März d. J., der vielleicht die Ursache des Zerwürfnisses zeitigte, bereits von LOHMEYER, l. c. S. 404, durchaus plausibel gemacht worden war. Deutlich gegen die These von GRUMBLAT spricht, daß Gottfrid von Hohenlohe nicht als Graf genannt ist, obwohl er 1235 die Grafschaft Romaniola erhalten hatte. Daß hier die „Nachbesserung“ der Zeugenliste in K, die GRUMBLAT im übrigen nachzuweisen sucht, versagt habe, ist eine schwache Ausflucht. Diese „Nachbesserung“ selbst endlich ist überhaupt in keiner Weise genügend erwiesen, um die chronologische Folge W—K gegenüber der bisher allgemein angenommenen K—W zu erhärten.

Erweist sich somit GRUMBLATS neuester Lösungsversuch als ein Irrweg, so ist der ältere PERLBACHS schon von LOHMEYER l. c. unter Zu-

stimmung SERAPHIMS, Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. 19 S. 21 A. 3, und WINKELMANNs, Jahrb. Friedrichs II., Bd. 1, 283 A. 6, bekämpft worden. In der Tat ist der Zahlfehler in der Datierung leichter als Flüchtigkeit, denn als Rest einer älteren Vorlage zu erklären, da alle übrigen Zeitangaben zu 1226 passen. Auch für die meisten Zeugen ist es LOHMEYER gelungen, ihre Anwesenheit am Kaiserhof im März 1226 als nicht unmöglich zu erweisen. Salinguerra von Ferrara mag zu den fluktuierenden, nur zu kurzem, flüchtigem Aufenthalt am Hof verweilenden Elementen, von denen FICKER, Neue Beitr. z. Dipl., in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1, 20 ff., spricht, gehören, ein syrischer Bischof von Tortosa in K ist als Zeuge gerade in einer Urkunde für den Orden nicht auffällig; solche singuläre Zeugenschaften von Orientalen kommen auch sonst vor. Graf Thomas von Acerra ist im Januar 1226 am Hof als Zeuge in einer ebenfalls für den Orden ausgestellten Urkunde (BF. 1590). Diesen beiden Ordensurkunden gemeinsam ist als Zeuge der süditalienische Erzbischof von Reggio (außerdem in BF. 1597). In BF. 1590 zeugt daneben einmalig der Bischof von Syrakus. So sollte man auch nicht an der einmaligen Zeugenschaft des Erzbischofs von Palermo in unserer Urkunde BF. 1598 Anstoß nehmen und sie nicht, wie alle genannten Autoren, unerklärlich finden. Beherzigt man, was FICKER l. c. über die Unregelmäßigkeiten in den Zeugenreihen, die unkontrollierbaren Ausnahme- und Zufallsmöglichkeiten, ausführt, so wird man nach allem sagen müssen, daß irgendwelche Anhaltspunkte, um K oder W, oder gar beide Urkunden mit Sicherheit aus dem Jahr 1226 fortzuverweisen, nicht bestehen, ja man wird selbst die Behauptung WINKELMANNs l. c., die Zeugenreihe von BF. 1598 sei „jedenfalls aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt“, nicht unterschreiben können. Denn endlich ist noch zu berücksichtigen, daß gerade für das erste Viertel des Jahres 1226 das erhaltene Urkundenmaterial erheblich dürftiger ist, als für die nächstfolgenden Monate, und verlorene oder neu aufzufindende Urkunden möglicherweise die vermißten Parallelbelege für einzelne Zeugen liefern könnten. Die durch die Arbeiten des preußischen Historischen Instituts in Rom seit Beginn des Jahrhunderts zutage geförderten neuen Urkunden Friedrichs II. ergeben für unsere Frage leider nichts, als eine weitere Zeugenschaft B. Jacobs von Turin, der ohnehin schon durch BF. 1597 belegt ist, aus dem Juni 1226 (KALBFUSS, Quell. u. Forsch. aus ital. Archiv. u. Bibl. 15, 104 n. 32). Das Resultat ist, daß man sich vorerst mit LOHMEYERs Lösung bescheiden muß, unter Verzicht darauf, die Differenzen zwischen K und W und den chronologischen Abstand zwischen beiden restlos aufklären zu wollen. Vielleicht wird man bestimmter urteilen können, wenn erst eine wissenschaftlich erschöpfende Diplomatik der Urkunden Friedrichs II. vorliegen wird.

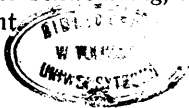
Enge mit der Frage der Datierung von BF. 1598 hängt die andere Frage zusammen, wann der polnische Hilferuf an Hermann von Salza

ergangen ist. PERLBACH datierte ihn im Anschluß an seine Theorie von dem Vorakt von 1224 schon auf den Herbst 1223 und sprach die Vermutung aus (l. c. 1, 55 f.), eine polnische Gesandtschaft habe Hermann anläßlich seiner Deutschlandreise in diesem Jahr zum Nordhausener Tage „auf einer der nicht mehr spärlichen Ordensniederlassungen im östlichen Sachsen“ aufgesucht. HERTZBERG, *Gesch. d. Stadt Halle a. S.* 1 (1889), S. 125, lokalisierte dann diese „bedeutsame Zusammenkunft“ mit großer Zuversicht in dem Ordenshause zu Halle, der ältesten deutschen Niederlassung des Ordens, und ihm schloß sich O. WOLF in seiner *Geschichte des Hallenser Deutschordenshauses* (*Forsch. z. thüring.-sächs. Geschichte* 7, 1915, S. 18 f.) an. Zeitlich noch etwas weiter wollte KROLLMANN, *Lübecks Bedeutung für die Eroberung Preußens*, in *Festschrift für BEZZENBERGER* (1921), S. 97, zurückgehen; er meinte, daß als erster vielmehr Bischof Christian gelegentlich seiner zweiten Romfahrt im Frühjahr 1223, die man aus damals von ihm erwirkten päpstlichen Bestätigungen zweier Schenkungen Albrechts von Brandenburg und Ottos von Lüneburg (PERLBACH, *Preuß. Regesten* von 46. 47) erschließt, wohl mit Hermann von Salza, der damals an der Kurie weilte, zusammengetroffen sei und seine Hilfe gesucht habe.

Was für diese Hypothesen einer Vordatierung des polnischen Hilferufs vor dem üblichen Ansatz zur Jahreswende 1225/26, d. h. unmittelbar vor dem Kaiserprivileg von Rimini, zunächst zu sprechen scheint, ist die Tatsache, daß Hermann von Salza sich über das urkundliche Material an Papstbulen zur preußischen Mission nicht allein im März 1226, wo er die Kaiserurkunde gegen die Missionstheorie dieser Bullen polemisieren läßt (s. oben S. 28), sondern augenscheinlich bereits i. J. 1224 genau unterrichtet zeigt. Denn wenn das kaiserliche Propagandamanifest aus Catania von diesem Jahre, wie oben S. 25 f. gezeigt, mit denselben Argumenten wie jene Bullen arbeitet, wer anders soll der kaiserlichen Kanzlei diese Schriftstücke bekannt gemacht haben, als Hermann, der eben damals von den Nordhausener Verhandlungen über die nordischen Angelegenheiten an den Kaiserhof zurückkehrte? Aber gerade aus einem Vergleich des Kaiserprivilegs für den Orden von 1226 mit dem kaiserlichen Manifest über die nordische Mission von 1224 erwächst ein gewichtiges Bedenken, vor dem solche Hypothesen, die in den Quellen keinerlei Anhalt haben, dahinfallen. Es ist die oben S. 29 erörterte verschiedene Stellungnahme der beiden kaiserlichen Kundgebungen zu dem Problem der nordischen Mission, die obendrein eine Parallele in der plötzlichen Wendung in der Lübecker Frage findet. Beidemale hat augenscheinlich Hermann von Salza diese Wendung veranlaßt, und die beiden Parallelfälle sprechen, wie mir scheint, entscheidend dafür, daß man es für den polnischen Hilferuf bei dem üblichen Ansatz zur Jahreswende 1225/26 zu belassen hat. Damit entfällt auch die Anknüpfung durch Christian schon im Frühjahr 1223; abgesehen davon, daß quellenmäßig nichts davon überliefert ist, daß der Bischof

an dem polnischen Hilferuf beteiligt war — DUSBURG, Chron. terre Prussiae (Script. rer. Pruss. 1, 36) spricht nur von einem Entschluß Konrads *convocatis episcopis et nobilibus suis*, sein Zeitgenosse Boguphal (Mon. Polon. hist., ed. BIELOWSKI 2, 559) nennt Bischof Günther von Plock als Ratgeber, vgl. PERLBACH, Stud. 1, 55, zu diesen späten und unsicheren Zeugnissen —, spricht alle Wahrscheinlichkeit dawider, daß gerade Christian, der von Anfang an argwöhnisch jede Möglichkeit, daß Kreuzfahrer sich in Preußen festsetzen könnten, bekämpfte, sich besonders dafür eingesetzt habe, den Orden ins Land zu rufen.

Es bleibt nur zu erklären, wie Hermann von Salza so frühe schon zu einer genauen Kenntnis des preußischen Bullenmaterials gelangt ist. Und da bieten denn, was für jene anderen Hypothesen gänzlich fehlt, die Quellen wenigstens einen, wenn auch dürftigen Anhaltspunkt. Von Hermanns deutscher Reise i. J. 1223 ist außer seiner Anwesenheit auf dem Nordhausener Tage keine Itinerarnotiz überliefert, bis er dann im Januar 1224 wieder am Kaiserhof erscheint. Da ihn seine Reise jedoch in die sächsisch-thüringischen Lande führte, so ist es in der Tat, wie WOLF l. c. vermutet, in hohem Maß wahrscheinlich, daß er auch die dortigen Besitzungen seines Ordens, vor allem das Deutschordenshaus in Halle, besucht hat. Aus Halle aber waren im Jahre vorher, 1222, die Pröpste Poppo vom Chorherrnstift Neuwerk und Otto von St. Moritz zu jenem letzten von Christian inszenierten Kreuzzug nach Preußen gezogen, s. oben S. 41. Durch diese Männer oder andre Teilnehmer an der Preußenfahrt von 1222 aus derselben Gegend, in Halle selbst oder anderswo in der Nachbarschaft, wird Hermann Näheres über das preußische Missionsunternehmen in Erfahrung gebracht haben. Sein allgemeines politisches Interesse an diesen Dingen war schon damals sicherlich rege, denn sie gehörten in den Bereich der nordischen Probleme, die er damals mit weitschauendem Blick ins Auge faßte, und das Kaisermanifest von 1224 zeigt, wie er seine Kenntnis politisch verwertete. Zu einem persönlichen Interesse für seinen Orden wurden die preußischen Dinge aber erst durch den polnischen Hilferuf; dieser bewog ihn, wie in der Lübecker, so auch in dieser Frage zu einer Schwenkung, die in dem Kaiserprivileg von 1226 zum Ausdruck kommt.



101 215







· DRUCK VON H. LAUPP JR TÜBINGEN.



CASPAR



ELBLĄG

WOJEWODZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

I.4

SALZA

Biblioteka Elbląska

I.4Salza H.



111-002307-00-0